

Heft 15 | September 2019 | ISSN: 2196 - 9868

freispruch

Mitgliederzeitung der Strafverteidiger vereinigungen

vor der entnahme:

organ der rechtspflege

- 01 **form und förmchen**
von Mandy Schultz
- 05 **im osten geht die sonne auf - nur wann?**
von Doreen Blasig-Vonderlin
- 09 **auseinandersetzung mit der macht**
von Stefan König
- 13 **glück gehabt**
von Thomas Fischer
- 16 **früher war alles besser**
von Michael Rosenthal
- 19 **machos, zauberer und dinosaurier**
von Wiebke Otto-Hanschmann
- 23 **verteidigerin im wirtschaftsstrafrecht**
von Carolin Weyand
- 26 **formenkreis guter verteidigung**
von Lea Voigt
- 28 **strafverteidiger werden**
von Johannes Murmann
- 31 **warum schlägt der richter alarm?**
von Thomas Uwer
- 35 **kommt das kinderstrafrecht?**
von Toralf Nöding
- 37 **inferno im paradies**
von Mirka Fries & Andreas Schüller
- 41 **ist das eine beleidigung?**
von Martin Lemke
- 45 **apéro und IMSI-catcher**
von Jan Bockemühl
- 46 **fortbildungen**
- 49 **falsch beschuldigt**
von Katie Worth

Mandy Schultz

form und förmchen

Ständig klamm, die Mandanten ein Graus, der Ruf im besten Falle zweifelhaft. Warum nur werden Leute Strafverteidiger*innen? Eine Einleitung.

Die Frage nach dem Selbstverständnis von Strafverteidigung ist nicht neu. Mit fast schon besorgniserregender Hingabe fragen sich Strafverteidiger*innen nach Sinn und Inhalt ihres Tuns – und bleiben eine Antwort doch meistens schuldig. Was wie eine narzistische Selbstbespiegelung wirken mag, ist auch Ausdruck einer Krise, in die das Institut der Strafverteidigung insgesamt geraten ist und die durch den steten Abbau von Verteidigungsrechten auf der einen, dem unaufhörlichen Anwachsen des materiellen Strafrechts auf der anderen gekennzeichnet ist. Dazu gehört, dass das Bild des Strafverteidigers in der Öffentlichkeit nicht eben das beste ist. Man muss nicht nach Bielefeld fahren und Jens Gnisa fragen, um zu erahnen, dass Strafverteidigung vor allem mit Strafvereitelung übersetzt wird. Auch dieser Befund ist so neu nicht.

Mit dem ›Bild und Selbstbild der Strafverteidigung‹ befasste sich 2016 ein ganzer Strafverteidigertag. 15 Jahre, also etwa zwei Generationen Strafverteidiger*innen zuvor, setzte sich *Stefan König* im Eröffnungsvortrag des 25. Strafverteidigertages bereits mit dem Thema auseinander. Mit »dem Rücken an der Wand«, sagte er damals, »das ist sozusagen die berufsspezifische Haltung. ... Und auch die für das rechtspolitische Erscheinungsbild charakteristische.« Und tatsächlich: Die letzten Straf- und Strafprozessrechtsreformen, die Strafverteidiger*innen guten Gewissens begrüßen konnten, stammen aus einer Zeit, zu der die meisten unserer Autor*innen noch Biene-Maja-Hefte gelesen haben. Seitdem ist vieles anders, aber aus Sicht von Beschuldigten und Verteidigung wenigens besser geworden.

* Bild:
»Verteidigung ist Kampf«
Der Strafverteidiger zieht dem Leviathan noch schnell eine »Korsettstange« ein. Aber möchte das die Kollegin überhaupt?
Pictures Now / Alamy Stock Foto



ende des rechtsstaates?

›Ritualisierte Larmoyanz‹ nannte Thomas Fischer die stete Klage von Strafverteidiger*innen über den Abbau von Verfahrensrechten und die mal mehr, mal weniger drastisch formulierte Warnung vor dem Ende des Rechtsstaats. Während zwar stimmt, dass der Rechtsstaat auch durch die Einführung einzelner Tatbestände, wie aktuell das sog. ›Up-Skirting‹, noch nicht an den Rand des Untergangs gebracht wird und bislang noch die unsinnigsten strafrechtlichen Reformen einigermaßen überstanden hat, ist doch auch richtig, dass wir von einer Liberalisierung (im Sinne von Entkriminalisierung) im materiellen Strafrecht weit entfernt sind und der Strafprozess nicht transparenter, sondern noch einseitiger zulasten von Beschuldigten geworden ist; dass Strafe trotz aller neugeschaffener Tatbestände im Wirtschafts- und Finanzsektor vor allem

Unterschichten trifft und diese dem Strafverfahren immer weniger gewachsen sind; dass die seit Jahrzehnten bekannten und in unzähligen Werken beschriebenen Fehler des Ermittlungs- und Hauptverfahrens nie behoben wurden, obwohl sie Existenzen vernichten, sondern das Ungleichgewicht zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei und auf der anderen Seite Verteidigung nur noch größer geworden ist. Man mag darin nicht gleich eine ›Erosion des Rechtsstaats‹ sehen, zufrieden geben kann man sich damit aber auch nicht.

Dabei hat der Verweis auf ›den Rechtsstaat‹ auch eine andere Begründung und ist nicht reine Wohlfühlsemantik. Was letztere angeht, reicht die oberflächliche Auswertung dreier mehr oder weniger uniformer Anwalts-Webseiten, um einen Überblick über das Spektrum selbstbeschreibender Glaubenssätze zu erhalten.

Bei Joomla- und Word-Press-Homepagebaukästen für Anwälte ist ein Dahs-Zitat bereits vorinstalliert. So abgedroschen sind die Bonmots und bedeutungsvollen Redewendungen, so öde die tausendfach abgekupferten Sinnhubereien über den Rechtsstaat, dass sie statt einer Denkanregung bestenfalls Verdruss erzeugen: Verteidigung ist Kampf, man muss Korsettstangen einziehen, wer die Freiheit aufgibt, um Sicherheit zu gewinnen, der hochgemute, voreilige Griff nach der Wahrheit, vor Gericht und auf hoher See, die Form ist die Zwillingsschwester der Freiheit... Und das Förmchen die Zwillingsschwester der Freizeit.

Um Legitimität zu erzeugen sind Strafverteidiger*innen, ob in ihrem sozialen Umfeld oder im rechtspolitischen Geschäft, eben immer auf den Verweis auf ein übergeordnetes Argument angewiesen.

Wenn der Minister von der CSU im Fernsehen beispielsweise fordert, man solle »ausländische Straftäter« härter bestrafen und »straffällige Flüchtlinge« bereits bei Verdacht (also ohne Verfahren) abschieben dürfen,¹ dann erschließt sich sein Argument aus sich selbst heraus. Sperrt man alle mutmaßlichen »ausländischen Straftäter« ein oder schiebt sie ab, dann können sie keine Straftaten mehr begehen. Sprechen sich Strafverteidiger*innen dagegen aus, so müssen sie stets übergeordnete Argumente zur Begründung heranziehen – Unschuldsvermutung, Schuldprinzip, Menschenwürde –, um das zu erklären. Auch deshalb wird der »Rechtsstaat« so häufig bemüht, ob in Stellungnahmen oder bei ganz privaten Äußerungen zum Beruf.

Denn den einzelnen Strafverteidiger*innen ergeht es nicht viel anders als ihren Berufsverbänden. Während ihre Freund*innen und Klassenkameraden Bäcker, Grundschullehrerin oder Museumspädagoge geworden sind, weil sie wie die meisten Menschen Kuchen, Kunst und Kinder mögen, müssen Strafverteidiger*innen erst einmal ideengeschichtlich ausholen, damit auch ja keiner auf den Gedanken kommt, sie fänden den Wohnungseinbruch beim Bäcker gut oder das mit dem prügelnden Exmann der Lehrerin witzig. In solchen Momenten stehen Strafverteidiger*innen nicht nur mit dem Rücken an der Wand, sondern zugleich einem verständnislos bis gelangweilten Publikum gegenüber. Klar, »Rechtsstaat«...

Schon alleine deshalb hat uns interessiert, warum jemand Strafverteidiger oder Strafverteidigerin wird und – noch besser – bleibt. Eine ganze Reihe von Autor*innen haben wir angeschrieben und ihnen – mit kleinen Abweichungen – mehr oder weniger dieselben Fragen gestellt:

»Warum sind Sie froh, wenn Sie morgens in den Spiegel schauen, Strafverteidiger geworden zu sein? Was ist engagierte Strafverteidigung? Welche Bedeutung hat sie für die Gesellschaft? Hat Strafverteidigung einen »Auftrag«, der über das jeweilige Mandat hinausgeht? Wie hat sich Strafverteidigung verändert? Sollte Strafverteidigung »politisch« sein?« usw.

¹ So der heutige Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer. siehe: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article150979485/CSU-will-straffaellige-Fluechtlinge-ohne-Prozess-abschieben.html>

Alle Autor*innen wurden auch darauf hingewiesen, dass die Antwort gerne persönlich sein kann, aber nicht muss. Nicht alle angefragten Autor*innen haben sich darauf eingelassen. Ein paar haben abgesagt, der eine aus Altersgründen, die andere wegen »fehlenden Sendungsbewusstseins«, wieder andere haben gar nicht reagiert.

Die hier veröffentlichten Beiträge bilden trotzdem ein recht breites Spektrum unterschiedlicher Strafverteidigerpersönlichkeiten ab. Manche Texte scheinen sich aufeinander zu beziehen oder miteinander zu streiten, ohne dass die Autor*innen die Beiträge der anderen kannten. Manche Themen tauchen immer wieder auf, einige so naheliegend, man möchte es gar nicht mehr betonen. Die Marginalisierung von Frauen im Strafrecht und Herabwürdigung unter Strafverteidigern (hier männlich) gehört dazu. Wer noch einen empirischen Beweis hierfür benötigt, findet ihn in diesem Heft, wo über die Hälfte der Beiträge wenigstens am Rande darauf eingehen, obwohl nur eine Autorin von uns auch direkt danach gefragt wurde. Normalerweise werden Klagen darüber auf Strafverteidigertagen und in der Fachliteratur schneller erledigt als Verfahren vor dem Amtsgericht:

Fußnote 1: »Ich danke (meiner wissenschaftlichen Mitarbeiterin) für die Mitwirkung ...«

Fußnote 2: »Rein aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet. Wenn im Folgenden die männliche Form verwendet wird, ist selbstverständlich immer auch die weibliche mit gemeint.«

Selbstverständlich.

Wir haben im Folgenden übrigens die Schreibweise beibehalten, die unsere Autor*innen gewählt haben und die geschlechtsneutrale Form nur vereinheitlicht (*), wo sie überhaupt stand. Wo *innen nicht gemeint sind, stehen sie also auch nicht, wobei Strafverteidigerinnen ohne * möglicherweise doch mit gemeint sind.

Auch ansonsten wurde nicht offensiv in die Texte reinredigiert und nichts wurde »auf Linie« gebracht. Nur ein Korrektiv haben wir uns erlaubt einzubauen. Während Strafverteidiger*innen es ansonsten gewohnt sind, vor Gericht die »andere Wahrheit« einer Sache zu vertreten, haben wir diesmal einen (ehemaligen) Richter gebeten, das für uns zu erledigen. Thomas Fischer erklärt uns und Ihnen, warum er heilfroh ist, kein Strafverteidiger zu sein. Wer sich darüber oder über einen anderen der Beiträge ärgert, der hat es nicht anders verdient – und die natürlich auch.

Mandy Schultz ist nicht Konfliktsondern Vollkontaktverteidigerin und Frauenbeauftragte beim Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen.

impresum

freispruch ist das Mitgliederorgan der Strafverteidigervereinigungen und erscheint beim:

Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen

Redaktion: Cäcilia Rennert, Mandy Schultz (CvD), Thomas Uwer Fanny-Zobel-Str. 11 | 12435 Berlin

freispruch erscheint halbjährlich in einer Auflage von 5.000 Exemplaren. Die Frühjahrsausgabe erscheint zum jeweiligen Strafverteidigertag (März), die Herbstausgabe im September/Oktober.

Einsendungen richten Sie bitte per E-Mail an info@strafverteidigertag.de.

Informationen zu Anzeigenmöglichkeiten und -preisen senden wir Ihnen auf Anfrage zu.

Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen
Fanny-Zobel-Str. 11 | 12435 Berlin
St.Nr. 36/214/00976 FA Treptow-Köpenick
www.strafverteidigervereinigungen.org
organisation@strafverteidigervereinigungen.org
ISSN: 2196-9868

geht der rechtsstaat in europa unter?

12. EU-Strafrechtstag Bonn, 18. & 19. oktober 2019

Themen

**freitag 18.10.2019
praktikerseminar**

- Vorratsdatenspeicherung
- Europäischer Haftbefehl
- Rechtshilfe mit Drittstaaten
- Seenotrettung vor Gericht
- Stärkung der Verfahrensrechte

**samstag 19.10.2019
samstagsplenum**

- Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten
- Länderberichte: Ungarn, Rumänien und Polen
- gegenseitigen Anerkennung
- Harmonisierung von Straftaten mit Bezug zu künstlicher Intelligenz
- Brexit: Folgen für die strafrechtliche Zusammenarbeit

mit:

Prof. Dr. Matthias Bäcker, Mainz; Prof. Károly Bárd, Budapest/Wien; Richter am OLG Klaus Böhm, Karlsruhe; Prof. Dr. Martin Böse, Bonn; Jun.-Prof. Dr. Dominik Brodowski, LL.M. (UPenn), Saarbrücken; Avvocato Nicola Canestrini, Rovereto; RA Dr. Nikolaos Gazeas, LL.M. (Auckland), Köln; Alexandra Jour-Schröder, (oder Vertretung), DG JUST, EU-Kommission, Brüssel; Dr. Hannes Krämer, Juristischer Dienst, EU-Kommission, Brüssel; RAin Dr. Anna Oehmichen, Mainz; MR Dr. Ralf Riegel, BMJV, Berlin; RA Assist.-Prof. Dr. Stefan Schumann, Linz/München; RAin Roxana Staniloae, Bukarest; Dr. Maciej Taborowski, Commissioner for Human Rights, Warsaw; Prof. Dr. Liane Wörner, LL.M. (UW-Madison), Konstanz

Anmeldung & Information

Strafverteidigervereinigung NRW e.V. / Ehrenhainstr.1 / 42329 Wuppertal
Telefax: +49 (0)202 516 640 231 / E-Mail: info@strafverteidigervereinigung-nrw.de

Tagungsbeitrag

Mitglieder: Freitag 65.- € | Samstag 90.- € | beide Tage 130.- €
Nichtmitglieder: Freitag 100.- € | Samstag 150.- € | beide Tage 210.- €
Referendar/innen & Student/innen: Freitag 40.- € | Samstag 60.- € | beide Tage 75.- €

Der 12. EU-Strafrechtstag wird organisiert von der Strafverteidigervereinigung NRW e.V., in Kooperation mit Rechtsanwältin Dr. Anna Oehmichen, Knierim & Kollegen. Der EU-Strafrechtstag wird unterstützt von StV - Strafverteidiger sowie dem Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen.

bis zu
11,5 Stunden
gem. § 15 FAO

*
strafverteidigervereinigungen
organisationsbüro

STRAFVERTEIDIGER
VEREINIGUNG-NRW e.V.

StV
STRAFVERTEIDIGER

bild: michel tripap/stockphoto.com, organisationsbüro

Doreen Blasig-Vonderlin

im osten geht die sonne auf - nur wann?

Als Strafverteidigerin in Sachsen kämpft man an vielen Fronten - gegen eine strafwillige Justiz und repressive Verfolgungsorgane, gegen die wachsende Macht völkischer und neofaschistischer Bewegungen und gegen das Unverständnis der West-Kolleg*innen. Warum tut man sich das trotzdem an?

Als die Bitte an mich herangetragen wurde, darüber zu berichten, warum ich Strafverteidigerin geworden bin und was es für mich bedeutet, in Leipzig als Strafverteidigerin zu arbeiten, war mein erster Gedanke: »NEIN! Das möchte ich nicht!« Schließlich sagte ich aber doch zu und stehe seitdem vor dem Problem, etwas zu beschreiben, das natürlich auch mit der gerade wieder aufkommenden Ost-West-Debatte zu tun hat, ohne dabei in die Vereinfachungen und die darin verwendeten Stereotype zu verfallen. Wird diese Debatte vielleicht zu Recht geführt? Besteht eine Notwendigkeit, dass auch unter Strafverteidiger*innen nach 30 Jahren Mauerfall diese Diskussion auf die Tagesordnung gebracht wird oder ist das alles überholt?

Leider muss ich feststellen, dass mit der immer weiter voranschreitenden Aufkündigung des gesellschaftlichen Grundkonsenses von Freiheit, Achtung, Solidarität und Respekt diese Unterscheidungen wie-

der in den Fokus rücken, oft auch in einem Zusammenhang mit »wir hier unten, die da oben« bzw. »wir von hier und die von da drüben«. Kann es Erklärungen geben, warum z.B. Bewegungen wie Pegida oder die AfD gerade im Osten so stark sind und wie sich diese Entwicklung auch auf unsere, meine Tätigkeit auswirkt und auswirken kann? Die Ergebnisse der Landtagswahlen in Sachsen und Brandenburg sprechen für sich und verheißen nichts Gutes.

Und schließlich: Wenn ich auf Tagungen, in Gremien, Verhandlungen usw. mit Kollegen*innen spreche, kann ich meine Herkunft nicht verleugnen – Jahrgang 1973, aufgewachsen im tiefsten Südbrandenburg in einer durch und durch vom Braunkohletagebau abhängigen Gegend, Studium von 1991 bis 1996 in Leipzig und seit 2001 selbstständige Rechtsanwältin, seit 2006 Fachanwältin für Strafrecht in Leipzig.

Gibt es »gewachsene« Strafverteidigungsstrukturen im »Osten«? Offensichtlich nicht in dem Maß und in der Selbstverständlichkeit von Eigenorganisation zur Interessenvertretung von Strafverteidiger*innen, wie es beispielsweise zum 40. Strafverteidigertag in Frankfurt von den Anfängen der Strafverteidigervereinigungen berichtet wurde. Ich bin mir nicht sicher, ob es zu DDR-Zeiten eine Organisation für Strafverteidiger*innen gab, bekannt ist mir keine.

Daher sei ein kurzer Blick zurück auf das Rechtssystem der DDR erlaubt. Die 40 Jahre vor dem Mauerfall sind nicht wegzudiskutieren. Ausgerichtet an der marxistisch-leninistischen Rechtstheorie, wonach die Justiz weniger als Kontrollorgan staatlichen Handels begriffen wurde sondern nahe am politischen System stehend anzusehen war, spielte Strafverteidigung eher eine untergeordnete Rolle.

* Bild: Rechtsstaatsdialog in Sachsen: Die BFE der sächsischen Polizei begrüßt einen Gegendemonstranten zum Bundesparteitag der AfD in Riesa, Januar 2019.

Foto: Lee Thomas / Alamy Stock Foto



Laut Wikipedia gab es zum Ende der DDR etwa 530 zugelassene Rechtsanwälte; der Weg zu einem Studium der Rechtswissenschaften stand nur ausgewählten Menschen offen, die zum Studium delegiert wurden. Strafrecht war in der DDR immer auch ein staatliches, systemimmanentes Machtinstrument der Führung. In politischen Verfahren sicherte sich beispielsweise die SED ihren Einfluss auf die Rechtsprechung durch eine Vorlagepflicht der Urteilsanträge der Staatsanwaltschaft. Allerdings war dies wohl nicht die Regel; Mord war in der DDR ebenso Mord in der BRD.

Es gab drei Universitäten, an denen der Abschluss des »Diplomjuristen« erworben werden konnte, Staatsexamina gab es nicht. Durch die Regelungen im Einigungsvertrag konnten alle, die einen universitären Abschluss »Diplomjurist« besaßen, für eine Übergangszeit die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragen und sich als Rechtsanwalt*innen niederlassen. Richter*innen und Staatsanwält*innen

wurden, wenn nicht besondere Umstände vorlagen, größtenteils in den (heutigen) Staatsdienst übernommen. Die meisten fanden sich relativ schnell im neuen System zurecht.

Mit der Vereinigung am 3. Oktober 1990 wurde es erforderlich, auch in den neuen Bundesländern eine Gerichtslandschaft aufzubauen, die den Strukturen der alten Bundesländer entsprach. Es mussten neue Gerichtsbarkeiten (Verwaltungsrecht, Sozialrecht usw. waren in der DDR quasi nicht existent) geschaffen und die vorhandenen umstrukturiert werden.

Dies führte dazu, dass in den Nachwuchsjahren so ziemlich jeder, der das zweite juristische Staatsexamen irgendwie bestanden hatte, in den Staatsdienst berufen wurde und Funktionen bekleidete, denen er/sie oftmals nicht gewachsen war (und teilweise auch heute noch nicht ist). Viele Positionen der Kammer- bzw. Senatsvorsitzenden wurden in den Anfangsjahren durch »altgediente« Juristen besetzt; Ab-

ordnungen aus dem Westen – mit »Buschzulage«, wie die gängige Umschreibung hieß – waren das gängige Instrument, dem »Osten« zu zeigen, wie Recht funktioniert. Diese Personalpolitik hat sich nicht immer vorteilhaft auf die Qualität der Rechtsprechung ausgewirkt, was sicherlich mehr als verständlich ist.

Und es ist auch ganz logisch, dass nach 1990 eine Vielzahl von Kanzleien (gerade im Zivilrecht) von Kollegen*innen gegründet und aufgebaut wurden, die in den alten Bundesländern studiert und dort ihr Staatsexamen bestanden hatten. Die überwiegende Zahl der (frühen) Strafverteidiger*innen im Osten hatte eine Westsozialisation, in neu gegründeten Zusammenschlüssen, wie bspw. dem »Leipziger Strafverteidigerverein e.V.«, gab es zum Zeitpunkt seiner Gründung 1992 nur wenige Mitglieder mit DDR Hintergrund – , wenn überhaupt; bei der »Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen Anhalt« war es ähnlich.

Ein Aufbrechen dieser Strukturen erfolgte nur sehr langsam – meines Erachtens erst gegen Ende der 90er Jahre, nachdem es eben auch Absolvent*innen mit zweiten juristischen Staatsexamens gab, die in der DDR sozialisiert und in oder nach Wendezeiten mit dem Studium der Rechtswissenschaften begonnen hatten.

Nun war es jedoch so, dass gegen Ende der 90er der Großteil der Planstellen in Justiz und Verwaltung bereits besetzt war, sodass nur ein marginaler Teil der Volljuristen dieser Jahrgänge eine Laufbahn in der Justiz hätte einschlagen können. Ohne dies tiefgreifend überprüft zu haben, bin ich der Meinung, dass es zwischen 2004 und 2014 sehr wenige Neueinstellungen in der sächsischen Justiz gab, was nun zur Folge hat, dass hier eine ungesunde Altersstruktur vorherrscht. Da die in den beginnenden 90er Jahren verbeamteten Richter*innen und Staatsanwälte*innen in ähnlichem Alter waren, wird damit gerechnet, dass in den nächsten zehn Jahren bis zu 80 Prozent der Beamten pensioniert werden.

Dabei lässt die jetzige Einstellungspraxis des Ministeriums nichts Gutes erhoffen; angesichts der Bedingungen, die in der Justiz herrschen, ist es nicht von der Hand zu weisen, dass nicht unbedingt die motiviertesten Juristen*innen diesen Weg einschlagen. Dass sich dies auch (weiter) auf die Qualität der Rechtsprechung auswirken wird, muss sicher nicht extra erwähnt werden.

Warum Strafverteidigerin?

Ich kann heute nicht mehr sagen, ob ich die Entscheidung bewusst getroffen habe oder ob es einfach so passiert ist. Als ich im Sommer 1991 mein Abiturzeugnis erhielt, war nichts mehr wie es war; der vorgezeichnete Weg (schließlich unterlag auch die Delegierung zur EOS¹ den systemischen Bedingungen) war nicht mehr vorhanden, Ansprechpartner waren rar gesät, alle hatten mit sich selbst zu tun. Vieles war im Zusammenbruch, alles im Umbruch. Also bewarb ich mich unter anderem auch in Leipzig für ein Studium der Rechtswissenschaften. Die Universität Leipzig sagte als erste zu, und somit fung ich eher zufällig im Oktober 1991 mit meinem Studium an.

Das Studium war geprägt von Gastdozenten, die semesterweise Vorlesungen hielten, nur vereinzelte Professoren blieben länger als zwei Semester an der Universität. Die Juristische Fakultät wurde erst im April 1993 (wieder) gegründet; bis dahin gab es eine ›Sektion Rechtswissenschaften‹. Ich habe nicht gezählt, wie oft die Prüfungsordnung während meines Studiums geändert wurde; geblieben ist der Eindruck der Improvisation auf allen Ebenen. Dennoch war es eine Zeit, die viele Möglichkeiten bot.

Nach dem ersten Staatsexamen pausierte ich eine Weile, um mich anderen Dingen zu widmen und engagierte mich ehrenamtlich in verschiedenen Organisationen. Schließlich entschied ich mich dann doch dafür, das Referendariat zu absolvieren.

Nach dem zweiten Staatsexamen machte ich mich als Rechtsanwältin in Leipzig selbstständig. Der Staatsdienst kam aufgrund meines Autoritätsproblems nicht in Frage, Anstellungen scheiterten an »als Frau mit Kind können Sie unmöglich als Anwältin arbeiten...«. Bis zu diesem Zeitpunkt war mir dieses Problem tatsächlich nicht präsent, bewegte ich mich doch in aufgeklärten und emanzipierten Kreisen, in denen nicht thematisiert wurde, ob engagierte Menschen männlich oder weiblich sind. Zum ersten Mal nahm ich ein arrogantes und überheblich anmutendes Gehabe westsozialisierter Kollegen wahr, wobei mir schnell klar wurde, diese niemals als Arbeitgeber akzeptieren zu können, wenn »Eignung« maßgeblich am Geschlecht und nicht an fachlichen Kriterien festgemacht wurde.

Ich wusste, dass ich mein Leben als Juristin nicht mit Zivilrecht verbringen werde, das hatte mich schon während Studium und Referendariat gelangweilt. Da ich in meiner Pause nach dem ersten Staatsexamen unter anderem (mit anderen) einen Verein für Jugendsozialarbeit gegründet hatte, der sich der Unterstützung sozial benachteiligter Jugendlicher auf einer niedrigschwelligeren Ebene widmete, stellte sich für mich schnell heraus, dass die gesellschaftliche Entwicklung keine blühenden Landschaften erwarten ließ. Ich engagierte mich daher schon lange für Menschen, die eigentlich keine Lobby haben und nicht gehört werden; und nicht zuletzt daraus wuchs dann auch die Entscheidung, als Strafverteidigerin zu arbeiten.

Ich erkannte die immense Wichtigkeit und vor allem auch die Notwendigkeit einer effektiven Strafverteidigung, dachte

ich doch zunächst, dass hauptsächlich in Verfahren mit politisch motivierten Hintergründen sämtliche Instrumentarien der Strafprozessordnung bemüht werden, um gewünschte Ergebnisse zu generieren. Ich wurde tatsächlich in einem umfangreichen Wirtschaftsstrafverfahren eines Besseren belehrt. In diesem Verfahren wurde offensichtlich, dass rechtsstaatliche Grundsätze nicht nur aufgrund vermeintlich politischen Kalküls sehr weit aushöhlt werden, sondern dass dies auch immer dann geschieht, wenn nicht im Sinne des Gerichtes agiert wird (schnelle Erledigung usw.) und es besonders schwer ist, diesen Grundsätzen Geltung zu verschaffen.

Im Laufe der Zeit lernte ich viele sehr angenehme Kollegen und Kolleginnen aus beiden Teilen und in beiden Teilen Deutschlands kennen, erlebte aber auch viele merkwürdige Begebenheiten und habe anfangen, zu hinterfragen. Irgendwann kommt immer das Ost-West Thema auf, wenn ich mit Kolleg*innen spreche und dies ist – gelinde gesagt – nicht immer angenehm. Eine Beschreibung für dieses Phänomen fällt ausgesprochen schwer und ist nicht so richtig in Worte zu fassen. Sämtliche »Ostkolleg*innen«, die ich im Rahmen dieses Beitrages diesbezüglich fragte, antworteten: »Ich weiß genau was Du meinst«, waren aber bei einer Beschreibung ebenso ratlos. Aber gerade deswegen stelle ich die Behauptung auf: Ja, es gibt Unterschiede zwischen Ost und West, die sich wahrscheinlich auf unterschiedliche Sozialisation gründen. Dies ist alles andere als tragisch, leider fehlt jedoch oft die gegenseitige Akzeptanz.

Für mich steht fest, dass Strafverteidigung Kampf ist – und zwar nicht nur im Gerichtssaal. Strafverteidigung ist immer auch unbequem und politisch, da diese immer auch in einem gesellschaftlichen Kontext erfolgt. Ich möchte gerade den heutigen Entwicklungen, wie z.B. der geplanten StPO-Reform, etwas entgegen setzen und habe angefangen, mich berufspolitisch zu engagieren; ich bin mittlerweile im Vorstand des ›Leipziger Strafverteidiger Verein‹ und der Strafverteidigervereinigung in Sachsen.

Wohin entwickelt sich die Gesellschaft, gerade hier im Osten?

Im Herbst 89 war die landläufige Aussage der Menschen im Osten, »40 Jahre haben die uns beschissen«, in aller Munde; heute höre ich häufig: »...und jetzt noch 30 Jahre lang verarscht«. Dieses Gefühl schlägt mir immer häufiger entgegen, wenn ich mit meinen Mandant*innen aus dem Osten rede. Oft wird zum Ausdruck gebracht, »ach, die verstehen uns doch sowie so nicht«, »wir sind doch für die ohnehin nur Menschen zweiter Klasse«, »die führen sich auf wie Kolonialherren«.

Mittlerweile sind wir im Herbst 2019. Am 1. September 2019 fanden die Landtagswahlen in Sachsen und Brandenburg statt. 27,5 Prozent für die AfD in Sachsen, 23,5 Prozent in Brandenburg. Was heißt dieses Ergebnis für die Strafverteidigung? Die Veränderungen kommen langsam, haben aber schon einige Früchte in Sachsen getragen, die nichts Positives vermuten lassen. Offener Rassismus ist salonfähig geworden. Mit dem Argument »das wird man wohl noch sagen dürfen« wird alles gerechtfertigt, egal wie menschenverachtend dies ist.

Die Realität im Herbst 2019 ist auch so: Ein Richter des LG Dresden sitzt für die AfD im Bundestag; ein Polizeikommissar aus Görlitz kandidiert als Oberbürgermeister für die AfD und fordert u.a. die Einführung der Kategorie »deutschenfeindliche Straftat« in die Kriminalstatistik; liebevolle Stickerreien, die an nationalsozialistische Symbole erinnern, zieren die Sitze eines Panzerwagens der Polizei; ein LKA-Mitarbeiter aus Dresden, besser bekannt als der »Hutmann«, beschimpft Journalisten; die Polizei behindert Journalisten bei ihrer Arbeit, anstatt sie zu schützen; offener Rassismus wird an Polizeischulen geduldet; ein JVA-Bediensteter, der sich im Januar 2016 an einem Überfall auf ein alternatives Stadtviertel in Leipzig betätigte und im Gefängnis regen Kontakt zu inhaftierten Rechts-extremisten (Kameraden) pflegte, wird erst im Januar 2019 vom Dienst suspendiert; auch beteiligt an besagtem Überfall: ein Rechtsreferendar aus Sachsen, der seine Ausbildung selbstverständlich nicht unterbrechen musste. Alltag in Sachsen!

Möchten Sie noch mehr »Einzelfälle«? – Kollegen, die ihre politische Überzeugung vor die Rechte der Beschuldigten stellen und Mandanten mit Migrationshintergrund auch schon mal öffentlich als »Kanaille« und »Früchtchen« bezeichnen (»das wird man doch mal sagen dürfen, wir haben doch Meinungsfreiheit«) oder Kollegen, die rechtfertigen, wenn Haftbefehle an die Presse durchgestochen werden, da dies dem »hohen Gut der Pressefreiheit« diene. Kollegen (Kolleginnen sind mir in diesen Zusammenhängen hier noch nicht bekannt), die sich in menschenverachtenden, hetzenden Gruppierungen organisieren und für die Menschenrechte wohl nur noch für ausgewählte Menschen gelten sollen, haben offensichtlich eine ganz eigene Definition, was Strafverteidigung bedeutet, gerieren sich aber als Verfechter von Recht und Freiheit.

Ein Polizeigesetz, das (verantwortet von CDU und SPD) am 1. Januar 2020 in Kraft treten soll und mit massiven Grundrechtseingriffen verbunden ist, rechtfertigt präventive Überwachungsmaßnahmen schon im Bereich der Bagatelldelinquenz. Es wird die quasifaktische Abschaffung der gerichtlichen Kontrolle polizeilicher Maßnahmen eingeführt, der Rechtsschutz soll nach der Verfahrensordnung des FamFG gewährleistet werden. So kann gesetzlich legitimiert alles auch für die flächendeckende Überwachung politischer Gegner benutzt werden. Die Gefahr ist real; der Anteil der Wähler rechter Parteien ist auch bei Polizei und Bundeswehr hoch.

Eine Kriminalisierung von Fußballfans in Sachsen, die bundesweit einzigartig ist (die Fans eines Leipziger Vereins waren in zwei getrennt geführten Verfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB Beschuldigte) – aber bisher ist es keinem (Ost)Kollegen und keiner Ost-Kollegin gelungen, in die ›Arbeitsgemeinschaft Fananwälte‹ aufgenommen zu werden.

Telefonüberwachungsmaßnahmen gegen Verteidiger*innen sind an der Tagesordnung, eine Vertuschung wird meist nicht einmal mehr versucht.

Es wird nicht einfacher werden

Ich bin gerne Strafverteidigerin und ich lebe sehr gern in Leipzig. Ich weiß, dass es in den nächsten Jahren nicht einfacher wird für streitiges Verteidigungshandeln. Die Repression wird nicht abnehmen, die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze und die Beachtung der Grundrechte werden durch uns vehementer eingefordert werden müssen.

Wäre es nicht langsam an der Zeit, auch eine Diskussion unter Strafverteidigern und Strafverteidigerinnen anzufangen, wie der Umgang zwischen Ost und West auf Augenhöhe stattfinden kann und wie – gerade wir als Strafverteidiger und Strafverteidigerinnen dem Aufweichen und der Unterwanderung des Rechtsstaates durch völkische, nationalistische und frauenverachtenden Ideologien entgegen wirken können?

Ich bin überzeugt, dass wir hier in Sachsen ein strukturelles Problem haben. Und wir brauchen Solidarität. Aber bitte lösungsorientiert und auf Augenhöhe. Mit Floskeln wie »Dunkeldeutschland« und »typisch Osten« ist niemandem geholfen; schon gar nicht den Menschen, die engagierte Strafverteidiger und Strafverteidigerinnen brauchen.

Doreen Blasig-Vonderlin ist

Strafverteidigerin in Leipzig und Mitglied im Vorstand des Leipziger Strafverteidiger Verein sowie der Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen-Anhalt.

Stefan König

auseinander- setzung mit der macht

Das Scheitern, nicht der glänzende Erfolg, bestimmt den Alltag der Strafverteidigung. Dennoch lohnt der Versuch einer engagierten Verteidigung.

Die Redaktion des FREISPRUCH hat mir Fragen gestellt:

Warum wird man Strafverteidiger*in? Was ist engagierte Strafverteidigung und welche Bedeutung hat sie für die Gesellschaft? Hat Strafverteidigung einen »Auftrag«, der über das jeweilige Mandat hinausgeht? Wie hat sich Strafverteidigung (bspw. gegenüber den späten Siebziger Jahren) verändert? Sollte Strafverteidigung »politisch« sein?

Das ist der Versuch meiner Antwort:

Zum »veränderten Selbstverständnis der Strafverteidigung« habe ich mich vor Jahren geäußert. Wen das interessiert, der mag es nachlesen. Mein Vortrag ist abgedruckt im STRAFVERTEIDIGER.¹ Ich schicke das voraus, um gleich klarzustellen: Darum soll es jetzt nicht gehen. Ich will mich nicht wiederholen. Ganz vermeiden kann ich es aber nicht.

¹ König, StV 2010, 410 ff.

1. Warum wird man Strafverteidiger*in?

Ich kann das eigentlich nur für mich selbst beantworten. Ansonsten etwas mutmaßen. Den Königsweg gab es dafür nur für mich. Es hatte politische Gründe. In den 70er Jahren hatte ich in einer Obdachlosensiedlung in meiner Heimatstadt gearbeitet (als Zivildienstleistender). Ich las Herbert Marcuse, u.a. den »Versuch über die Befreiung«. Die damals viel diskutierte »Randgruppenstrategie« beschäftigte mich, die das revolutionäre Subjekt in den Menschen suchte, die nichts, aber auch gar nichts mehr zu verlieren hatten. In meiner Arbeit habe ich schnell bemerkt, dass diese revolutionären Subjekte sich für meine politischen Ideen wenig interessierten. Sie waren mehr damit beschäftigt, ihr tägliches (Über)leben zu bewältigen und dabei trotz allem möglichst viel Spaß zu haben. Ich meinte, dass es eher notwendig sei, ihnen die Grundlagen eines selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens zu schaffen oder zu erhalten. Dazu gehörte (neben Wohnung und

Arbeit) die Freiheit von den Drangsalierungen durch Polizei und Justiz, mit denen sie ständig im Clinch lagen. Das hat mich zur Strafverteidigung gebracht.

Natürlich war das alles ziemlich studentisch hölzern. Und es lag darunter noch ein anderes, wesentlich wirkmächtigeres Motiv: Das war die Suche nach der Auseinandersetzung mit einer mächtigen Autorität, dem Staat und seiner repressiven Strafjustiz. Dafür gibt es Ursachen in meiner Biographie, die hier nicht interessieren müssen. Ich bin überzeugt, dass dieses Motiv viele, wahrscheinlich die meisten Strafverteidiger*innen antreibt, jedenfalls in Deutschland.

Es gibt noch andere Gründe. Fürsorgliche Motive z.B., die Identifikation mit den Schwächeren, können eine Rolle spielen. Sie führen vielleicht besonders ins Jugendstrafrecht. Aber auch erwachsene Angeklagte sind gegenüber der Strafjustiz die Schwächeren, nicht nur die Underdogs unter ihnen. Aber die ganz besonders.

* Bild: Gerechtigkeit und göttliche Vergeltung verfolgen das Verbrechen.
Das Bild von Pierre Paul Prud'hon wurde als Dekoration für das Strafgericht im Palais de Justice in Paris in Auftrag gegeben und 1808 auf dem Pariser Salon vorgestellt. Es war zugleich Gegenstand von Spott und wurde in unzähligen Karrikaturen aufgegriffen. Das - angeblich dem römischen Kaiser Caracalla nachempfundene - Gesicht des Verbrechens wurde dabei häufig durch das Konterfei Napoleon I ersetzt.
Foto/Reproduktion: Art Heritage / Alamy Stock Foto



Das voyeuristische Interesse, in die »Abgründe des Menschen« hinabzuschauen oder über »das Böse« im Menschen Erkenntnisse zu gewinnen, womöglich um die Eindrücke schriftstellerisch auszubeuten, sollte kein Grund sein, Strafverteidiger*in zu werden. Da kommen bloß schlechte Strafverteidiger*innen und mittelmäßige Belletristik bei raus.

So kann man zur Strafverteidigung gelangen. Wie (und wann) aber wird sie mit Engagement betrieben? Wann verdient sie dieses Gütesiegel? Das führt zur nächsten Frage:

2. Was ist engagierte Strafverteidigung?

Was ist überhaupt »engagierte Strafverteidigung«? Inzwischen versucht ein breites Angebot mehr oder weniger preiswerter

Fortbildungsveranstaltungen in ganztägigen Seminaren hierauf Antworten zu finden. Mir kann das nicht in wenigen Sätzen gelingen. Ein paar will ich dennoch versuchen.

Zunächst: Was setzt sie voraus?

Es fallen mir zuerst altdeutsche Tugenden ein: Fleiß. Ausdauer bis hin zur Zähigkeit. Wahrhaftigkeit. Einsatz, gelegentlich bis an die Grenze der Selbstaufgabe. Ohne gründliches Studium der Verfahrensakten, ohne Durchdringung der einschlägigen – materiellen und formellen – Rechtsfragen ist keine engagierte Verteidigung möglich. Das ist selbstverständlich. Ausdauer ist meistens notwendig, denn Erfolge stellen sich – wenn überhaupt – gerade in den Fällen, in denen Engagement Not tut, erst nach vielen Rückschlägen ein. Wahrhaftigkeit ist eine Tugend, die bei Strafverteidiger*innen nicht ohne weite-

res erwartet wird. Gerne werden sie in die Nähe ihrer Mandanten gerückt, für die das Wort »Unschuldsvermutung« auf der vierten Silbe betont wird. Umso wichtiger ist es, dass die Stimme der Verteidigung ein Gewicht hat, das sie aus Integrität gewinnt. Das gilt auch gegenüber den Mandant*innen.

Dann noch eine eher neudeutsche Tugend: Frustrationstoleranz. Die muss ausgeprägt sein. Denn das Scheitern, nicht der glänzende Erfolg, bestimmt den Alltag der Strafverteidiger*innen. Die Verteidigungen, in die ich die meiste Arbeit, das intensivste Engagement, die größte Leidenschaft investiert habe, sind meistens gescheitert. Freisprüche, die ich errungen habe, sind mir dagegen häufig zugefallen, ohne dass ich viel dafür tun musste. Da hätte auch ein/e andere/r sitzen können. Manchmal auch ein Besenstiel.

Natürlich gibt es auch die Fälle, deren erfolgreichen Ausgang ich meinem hartnäckigen Engagement auf die Fahnen schreiben. Bei selbstkritischer Betrachtung ist das der geringere Teil.

Es gibt Kolleg*innen, die mit strahlendem Selbstbewusstsein ihren Reichtum an Erfolgen vor sich hertragen. Das ist nur möglich, wenn die Latte des Erreichbaren niedrig gehängt wird und alle Fälle, in denen sie gerade mal nicht gerissen wurde, als persönliche Triumphe ausgegeben werden. Wer solche Fähigkeit zum Selbst- (und Fremd-) Betrug nicht besitzt und trotzdem nach vielen Nackenschlägen – auch von Seiten der Mandantschaft – weitermacht, hat die richtige Persönlichkeitsausstattung für engagierte Strafverteidigung.

Der Gerichtssaal ist kein Ort, an dem sich gutes Benehmen bewährt.

Und schließlich: Einsatz, also Engagement im engeren Sinne, das gelegentlich bis an die Grenze der Selbstaufgabe geht. Aber Vorsicht: Es muss gelernt werden, diese Grenzen nicht allzu oft zu touchieren und mit den eigenen Kräften hauszuhalten. Es ist kein Zufall, dass Alkoholprobleme unter Strafverteidiger*innen verbreitet sind.

Einsatz bedeutet auch: Die Mandanten (oder diejenigen, denen der Verteidiger beigeordnet ist; das sind ja keine Mandanten) auszuhalten, sie anzuhören und sich ihrer anzunehmen. Die Grenzziehung ist nicht immer einfach, Distanz zu wahren wichtig. Der Verteidiger darf nicht zur Handpuppe oder zum Dienstboten des Beschuldigten werden. Die Leitlinien der Verteidigung bestimmen die Verteidiger*innen. Ansinnen, auf die Aussagen von Zeugen Einfluss zu nehmen, Kassiber aus der Haftanstalt hinaus oder in sie hineinzuschmuggeln, Telefonkarten oder (andere) Stimmungsaufheller zu beschaffen, sind tabu. Jenseits dieser Sumpfgebiete aber ist es Sache der Verteidigung, dem Standpunkt der Beschuldigten Gehör zu verschaffen. Die Schere im Kopf darf nicht zu früh angesetzt werden. Das bedeutet: Auch Verteidigungsargumente, die auf den ersten Blick kühn, fernliegend vielleicht erscheinen, sollten erwogen, ernsthaft in Betracht gezogen und, wenn nicht alles gegen sie spricht, vorgetragen werden.

Das muss nicht mit großem Getöse geschehen. Engagierte Strafverteidigung bedeutet nicht, mit großem Lärm in Schriftsätzen oder Hauptverhandlungen wutentbrannt dahergelotzt zu kommen. Engagement von Verteidigung lässt sich weder in Dezibel des Vortrages noch am Umfang oder polemischen Schneid der Schriftsätze messen. Auch (und gerade) das leise, punktgenaue, aber hartnäckige, unerbittliche Vorgehen kann engagierte Verteidigung ausmachen.

3. Stilfragen

Der Gerichtssaal ist – jedenfalls im Strafverfahren – kein Ort, an dem sich gutes Benehmen bewährt. Verteidiger*innen müssen hier gelegentlich vergessen, was sie an Regeln guten Umgangs erlernt haben und von anderen erwarten. Das Lügegebäude des Zeugen lässt sich nicht zerstören, wenn die Verteidigung mit ihrer Befragung höflich abwartet, bis sie – als letzte – dran ist. Da muss auch mal dazwischengeredet oder -gerufen werden, wenn der Zeuge sich eines plötzlichen Angriffs von der Seite nicht versieht. Da muss mit Beanstandungen das Befragungskonzept des Gerichts verwirrt werden, das die belastende Aussage wohlbehalten ans Ufer der vorgefassten Überzeugung bringen will. Da darf man andere auch mal nicht ausreden, sich selber aber um keinen Preis unterbrechen lassen.

Solches Benehmen fällt – jedenfalls mir – nicht leicht. Trotzdem habe ich es mir zu gelegentlichem Gebrauch antrainieren müssen. Von dieser Kompetenz darf aber nicht bis zur Selbstverleugnung Gebrauch gemacht werden. Denn die Witterung des Gerichts spürt die bloße Attitüde, die dann nur noch als grobe Farce ankommt. Das Unerhörte, das die Verteidigung zu Gehör bringen soll, darf nicht zum hohlen Auftritt degenerieren. Leider passiert das nicht so selten. Dann wendet sich das Gebaren gegen den Akteur und die Verteidigung degeneriert zur Grotteske.

4. Welche Bedeutung hat Strafverteidigung für die Gesellschaft?

Der rechtsstaatliche Strafprozess kann sich als Gewährleistung gerechter Entscheidungen nur dann entfalten, wenn man ihn als ein Ganzes sieht und auch als solches lebt. Das heißt, *alle* beteiligten professionellen Protagonisten: Staatsanwaltschaft, Verteidigung, Gericht, auch die Nebenklage müssen ihre Rollen ausfüllen. Das gilt nicht erst für die Hauptverhandlung. Schon in früheren Verfahrensabschnitten muss Verteidigung präsent sein. Wir sind uns heute mehr als in früheren Zeiten der Bedeutung des Ermittlungsverfahrens, der Auswirkungen von Inertia- und Perseveranzeffekt und kognitiver Dissonanzen auf das Urteil bewusst.

Kommt es aber zur Hauptverhandlung (das ist im Verhältnis zu allen eingeleiteten Verfahren heute viel seltener der Fall als noch vor zwanzig Jahren), darf der Gerichtssaal nicht zum Wohnzimmer des Vorsitzenden Richters werden. Diese Überzeugung ist nicht Ausdruck von »Konfliktverteidigung«, von Streithanselei gar. Ein gutes Urteil wird nur gefunden, wenn die Argumente pro und contra den Angeklagten mit gleichem Nachdruck zu Gehör gebracht wurden und dadurch in die Entscheidung einfließen. Ein souveränes Gericht wird das akzeptieren. Es erwartet es sogar.

Wenn die Beweisaufnahme dagegen zur Übersetzung aktenbasierter Voreingenommenheit in ein szenisches Spiel degeneriert, hat der Prozess seine Aufgabe verfehlt. Engagierte Verteidigung, die hiergegen opponiert, wird häufig als störend empfunden. In der Rolle des oder der Lästigen lebt es sich nicht angenehm. Erst recht nicht, wenn das Gericht keinen Hehl daraus macht, dass es die Verteidigung so empfindet. Besonders unkomfortabel wird die Rolle, wenn den Verteidiger*innen auch noch der Wind der Öffentlichkeit ins Gesicht bläst, weil Angeklagte als »Kinderschänder«, als »Vergewaltiger«, Mörder*innen oder geldgierige Wirtschaftsverbrecher*innen diffamiert werden, deren verdiente Verurteilung die Verteidigung verzögert oder gar vereitelt. Gerade hier zeigt sich die gesellschaftliche Bedeutung engagierter Verteidigung: Die fragile Balance des Rechtsstaats zu wahren, die Menschenwürde auch derer einzufordern, die sie nach gemeinem Konsens verwirkt haben, und geschehe das auch um den Preis, am Ende als geprügelte Verlierer*innen aus dem Forum zu

schleichen. Letztlich aber verschafft Verteidigung sich hierdurch den Respekt des Publikums.

5. Entwicklungen? Veränderungen?

Das alles ist nicht immer so gewesen, auch nicht in jüngerer Zeit. Nach den dunklen Zeiten des Nationalsozialismus brauchte es bis in die Siebziger Jahre, bis Strafverteidigung wieder zu der Blüte zurückfand, in der sie in der Weimarer Zeit gestanden hatte, aus der sie nun ihre Vorbilder bezog. Der »neue Strafverteidigertypus«, wie ihn *Hanack*² genannt hat, betrat nun die Bühne der Gerichtssäle, eine Figur, umgeben von kämpferischen aber auch kundigen (besonders im Strafverfahrensrecht) Konnotaten, voller Skepsis gegenüber der Strafjustiz, deren traditionelle Ziele sie nicht als ihre begriff. Dieser Verteidigertyp hat sein Profil besonders in den großen politischen Prozessen der siebziger und achtziger Jahre geschärft – gegen mutmaßliche Mitglieder der RAF in Stuttgart Stammheim und gegen solche der Bewegung 2. Juni in Berlin. Er verbreitete sich aber zur gleichen Zeit in alle Bereiche der Strafjustiz. Ich habe diesen »neuen Strafverteidigertypus« mal als »alten neuen« bezeichnet, an dessen Stelle inzwischen der »neue neue« getreten ist, der gelegentlich auch als eine Art Gegenmodell des alten betrachtet wird. Geschmeidiger, weniger expressiv und konfliktfreudig, erscheint er geprägt vom Streben nach Kommunikation und Konsens. Dieses Bild ist auch das Resultat von Veränderungen im Strafverfahren. Die Verteidigung im Ermittlungsverfahren hat aus den bereits erwähnten Gründen an Bedeutung gewonnen. Hier fehlt die große Bühne der Schwurgerichtssäle, der dröhnende Bariton der Verteidigung schnurrt zusammen zu papierernen Anregungen und Beschwerden. Er wird heruntergedimmt auf die Tonlage von Telefonaten. Auch das Verständigungswesen und die häufiger anzutreffende Bereitschaft der Gerichte zu Transparenz haben – nicht unbedingt zum Schaden der Beschuldigten – zu einer Versachlichung der Prozesse geführt. Das kann aber nur funktionieren, solange die streitige Option der Verteidigung eine reale Alternative bleibt. Dieses Wissen ist im Bewusstsein vieler Verteidiger*innen präsent. Es sollte es jedenfalls sein.

Veränderungen ergeben sich aber auch durch Entwicklungen an den Rändern. So

² *Hanack*, StV 1987, 500

6. Sollte Strafverteidigung »politisch« sein?

Ich habe ja schon gesagt, dass Strafverteidigung eine gesellschaftliche und auch staatliche Aufgabe und Funktion hat. Ansonsten geht es bei Strafverteidigung nach ihrem eigentlichen (klassischen) Verständnis immer um einen einzelnen Menschen. Dessen Schicksal mag politische Gründe haben, seine causa mag in einen politischen Zusammenhang eingebettet sein. Er kann seine Sache auch zu einer die gesamte Gesellschaft betreffenden machen und dazu politische Unterstützung erhalten oder einwerben. Dennoch darf sich die Verteidigung niemals einer politischen Mission unterordnen. Sie muss die Grenzen beachten, die ihr die Gesetze vorgeben, nicht diejenigen, die ihr andere Auftraggeber – reale wie ideelle – vorschreiben wollen.

Im Übrigen verstehe ich unter »politischer« Strafverteidigung diejenige, die in Strafverfahren und in der Öffentlichkeit den Bereich des Erlaubten zu vergrößern sucht, indem sie für die Straffreiheit dessen eintritt, was heute noch als verboten gilt: z.B. des Besitzes von Cannabis. Oder der Information von Ärzt*innen über die Art und Weise von ihnen durchgeführter Schwangerschaftsabbrüche. Oder von pointierter Kritik und Satire, die Mächtige angreift. Das ist eine wichtige und notwendige Aufgabe von Strafverteidigung. Ansonsten ist der Begriff der »politischen Verteidigung« schillernd und diffus, ebenso wie der vom »politischen Prozess«.

Eine Frage des Einzelfalls.

Prof. Dr. Stefan König ist Strafverteidiger in Berlin und Mitglied der Vereinigung Berliner Strafverteidiger und war von 2003 bis 2006 deren Vorsitzender. Von 2006 bis 2016 war er Vorsitzender des Strafrechtausschusses des Deutschen Anwaltvereins.

Der (alte) neue Strafverteidigertyp wurde von der Welle außerparlamentarischer Oppositionsbewegungen in die Gerichtssäle gespült. Der (neue) neue ist das Kind einer seit den 80er Jahren entstandenen Konsensgesellschaft, die das politische Klima des Landes – wenn auch in letzter Zeit bröckelnd – bis heute dominiert.

Das bringt mich zu der letzten Frage

Thomas Fischer

glück gehabt

**Zehn Gründe, warum ich froh bin,
nicht Strafverteidiger geworden zu sein.**

Die freundliche Einladung, mich am FREISPRUCH-Heft »Warum ich froh bin, Strafverteidiger zu sein« mit einem kleinen Gegenentwurf zu beteiligen, habe ich gern angenommen. Das gilt nicht zuletzt deshalb, weil ich zu Beginn meines Jurastudiums ziemlich entschlossen war, genau dies zu werden. Die Motivation dafür war eine insgesamt strafrechts- und justizkritische Einstellung; meine Assoziationen zum Berufsbild bewegten sich im wie üblich fantasiereichen, überwiegend unrealistischen Bereich. Die Umorientierung zur Justiz und zum Strafrichter-Beruf »ergab« sich eher unmerklich im Lauf der Ausbildung und war schließlich Frucht der Gelegenheit. Insoweit war es interessant festzustellen, dass die nachfolgend aufgeführten »zehn Gründe«, die mir gegen meine Berufung zum Strafverteidiger eingefallen sind, ganz überwiegend nicht diejenigen waren, die meine Berufswahl ursprünglich motivierten. Sie waren aber – neben anderen, spezifischen – wichtig für die Entscheidung, mich dieser Tätigkeit auch nach Beendigung meiner Tätigkeit als Strafrichter nicht zuzuwenden. Die Gründe sind im Übrigen nicht als »Hitparade« sortiert; ihre Reihenfolge drückt keine Bedeutungs-Hierarchie aus.

1. Kanzleiorganisation, Personal

Ich habe wenig Interesse und noch weniger Freude daran, repräsentative Büro- und Besprechungsräume staubfrei zu halten, den Abstand der Buchrücken von NJW-Bänden zur Vorderkante von USM-Regal-

böden makellos geradlinig zu gestalten und die Ausstattung des Empfangscounters mit Stofftieren sowie der Teeküche mit Mürbegebäck zu reglementieren. Der Zusammenhang von Ermunterung zur Sorgfalt und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall nervt mich. Zahllose weitere organisatorische Erfordernisse und Erschwernisse sind den Lesern bekannt und müssen hier nicht aufgeführt werden. Die unangreifbare Erfüllung aller Buchhaltungs-, Steuer-, Aufzeichnungs-, Datenschutz- und sonstigen Pflichten bzw. die Organisation und Überwachung ihrer Erfüllung ist ein Teil davon.

2. Akquisition

Die Freizeitkleidung ist das Privileg des Höheren Dienstes, jedenfalls außerhalb von oberen und obersten Dienstbehörden. Das ist ein kleiner, aber angenehmer Vorteil. Er gilt auch im so genannten Verkehr mit den Parteien, um deren zahlenmäßig ausreichendes Erscheinen man sich in der Strafjustiz keine Sorgen machen muss. Die Vorstellung, wie Charles Laughton zigarrenrauchend inmitten der Folianten mit meinen herausragendsten Erfolgen zu sitzen und auf die Bittgesuche wunder schöner vermögender Gattenmörderinnen zwecks Verteidigung ihrer Unschuld zu warten, ist zwar reizvoll, bleibt aber allzu oft ein Traum. Mich stattdessen in sieben langweiligen Vereinen um den Posten als Kassenwart zu bewerben, hätte ich wirklich keine Lust; ebenso wenig auf das Verteilen von Visitenkarten in JVA's oder das Verfassen von zielgruppengefälliger so genannter Wissenschaft. Kurz: Akquise ist nicht mein Traum. Ebenso wenig erstrebens-

wert erscheint es mir, je älter ich werde, endlose Gespräche mit wichtigtuerschen, lügenden, aufdringlichen, distanzlosen, verzweifelten, abgezockten oder pekuniär klammen Mandanten oder/und ebensolchen Angehörigen zu führen, unendliche Stunden mit Erklärungen und Belehrungen zu verbringen, die nicht verstanden, gewünscht oder befolgt werden, sowie viele Tage meines Lebens in Besuchsräumen von JVA's zu verbringen. Und auf gar keinen Fall möchte ich mich, unmerklich oder merklich, über die Jahre dem Phänotypus und den Geschmacksrichtungen meiner bevorzugten Klientel annähern, auf dass sie mich als einen der Ihren ansehe und ich mich als ihren wahren Freund betrachte.

3. Oberflächlichkeit

Ein Teil von Ziffer 1) und 2), aber durchaus von übergreifendem Gewicht ist das Erfordernis, in der Regel die Befassung mit Sachfragen fallspezifisch und fall-ökonomisch möglichst zu begrenzen. Auch wenn heute (wie eingeschränkt auch bei hohen Richtern und Ministerialbeamten) auch bei den Strafverteidigern ein Zug zur »Wissenschaft« im statusrechtlichen Sinn, dokumentiert in Lehraufträgen und Ehrenprofessuren, zu beobachten ist, liegt der Schwerpunkt doch auch insoweit ganz überwiegend im Bereich des »praktischen«, d.h. kanzlei- und tätigkeitsspezifischen Wirkens. Das ist in keiner Weise zu kritisieren, prägt aber das Berufsbild anders, als dies bei Tätigkeiten im Öffentlichen Dienst oder gar im universitären Bereich möglich ist. In der im praktischen Leben zu beobachtenden Breite der Strafverteidigerschaft

* Bild: Das Regal passt zur Honorarprofessur, die Sammelkasten sind gut versteckt, die Akquise läuft. Strafrechtsboutique anno 1542. Marinus Claesz van Reymerwaele, Alte Pinakothek, München INTERFOTO / Alamy Stock Foto



sind Sachkunde, theoretische Kenntnisse und die Neigung zu deren Vertiefung nicht sehr ausgeprägt, auch wenn es viel mehr Ausnahmen gibt als früher. Das wird noch gesteigert, wenn Spezialisierungen auf weitestgehend tatsachen-geprägte Verteidigungsbereiche (z.B. Verkehrsstrafrecht; BtM-Strafrecht) erfolgen und der Königsweg der Verteidigungsstrategie zwischen »milder Strafe« und (mehr oder minder informeller) Absprache schwankt. Aktenarbeit und Mandantengespräche sind, realistisch betrachtet, in der Praxis weitaus wichtiger als die Befassung mit neuesten Verästelungen der Dogmatik; und während der Richter außer einem Koffer voller Akten nichts mit nach Hause nimmt, sitzt der Strafverteidiger endlose Stunden im Auto, in und vor Gerichtssälen und inhaltsarmen Hauptverhandlungsterminen herum, um am Schluss erstens Freispruch und zweitens hilfsweise Strafaussetzung zur Bewährung zu beantragen. Rechtswissenschaft geht anders.

4. Lügen

Es wäre mir zuwider, mich allzu oft jenseits einer für mich erkennbaren Grenze zur Unwahrheit und Lüge bewegen zu müssen. Man kann das selbstverständlich sowohl materiell als auch prozessual erklären und rechtfertigen, und mein Bedenken ist nicht in erster Linie moralisch/ethischen Ursprungs. Ich finde ein permanentes Leben mit einem Bein in der glatten Lüge aber, auch wenn sie nicht mich persönlich betrifft, anstrengend und korruptierend. Dass sich dies für mein Empfinden auf Dauer durch die Rollen-Identifikation ausgleichen ließe, bezweifle ich eher. Hierzu gehört auch der breite Bereich des Nicht-Wissens, des Nicht-Wissen-Wollens und der selektiven Wahrnehmung von Tatsachen.

5. Opfer-Umgang

Ich hätte vermutlich Schwierigkeiten damit, die Unterlegenheit und Schwäche von Menschen im Interesse des Fall-Erfolgs zu suchen, zu fördern, zu verstärken und aus-

zunutzen. Das betrifft nicht allein ein klassisches »Opfer-Blaming«; vielmehr eher allgemein den Umgang mit unsicheren, ängstlichen, sozial, intellektuell und emotional unterlegenen und situativ überforderten Personen. Die Behauptung, dies bliebe auch auf lange Sicht ohne Einfluss auf die Persönlichkeit, bezweifle ich. Es gibt ohne Zweifel bei Strafrichtern einen berufsspezifischen Zynismus, der allen Alles zutraut. Der spezifische Strafverteidiger-Zynismus scheint mir aber gelegentlich noch destruktiver, vor allem auch, weil er in der Lebenswelt stets aufwändig legitimiert werden muss.

6. Herabsetzung durch Richter

Erhebliche Schwierigkeiten hätte ich mit der weit verbreiteten, permanenten Herabsetzung durch das Justizpersonal, namentlich auch durch Richter in der Hauptverhandlung. Demonstrative, gespreizte Selbstdarstellung, nervtötende Vorführung der eigenen Kenntnisse, Bildung, Überlegenheit

und Witzigkeit wären für mich nicht erträglich, was zum Konflikt mit den Erfordernissen des Mandats führen müsste. Hierzu zählen auch die von manchen Richtern gern demonstrierte Herablassung in der Sache, ein borniertes Beharren auf fernliegenden, schematischen Rollenvorstellungen, die Behandlung von Strafverteidigern als »Störfaktor«, Gerechtigkeits-Verhinderer und Faktor mangelnder Seriosität. Da diese Sichtweise auf Strafverteidiger in der Justiz entgegen allen Erklärungen weit verbreitet ist, kann man ihr kaum ausweichen. Im Gegenteil ist sie insoweit erfolgreich, als ihr eine verbreitete Frosch-Perspektive entspricht: Personalisierung von angeblichen oder tatsächlichen Richter-Persönlichkeiten, Fixierung auf »Eigenarten«, eine »Richterdeutungs-Kunde, die aus den Erfordernissen des Mandats, dem Mangel als Informationen und der Position zwischen den Interessen entspringt, aber anstrengend und wenig erfreulich ist.

7. Machtlosigkeit gegenüber der Bürokratie

Überschneidend mit dem Vorgenannten ist, was ich als Machtlosigkeit gegenüber einer machtvollen – und nach Bedarf Macht demonstrierenden – Bürokratie bezeichnen möchte. Der Modus »Wir können auch anders« steht in jeder Bürokratie – intern, aber vor allem nach außen – zur Verfügung und kann fast risikolos aktiviert werden. Dies liegt namentlich dann nahe, wenn Unterlegenheit in der Sache anders nicht kompensiert werden kann, wenn Abwehrmechanismen gegen Beschuldigungen und Kritik mobilisiert werden und wenn Routinen durchbrochen werden sollen. In dieser Rolle sind Strafverteidiger der Natur ihrer Aufgabe entsprechend relativ häufig. Sie wird von den auch dort weit verbreiteten wenig Konfliktresistenten unter ihnen versucht zu mildern, indem eine betonte Nähe zu Justizpersonen (Richtern, Staatsanwälten) gesucht wird, wobei die Grenzen zur Anschließerei und Gefügigkeit fließend sein können. Die Motive hierfür sind keineswegs stets negativ; sie überschneiden sich auch mit Ziffer 2. Das Maß der Selbstbestimmtheit scheint mir im Strafverteidigerberuf nicht sehr hoch, da zentrale Abläufe fast ausschließlich von außen gesteuert werden und zudem in einem unmittelbaren Deutungszusammenhang mit Macht, Herrschaft, Definitions-Dominanz stehen. Damit muss man klarkommen können.

8. Kollegen / Konkurrenz

Zwischen allen (funktionalen) Freiberuflern besteht eine ausgeprägte Konkurrenz. Das gilt auch für Rechtsanwälte und Strafverteidiger. Es gilt im Übrigen auch für andere Berufsgruppen, deren Tätigkeit durch ein

hohes Maß an Selbständigkeit, Persönlichkeits-Geprägtheit und Individualität auszeichnet ist, also auch für Strafrichter. Die permanente informelle Beschäftigung von Richtern mit der Frage, welche Kollegen »schwach«, weniger geeignet, weniger »souverän« usw. als sie selbst seien, wird aber nach meiner Erfahrung durch die Beschäftigung von Strafverteidigern mit diesem Thema übertroffen. Theatralisches Herumstolzieren ist schon auf den Bühnen der Revisionsgerichte schwer erträglich, wird dort aber etwas abgefedert durch das überragende Gesetz des öffentlichen Dienstes, auf gar keinen Fall »was Besonderes« sein wollen zu dürfen. Unter Strafverteidigern will gern jeder dauernd so tun, als sei er was Besonderes, auch wenn da gar nichts ist. Dauerhafte, stabile Beziehungen von gegenseitiger uneingeschränkter beruflicher Hochachtung scheinen mir jedenfalls nicht die Regel zu sein. Das ist vermutlich bei Zahnärzten oder Dirigenten ebenso; aber das ändert nichts daran, dass es eben auch bei Rechtsanwälten/Strafverteidigern auffällt und das Berufsbild, von außen betrachtet, nicht attraktiver macht. Für mich persönlich wäre es ein eher erniedrigendes Erlebnis, aus dem Glanz von »Compliance«-Mandanten zu leben. Vor allem in jüngeren Berufsjahren kommt auch das Moment des wirtschaftlichen Neides hinzu. In der Justiz ist er auf die Ebene der »Besoldungsstufe« verlagert, die aufgrund der insgesamt sehr überschaubaren Möglichkeiten im Ergebnis weniger für die wirtschaftliche Lage als für die informelle »Bedeutung« eine zentrale, weiterhin an die Beamten-Hierarchie angelehnte Rolle spielt.

9. Geld

Wirtschaftliche Sicherheit spielte für meine Berufswahl durchaus eine Rolle. Vor Beginn meines Jurastudiums hatte ich bereits lange Zeit in prekären finanziellen Verhältnissen gelebt; während der Referendarzeit hatte ich zwei kleine Kinder und war daher bestrebt, sicheren Grund zu erreichen. Später ging die Bedeutung dieses Arguments zurück. Ob ich ein wirtschaftlich erfolgreicher Strafverteidiger geworden wäre, weiß ich nicht. Insgesamt schien mir, soweit ich es in meiner Umgebung beobachtet habe, das Leben vieler Anwälte nicht stets von Sorgenfreiheit geprägt. Eine verlässliche staatliche Grundversorgung hat unzweifelhaft emotional beruhigende Wirkung.

10. Erfolglosigkeit

Das »Scheitern« in einem weiten, jedenfalls extern oft so gesehenen Sinn gehört zur Grunderfahrung des Strafverteidigerberufs. Selbstverständlich ist es eine Frage des Einzelfalls und daher als sehr relativ

zu beurteilen, ob die Verurteilung eines Mandanten zu 10 Jahren Freiheitsstrafe als Scheitern oder als Erfolg anzusehen ist. Erfahrungen der Erfolglosigkeit sind aber nach meinem Eindruck prägend für den Beruf. Dabei stehen nicht spektakuläre »Niederlagen« in Hauptverhandlungsergebnissen im Mittelpunkt, sondern wohl eher die Vielzahl kleiner Zurückweisungen, Verletzungen, Erfahrungen von Chancenlosigkeit, etwa im Umgang mit Verfahrensunterlagen im Ermittlungsverfahren, innerhalb und außerhalb der Hauptverhandlung. Dies setzt eine hohe Stress- und Frustrationstoleranz voraus, deren Fehlen oft durch fremd- und selbstdestruktive Ausweichbewegungen kompensiert werden muss. Nicht wenige sind dem nur eingeschränkt gewachsen; dies lässt sich nur schwer im Voraus zutreffend einschätzen.

Schluss

Das sind, wie mir auffällt, eine Menge Gründe gegen einen Beruf, den ich nicht ergriffen, sondern nur beobachtet habe und daher vielleicht nicht ausreichend und gewiss nicht aus authentischer Innensicht beurteilen kann. Angesichts ihrer Überzeugungskraft erscheint es mir bemerkenswert, wie viele Menschen es gibt, die sich davon nicht beeindrucken und abschrecken lassen – teilweise, weil sie sie (noch) nicht kennen; teilweise, weil sie sie ganz anders bewerten. Und erst recht beeindruckend ist, wie viele gute Strafverteidiger es gibt, die mit dem Beruf froh werden. Das zeigt, dass es auch hier darauf ankommt. Wichtig erscheint mir abschließend der Hinweis, dass man einer moralisierenden, erdrückenden Gleichsetzung von Beruf und »Berufung« angemessen widerstehen sollte, ohne sich andererseits in zynischer Belanglosigkeit zu verlieren. Der Mensch sollte sich weder als Richter noch als Strafverteidiger erschöpfend definieren: Strafverteidigung ist keine Charaktereigenschaft. Das sehen andere Berufsgruppen vernünftigerweise auch so. Anders, als es manche – und gerade die Guten – im ersten Semester erhoffen, muss also die Robe nicht Tag und Nacht im Wind der Freiheit flattern. Je eher man das lernt und versteht, um so angenehmer und leichter flattert sie bisweilen.

Prof. Dr. Thomas Fischer war von 2013 bis 2017 Vorsitzender Richter des 2. Strafsenats des BGH. Er ist Verfasser des Kurzkommentars zum StGB und *nicht* Mitglied in einer Strafverteidigervereinigung.

Michael Rosenthal

früher war alles besser

Braune Schuhe, zu kleine Anzüge und grönemeyernde Millenials - wenigstens was die Strafverteidigung angeht, gab es schon bessere Zeiten.

Auf dem Anwaltstag 2019 in Leipzig ist eine junge Fachanwältin für Strafrecht von einem Teilnehmer nach ihrem Selbstverständnis gefragt worden. Sie sei gut ausgebildet, hat sie gemeint, und könne sich deshalb auch ohne weiteres vorstellen, als Staatsanwältin zu arbeiten oder in der Compliance-Abteilung eines Unternehmens. Bei älteren Kollegen sei das anders: Die würden mit dem Verteidigen mehr verbinden.

In der Tat. Die Strafjustiz war etwas, das man nur mit spitzen Fingern angefasst hat wegen ihrer Irrationalität und Unmenschlichkeit. Gerhard Mauz hat sich regelmäßig im »Spiegel« erregt, und mancher Studienfreund hat sich nach wenigen Verhandlungen am Amtsgericht von dieser Tätigkeit abgewandt: Was man dort erlebe, sei eines Rechtsstaats unwürdig. Victor Henry de Somokey, trotz amtlich attestierter Hirnleistungsschwäche keineswegs behördlich superarbitriert, sondern Vorsitzender Richter am Landgericht in Köln, genoss erst unnötige Bekanntheit und klagte dann gegen seine Versetzung zur Ziviljustiz unter anderem mit dem Vortrag, die Tätigkeit in der Strafjustiz sei seiner Gesundheit bekömmlich, die in der Ziviljustiz seiner Gesundheit hingegen abträglich.

Das Humanum, die von Günter Dürig vermittelte (und in der Kommentierung inzwischen von Matthias Herdegen wie-

der relativierte) Bedeutung der Menschenwürde war bei der Strafjustiz noch nicht angekommen. Wir hatten nicht nur ein Feindbild, sondern auch einen Erziehungsauftrag. Der Anwalt und insbesondere der Verteidiger, das war eine soziale Gegenmacht (Holtfort), und das nicht nur im Gerichtssaal. Der eine oder andere hat für seine Überzeugungen »gesessen«, mal wegen Nötigung, mal wegen Terrorismus. Opfer vertreten? Teufelswerk, das im System der Prozessordnung keinen Platz hat, bis heute ein Fremdkörper geblieben ist und allem Möglichen dient, nur nicht der Wahrheitsfindung.

Inzwischen sind rein sprachliche Anspielungen auf das vermisste Humanum allgegenwärtig, gesamtgesellschaftlich und auch in der Justiz. Von Work-Life-Balance hört man, als ob die Arbeit nicht zum Leben gehöre (zugegebenermaßen eine protestantische Idee). Überhaupt ist die Sprache unheimlich geworden, weil sie vor lauter Freundlichkeit nicht mehr vorrätig hält, was gemeint ist. In der Klinik sprechen die Ärzte von einer Änderung des Therapieziels, wenn sie den gequälten Patienten endlich sterben lassen wollen, und im Flugpreis ist das Handgepäck inklusive – womit umschrieben wird, dass man für den Koffer extra zahlen soll. Niemand darf mehr Rassist sein oder Zigeuner oder Neger sagen; der fehlende Respekt vor einem gewiss nicht rassistischen Text lässt sogar aus

einem Negerkönig einen Südseekönig werden. Und wegen des Genderns werden Worte (im Nachhinein; erst mal schreibt man vernünftig, und dann wird gegendert) auf das Unleserlichste zerstückelt, auch in dieser Zeitschrift. Dabei hat ein Jurist wenig zu verkaufen außer Worten, und deshalb sollte er etwas von ihnen verstehen. Ich warte noch auf die Fahrzeug*Innenraumüberwachung.

Mit den Inhalten sieht es noch trauriger aus. Schon die weichgespülte Sprache signalisiert, was das Gebot der Stunde ist: Bloß nicht anecken. So finden wir Ersatz für Heinrich Manns Untertan: Den Selfie-Spießer, der Ansprüche an die Welt stellt, die er keinesfalls an sich selbst stellen mag. Mit großer moralischer Kelle wird veredelt, was recht eigentlich nicht viel mehr ist als ein exklusiver Hedonismus¹. Zu viel Bildung und zu viel Liberalität sind genauso wenig opportun wie auch schon; die Freiheit der anderen ist nicht mehr Bedingung der eigenen Freiheit. Das funktioniert, weil der *Mainstream* seinen politisch korrekten Populismus als unpopulistisch maskiert.

Das hat Folgen. Da wird in vollem Ernst nicht nur die Frage aufgeworfen, ob man Rechte verteidigen dürfe (FREISPRUCH 7 [2015]), sondern auch

¹ Reinhard Mohr, NZZ, 20.8.2019: <https://www.nzz.ch/meinung/ratlos-am-rand-des-haifischbeckens-der-untergang-des-deutschen-bademeisters-ld.1500181>

gleich noch die Frage, ob man eine gute Gerichtsentscheidung veröffentlichen könne, die ein ganz weit rechts stehender Kollege einschickt hat (FREISPRUCH 11 [2017]). Die moralisch aufgeladene Fahndungsfreude hat die Grenze zum Absurden längst hinter sich gelassen: Roland Sullivan, Rechtsprofessor in Harvard, wurde als Dekan geschasst (seine Frau gleich mit), weil er zu Harvey Weinsteins Verteidigerteam gestoßen war. Bei uns ist es noch nicht so bitter, aber die Tendenz ist da. Lucke soll Professor in Hannover werden? Shitstorm. Mario Barth macht sich über Greta Thunberg lustig? Shitstorm. Geht's noch?

Es scheint, dass ältere Kollegen, die beim Verteidigen die Selbstbestimmung und vor allem die Entscheidungsfreiheit des Mandanten hochhalten (die Menschenwürde ist unantastbar), schlechtere Ergebnisse einfahren als die ergebnisorientierten, aber prinzipienvergessenen Pragmatiker. Mit n=2 ist mein Horizont natürlich wenig aussagekräftig, aber einer der Kollegen hat in der Revision die Erpressung seines Mandanten durch den Vorsitzenden gerügt. Ein mit dem Fall vertrauter Richter des Bundesgerichtshofs hat die Beanstandung eine Frechheit genannt. Sind wir wirklich schon so weit?

Es gab eine Zeit – in den neunziger und nuller Jahren –, in der ich mich vor vielen erkennenden Gerichten in dem Sinn wohl gefühlt habe, dass ein ergebnisoffener Diskurs über Fakten und Normen möglich war. Sie ist vorüber.

Die Enttäuschung nährt sich vor allem aus zwei Bereichen. Zum einen weigert sich die Justiz hartnäckig, so etwas wie eine Fehlerkultur zu entwickeln oder Abläufe sinnvoll zu gestalten. Was heißt da Fehlerkultur? Und wozu auch? Schließlich machen doch alle alles richtig. Kein Wunder, dass Thomas Fischers kritische Beobachtungen auf Unverständnis und Abwehr gestoßen sind. Das halte ich schon länger für einen besonders bemerkenswerten Unterschied zwischen Justizjuristen und Verteidigern. Gekränkt sind wir zwar auch jedesmal, wenn er uns die Leviten liest. Aber wir merken meistens ziemlich schnell, dass er schon wieder irgendwie auch Recht hat. Zum unfehlbaren Selbstverständnis gehören auch der irrationale Widerstand gegen die Dokumentation der Vorgänge in der Hauptverhandlung (wovor die sich fürchten, liegt natürlich auf der Hand), was viel Konfliktstoff herausnehmen würde, und eine so abenteuerliche Einrichtung wie der Strafkammertag, der mit dem Gewicht der Stimme der Praxis die Ursache für

jede Verzögerung des Verfahrens bei der Verteidigung sucht. Meine Erfahrungen mit einzelnen Mitgliedern dieser Veranstaltung legen indessen eher nahe, dass all die beklagten Verzögerungen und Missgeschicke hausgemacht sind. Wobei allenfalls eine Rolle spielt, dass man gelegentlich schon aus erzieherischen Gründen einen Befangenheitsantrag stellen muss, obwohl man genau weiß, dass Inkompetenz kein Ablehnungsgrund ist.

Zum ändern aber weigert sich die Justiz immer noch, als hinderlich angesehene wissenschaftliche Erkenntnisse bei der Entscheidungsfindung zu nutzen. So wissen wir zum Beispiel inzwischen ganz gut, wie das Gedächtnis funktioniert, welchen Anfeindungen es ausgesetzt ist, was es nach kurzer Zeit vergisst oder ergänzend dazu fabuliert, was es verfärbt, verändert und als vermeintlich sichere Erinnerung präsentiert. Warum bleibt die Entscheidung über die Glaubhaftigkeit einer Aussage weiterhin »ureigenste Aufgabe des Tatrichters«, obwohl völlig klar ist, dass er keine Ahnung davon hat, wie die Aufgabe zu lösen sei?

Bei Gericht ist zudem das Moralisieren wieder viel beliebter geworden als das Argumentieren. Immer wieder muss der Bundesgerichtshof darauf hinweisen, dass sich die Strafzumessung moralisierender Erwägungen ebenso zu enthalten habe wie sinnfreien Geschwurbels. Aber das Moralisieren beschränkt sich nicht auf die Strafzumessung. Mir ist tatsächlich das Urteil eines Landgerichts untergekommen, das gegen den Angeklagten (wegen einer stümperhaft eingefädelten Steuerverhinderung im europäischen Ausland) nicht nur eine Bewährungsstrafe verhängt, sondern ihm auch die Wählbarkeit aberkannt hat.

Da wundert man sich erst, liest neugierig nach, findet die Begründung fadenscheinig und entdeckt dann vorne (in den Feststellungen zur Person) die Erklärung: Der Angeklagte ist Landtagsabgeordneter für eine nicht salonfähige Partei. Da hat eine ganze Strafkammer nicht nur für Recht gehalten, was ihr moralisch wünschenswert erschienen ist, sondern dafür gleich noch ein paar Grundsätze der Gewaltenteilung über Bord geworfen. Es liegt an uns, zu diktieren, wie 'ne Gesellschaft auszusehen hat (Grönemeyer). Ja klar, ne. Ich bin überzeugt davon, dass so etwas nur dann geschieht, wenn es von der Überzeugung getragen wird, das Richtige zu tun – und finde es bestürzend, weil jeder weiß, wohin der Ungeist der Tugendwächter führt.

* Bild: Lange bevor zu kleine Anzüge erfunden waren: Der kämpferische Verteidiger als Merkmalsträger seiner Alterskohorte.
Foto: Trinity Mirror / Mirrorpix / Alamy Stock Foto

Diese Überzeugung scheint allen Anfeindungen standhalten zu können. Die Nachtzeit, zu der man nicht ohne weiteres durchsuchen darf, endet im Sommer bekanntlich schon um vier Uhr morgens (§ 104 Abs. 3 StPO); der Nachtdienst der Ermittlungsrichter wird nach zivileren Maßstäben bestimmt. Zu RAF-Zeiten ist immer wieder einmal angedacht worden, dass «man» auch um halb sechs morgens nicht klingelt, weil es gegen jeden Anstand verstößt. Solche Bedenken, die man nicht nur aus der Menschenwürde herleiten kann, sondern auch aus Überlegungen zum Eigenschutz der Durchsuchungsbeamten, werden schon lange nicht mehr angestellt. Geklingelt wird ja ohnehin nicht mehr. Als ich diese zivilisatorische Fehlentwicklung einmal in einem Schlussvortrag angesprochen und in Verbindung gebracht habe mit einem Flüsterwitz des Dritten Reiches («Wenn es bei mir zu Hause in London um halb sieben läutet, dann weiß ich: es ist der Milchmann»), war das anscheinend für alle Beteiligten ganz unerträglich. Nicht nur die Herren Durchsucher&Festnehmer fühlten sich fundamental beleidigt, sondern auch die Verteidiger der Mitangeklagten sahen sich bemüßigt, sich ausdrücklich zu distanzieren. Dass ich in dieser unreflektierten Abwehr meine Sorgen bestätigt sehen könnte, nützt mir nichts.

Und das ist, *cum grano salis*, mein aktueller Befund. Die Motoren des strafrechtlichen Justizbetriebs sind politische Korrektheit und handwerkliche Fertigkeiten. Weitergehende Ziele, im Hinblick auf die Gesellschaft insgesamt oder die Zukunft des Betroffenen, meinetwegen durchaus romantisierend (z.B. «Strafrecht soll mehr Nutzen als Schaden stiften»), verfolgen nur noch wenige. Am ärgsten sind meine Schmerzen immer in Berlin, wo es mir vorkommt, als werde das Unrecht nur noch verwaltet, aber nicht mehr *Recht gesprochen*. Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut, das weiß man, aber die dahinter stehende innere Notwendigkeit erodiert in die Unsichtbarkeit. Dies auch unter dem Einfluss der nicht endwollenden Bekämpfungsrhetorik des Politikbetriebs, die strukturell geeignet ist, die Stellung der Justiz zu entwerten.

Verteidigen ist nach meiner Vorstellung mehr als das Beherrschen des Handwerks. Die Redefigur «Verteidigung ist Kampf» sagt dazu wenig, denn der «Kampf» um das bestmögliche Ergebnis versteht sich auch für den bloßen (nicht abschätzig gemeint) Handwerker von selbst – wobei man selten wirklich weiß, was dem Mandanten gut täte und eigenen paternalistischen Versuchungen widerstehen muss. Verteidigen bedeutet darüber hinaus Widerstand gegen die Selbstherrlichkeit derer, die sowieso schon alles wissen. Die Selbstherrlichkeit mag sich heute offener, freundlicher und verbindlicher gebärden als damals; geläutert sind die Protagonisten nicht. Und: Verteidigen bedeutet auch, sich seines Wertes bewusst zu sein. Organ der Rechtspflege genannt zu werden bringt nur auf dem Papier mehr als goldene Fesseln, und der (deswegen?) immer wieder aufkommende Topos «Anwälte als Richter» scheint mir ein Anzeichen dafür zu sein, dass Minderwertigkeitsgefühle nach einem Ausgleich suchen.

Aber leider: ich sehe keine Generation nachwachsen, die diese Aufgabe übernehmen wollte. Unheimlich sind sie mir, die Praktikanten und Referendare, die sich «schon immer für Strafrecht interessiert» haben. Können die etwas können? Strafrecht ist schließlich nicht Jura. Ausreichend ausgebildet sind sie für den Alltag, aber man hat nicht immer das Gefühl, dass sie ein Gespür haben für juristische Strukturen, für die Not der Betroffenen (damit meine ich nicht nur die Beschuldigten) oder gar etwas bewegen wollen. Sie erscheinen mir eher als menschliche Gesetzanwendungsmaschinen in unterschiedlichen prozessualen Rollen: Man wirft oben den Sachverhalt hinein, und unten kommt eine vertretbare Lösung heraus, mit der sich möglichst viele anfreunden können. Allerdings: von einem altgedienten bayerischen Staatsanwalt stammen die Worte:

«Unten? Sie irren sich, Herr Rechtsanwalt. Das kommt *hinten* raus.» Das kann man sprachlich noch weiter entschärfen, aber übrig bleibt stets, dass eine Erwartung enttäuscht wird.

Vielleicht handelt es sich da um Merkmale einer ganzen Alterskohorte. Von den Millennials, der »Generation Y« in ihren zu kleinen Anzügen und braunen Schuhen, hört man wenig Gutes. Sie sind im Kern gehorsam und scheinen zu glauben, die Welt halte für sie alles bereit, was sie sich wünschen. *Matuschek* spricht deshalb gar von einem



zivilgesellschaftlichen Totalausfall: Sie leben von der Substanz der Vorgänger, in der Hoffnung, dass die früheren Errungenschaften noch für sie reichen werden.² Rein ökonomisch wissen wir, dass sie sich um ihr Vermögen im Alter sorgen, aber – wie von der Theorie erwartet – nichts dafür tun, ihre Situation zu verbessern. Die Regel wird, wie stets, von ihren Ausnahmen besonders krass beleuchtet – doch da erwarte ich mir nicht mehr viel.

Die (gut gemeinten) Verkrustungen der Moderne, unter denen die Justiz leidet, werden sich von innen heraus nicht lösen lassen. Erst recht nicht, wenn der Trend anhält, immer schlechtere Examensnoten

für den Staatsdienst ausreichen zu lassen. Spiel nicht mit den Schmuttelkindern, hat Franz-Josef Degenhardt gesungen. Das Lied hat heute seine Berechtigung wie damals, nur sind die Schmuttelkinder andere. Das ist alles. Wie damals ist die Mehrheit von sich überzeugt: Wir sind die Guten. Außer den Vorzeichen hat sich nicht viel geändert. Womöglich brauchen wir doch wieder Verteidigung als soziale Gegenmacht, aber wenn ich bedenke, von welcher Seite die kommen könnte (müsstest??), wird mir ganz anders.

Michael Rosenthal ist Strafverteidiger in Karlsruhe und Mitglied der Redaktion des Strafverteidiger Forum (StraFo).

² NZZ, 25.8.2019, <https://www.nzz.ch/meinung/make-us-greta-again-erwacht-jetzt-die-generation-chillstand-ld.1496711>

Wiebke Otto-Hanschmann

machos, zauberer und dinosaurier

**Heldengeschichten beim Stehempfang,
in der Sitzungspause ein gepflegter Herrenwitz:
Strafverteidigung ist nichts für Mädchen.
Eine Art Armutbericht.**

Warum ich Strafverteidigerin werden wollte? Die Antwort gleicht im Kern sicher vielen Erzählungen anderer Kolleg*innen, die sich für diesen Beruf entschieden haben. Auch ich wollte in den Kampf für den Rechtsstaat ziehen, dem System trotzen. Eigentlich komme ich aus dem Öffentlichen Recht und sah mich eher als Anwältin für Verfassungs- und Polizeirecht. Ich begann zu promovieren, aber merkte zum Glück schnell: Die Wissenschaft ist nicht für mich gemacht – und ich wohl auch nicht für die Wissenschaft. Alleine zu arbeiten, umringt von Büchern, mit dem Wissen darum, dass ich in der Wissenschaft nicht bleiben wollte, war quälend. So meldete ich mich zum Referendariat an. Als bloße Namenszierde brauche ich wirklich keinen Titel. Nach dem Dschungel der »Zivilstation« habe ich dann das Strafrecht in der Praxis kennengelernt und wusste, dass ich auf diesem Feld arbeiten wollte, nein musste. Ab diesem Zeitpunkt ergab die Schinderei des Studiums erstmals einen Sinn.

Wie so viele andere Kolleg*innen musste auch ich anfangs auf den sogenannten »Anwaltsstrich« gehen, da ich keinen Protegé hatte. So konnte ich langsam etwas Fuß fassen. Bis zu dieser Zeit hatte ich nie darüber nachgedacht, als Frau berufliche Nachteile erfahren zu können. Mir war natürlich gewohnt, dass dieses Rechtsgebiet, anders als im Zivil- oder Verwaltungsrecht, von Männern dominiert wird, aber der Gedanke, dass sich daraus Probleme für mich ergeben könnten, kam mir nicht, zumal mir das Problem bis dato nie selbst begegnet war. Meine Professoren und auch mein ehemaliger Doktorvater haben mich nie anders behandelt als die männlichen Kollegen. Als Strafverteidigerin merkte Frau aber schnell, dass gerade die Kollegen Frauen anders behandeln als ihre männlichen Kollegen. Ich hatte wohl erwartet, dass manche Mandanten die Geschlechterfrage stellen und auf einem Mann als Verteidiger bestehen würden. Diese Erwartung bestätigte sich aber nicht. Tatsächlich hat mir bisher keiner meiner Mandanten je

das Gefühl gegeben, dass er lieber von einem Mann vertreten werden würde, egal wie patriarchalisch sich manche von ihnen gerne gerieren und damit meine ich natürlich die Mandanten der Pflichtmandate, die sich eben nicht mich als Verteidigerin ausgesucht haben. Es gab hier auch nie das Problem des ersten Respektverschaffens. Nein, es sind nicht die Mandanten, sondern durchaus viele der Kollegen, oft die älteren Herren, die diesen Beruf als reine Männerdomäne verstehen und Verteidigerinnen in ihrer Arbeit nicht ernst nehmen.

Besonders aufgefallen ist mir das auf meinen ersten Strafverteidigertagen. Die Strafverteidigertage sind wichtig und bereichernd für jede Verteidigerin, für jeden Verteidiger. Das ist Deutschlands größtes Forum für beruflichen Austausch, Kontroversen, neuen beruflichen Input und Networking. Das konnte ich aber erst später so empfinden und auch schätzen. Die ersten Jahre war ich damit beschäftigt, Kollegen auf Testosteron zu beobachten, es zu ignorieren oder vielleicht auch damit spielen

* Bild:
Der Strafverteidiger:
Eine Lichtgestalt des Rechts
- hier im Kreise seiner
Referendarinnen.

Bildnachweis: Tracey Whitefoot
/ Alamy Stock Foto



zu lernen. Ich stand da mit meinem Namensschildchen und versuchte mich unter die Kolleg*innen zu mischen. Erste Anlaufstellen waren Kollegen, die ich vom Sehen oder auch nur vom Hörensagen kannte. Eine Situation stand für mich beispielhaft für das Selbstverständnis des Großteils der Herren in dem Beruf des Strafverteidigers. Ich pirschte mich an eine Gruppe männlicher Kollegen, die meisten aus Frankfurt, heran. Es waren fünf an der Zahl. In der Hand einen Rotwein (ohne den hätte ich die Tagung nicht überstanden) und ging auf die Gruppe zu. Der Kreis aber blieb geschlossen. Es gab nur dieses flüchtige »Hallo« und die Herren schwadronierten weiter über eigene Fälle, die grandiosen Anträge, die die StA zur Weißglut und das Gericht in die Befangenheit trieben, weshalb letztlich der Fall natürlich in einem Freispruch endete. Man hätte meinen können, dass hier das Jahrestreffen einer Vereinigung von Zauberern stattfand. Ich konnte zuhören, da ich mich in Hörweite postierte. Ein anderer Kollege kam hinzu und siehe da, der Kreis wurde geöffnet.

Der neue Kollege war offenbar nicht allen bekannt, denn es gab erst einmal ein gegenseitiges Vorstellen. Nun könnte man(n) denken, dass ich vielleicht nicht die sympathischste Kollegin bin und der erlesene Kreis mir daher verschlossen blieb. Zu späterer Stunde allerdings konnte ich diese These wenigstens verwerfen. Denn als es ans Abendprogramm ging, waren ich und auch andere Kolleginnen den Herren sogar sehr willkommen und die Kreise, die nun gebildet wurden, konnten gar nicht groß genug sein. Da bietet man(n) der Frau gerne gleich das »Du« an, da wird schon mal der eine oder andere Arm um eine Kollegin gelegt, Smalltalk betrieben und (unbeholfen) gebalzt, wobei hier durchaus Nachhilfebedarf besteht. Um ein Thema geht es dabei aber nicht: um unseren Job. Dieses Thema wird mit den richtigen Kollegen, den Kerlen besprochen, mit denen, die bekannt und bewährt sind oder mit den jungen Kollegen, die als Schüler des jeweiligen Mentors vorgestellt werden.

Ich habe viele Kolleginnen erlebt, die von der Verteidigerinnen- auf die Nebenklagegeseite ausgewichen sind. Nicht, weil sie von dieser ohnehin abschaffungswürdigen Institution überzeugt waren, sondern weil sie wirtschaftlich keine andere Wahl hatten. Auch ich versuchte mich zu Beginn meiner Anwaltschaft einmal als Nebenklagevertreterin. Es ging um gefährliche Körperverletzung und ich war nahezu schambehaftet, neben dem Staatsanwalt sitzen zu müssen, der so gerne mit mir fraternisieren wollte. Als ich plädierte, fiel mir bis auf Plattitüden nichts Sinnvolles ein. Während der gesamten Hauptverhandlung dachte ich als Verteidigerin, nicht als Nebenklagevertreterin. Diese Seite ist nicht meine. Aber ich kann die Kolleginnen verstehen, die sich dafür entscheiden, da wir keinem Hobby frönen, sondern unser Leben oder auch ganze Familien mit unserem Job ernähren müssen. Und das ist in dem Haifischbecken mit allem Geklügel, der Mandatsklauerei, den Lästereien, das alle Verteidiger*innen durchschwimmen müssen, ohnehin nicht leicht.

Die Wahrnehmung vieler Kollegen ist aber nicht, dass die Kolleginnen aus wirtschaftlicher Not heraus die Seite wechseln mussten. Das Narrativ ist vielmehr, dass Frauen sicherlich besser neben die Staatsanwaltschaft gehören, weil, wie man(n) ja weiß, wir Frauen eines sehr gut können: Jammern und Klagen. Nicht umsonst ist der Begriff des Klageweibes seit der Antike bekannt. Schon damals jammerten die Frauen gewerbsmäßig.

Ich hatte Glück. Ein älterer Kollege, der mittlerweile leider tragisch verstorben ist, rief mich eines Tages an und sagte »Bella, zück den Kalender, jetzt geht's ans Schwurgericht.« Dass er mich Bella nannte, würden viele jetzt als sexistisch empfinden und ich kann verstehen warum. Ich aber freute mich, dass er mich als Sicherungsverteidigerin in einem Totschlagsverfahren ausgewählt hatte. Vor allem war dieses »Bella« in keiner Weise verwerflich, eben weil er mich nicht wie eine Bella behandelte. Da musste die Akte im Schlaf sitzen, und ich kam mir vor jeder Hauptverhandlung vor, als müsste ich gleich einen Aktenvortrag halten. In der kurzen Zeit, die ich mit ihm arbeiten durfte, habe ich viel gelernt. In diesem Beruf ist es wichtig, einen Mentor zu finden, um schnell zu lernen. Gute Verteidigung kann nur im Saal erlernt werden. Da hilft kein Buch. In diesen Saal müssen junge Verteidiger*innen aber erst einmal hinein kommen. Ich war also dankbar, dass er »Bella« gefragt hat. Nun war dieser Kollege kein Unikat, aber sicher gehörte er zu den Ausnahmen, denn es gibt weitaus mehr männliche Jungkollegen, die als Sicherungsverteidiger in großen Verfahren angefragt werden. Für eine Frau ist es viel schwerer, einen Lehrmeister zu finden.

Wenn aber ein Kollege mal eine junge Kollegin als Sicherungsverteidigerin anfragt oder auch öfter anfragt, gibt es sofort Getuschel und die Gerichtküche brodeln. »Der hat doch was mit der am Laufen«, wird dann getuschelt. Logisch, denn wenn ein erfahrener Kollege eine Kollegin anfragt, handelt er natürlich aus sexueller Motivation und die Kollegin springt gewiss umgehend auf die Avancen an. Wie sollte es auch anders sein? Dass eine Frau gut verteidigt oder ein erfahrener Kollege einer jungen Kollegin eine Einstiegschance bieten will, ist in unserer Zunft offenbar völlig jenseits aller Lebenswirklichkeit. Für junge Kollegen ist dies einfacher. Ich habe schon oft alte Herren über ihre Schüler sinnieren hören: »Ach, er erinnert mich so sehr an mich. So war ich früher auch.« Beim ersten Hören ist das ganz reizend und nicht zu bemäkeln. Aber steht da nicht auch der Wunsch alter Herren dahinter, so etwas wie Unsterblichkeit erlangen zu

können? Es gibt wenig andere Berufe, in denen Männer so lange arbeiten wie in dem des Strafverteidigers. Ich verteidige mit Kollegen, die auf die 80 zugehen. Unser Beruf wird per se nur von Menschen ausgeübt, die gerne im Mittelpunkt stehen, die sich neben sicherlich ehrbaren Motiven auch gerne selbst reden hören. Das ist übrigens keine Frage des Geschlechts. Aber es sind doch die Männer, die nicht mit dem Verteidigen aufhören können oder besser: wollen. Es ist nicht immer das Versorgungswerk, das sie dazu treibt, es sind die Männer selbst.

Aber auch in der Ausübung unserer Tätigkeit sind viele Gegensätze zwischen den Verteidigerinnen und den Verteidigern zu beobachten. Frauen neigen dazu, aus dem Saal zu gehen und sich zu fragen, ob es richtig war, den einen oder anderen Antrag gestellt oder nicht gestellt zu haben. Wäre nicht doch eine Frage an den Zeugen zu stellen gewesen? Im Gegensatz dazu erlebe ich so viele Kollegen, die aus dem Saal kommen und sich selbst auf die Schulter klopfen. Sätze zu den Mandanten wie: »Ich kenne die Staatsanwältin, so gute Anträge stellt sie nur, wenn ich verteidige«, »Haben Sie gesehen wie der Richter geschaut hat? Mit dem Antrag hat der nicht gerechnet«, kenne ich nur von Kollegen. »Die Alte hat wohl lange nicht gefickt?«, kommentierte ein Kollege gegenüber seinem Mandanten eine Staatsanwältin, die sich gerade verbissen und unsouverän zeigte. Dass das der Staatsanwältin gegenüber völlig inakzeptabel ist, aber viel über den Kollegen aussagt, muss nicht näher ausgeführt werden. Doch auch dem Mandanten gegenüber ist ein solches Verhalten respektlos und peinlich. So wird ihm suggeriert, dass allein das die Sprache ist, die er versteht.

Daneben erleben wir oft, dass Kollegen den Mandanten das Blaue vom Himmel versprechen, um sich zum einen das Mandat zu sichern und zum anderen, wenn alles schief geht, eigenes Unvermögen auf das »System« zu schieben. Alle Verteidiger*innen kennen die Erzählungen unserer Mandanten, dass der Kollege X aber gesagt habe, es sei überhaupt kein Problem, aus der U-Haft zu kommen. Es würde aber 5.000 Euro kosten. Dass es um einen versuchten Mord geht und der Mandant nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, sich aus der TKÜ Fluchtgespräche ergeben, stünde dem nicht entgegen, hätte der Kollege X gesagt. Echte Zauberer und ihre Zauberstäbe. Nicht selten ist auch zu beobachten, dass Kollegen ihre Mandanten wie gute Bekannte behandeln, manche sich sogar mit Bruderkuß begrüßen, von dem dauerhaften Geduze ganz zu schweigen.

Auch die Wahrnehmung von Verteidigerinnen im Saal durch ihre Kollegen ist geschlechtsbezogen. Stellt eine Verteidigerin Anträge oder entscheidet sich für eine Konfliktverteidigung, ist sie schnell die Zicke. Stellt sie keine Anträge, ist sie zu weich für dieses Business. Dieses ach so knallharte Milieu. Tja, Platz da! Da müssen echte Männer ran. Wie oft höre ich gerade von älteren Kollegen, ganz fürsorglich, wie schwierig es für Frauen wegen der vielen männlichen Mandanten sei. Wenn ich dann entgegne, dass mir das noch nicht passiert ist, ernte ich entweder sowas wie »Ja, Du, Du bist da vielleicht eine Ausnahme«, oder das Thema wird weggelächelt. Ein wirklich sehr von mir geschätzter älterer Kollege, von dem ich viel gelernt habe, sagte einmal zu einem Mandanten, den er an mich vermitteln wollte, er sei bei mir gut aufgehoben – und außerdem sähe ich besser aus. Das war nett gemeint, ist aber dennoch ein No-Go.

Das Thema Ungleichbehandlung wird natürlich ab und an auch mit den jüngeren Kollegen besprochen. Aber auch hier drängt sich der Verdacht auf, dass das Selbstverständnis des männlichen Strafverteidigers gerade kein Generationsphänomen ist. Das sagt natürlich keiner der Kollegen offen, weil es politisch nicht korrekt wäre. Es wird verklausuliert durch Sätze wie »Naja, aber es gibt ja auch nicht wirklich viele richtig gute Kolleginnen.« Dass sie diese guten Kolleginnen nicht kennen, liegt aber vor allem an ihnen und nicht daran, dass diese nicht existierten. Und dann kommt hinzu, dass Verteidigerinnen oft Kinder haben. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist immer ein Thema. Das war es schon immer und es wird, gleich welcher Berufszweig, noch Generationen brauchen, bevor Mütter und Väter den Erziehungsauftrag gleichermaßen wahrnehmen. Ich habe vor jedem Examen ein Kind bekommen. An meiner Zeit an der Uni oder auch am Lehrstuhl war das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf natürlich auch virulent, aber vor allem, weil ich mich selbst dem Druck aussetzte. Es gab aber nicht die Problematisierung von außen. Seit meiner Zeit als Verteidigerin wird oft von Kollegen die Frage an mich herangetragen, wie ich das denn schaffen würde, so mit zwei Kindern. Ich könne ja dann gar nicht so viel arbeiten. Wie kommt der Kollege eigentlich zu dieser Annahme und: Wieso wird die Frage eigentlich nicht den Vätern gestellt? Und in der Tat konnte ich mich nicht auf die Liste des Anwaltsnotdienstes setzen lassen, da ich als Alleinerziehende nie garantieren kann, zu jeder Tages- und Nachtzeit »ausrücken« zu können.

Auch in Gremien dominieren die Männer. Und sicher nicht, weil die Frauen es nicht vermögen oder nicht interessiert sind. Sie werden erst gar nicht vorgeschlagen. Alle Strafverteidigervereinigungen zusammen zählen derzeit 91 Vorstandmitglieder, wovon 25 Mitglieder Frauen sind. Aktuell sind zwei Kolleginnen Vorsitzende und eine Kollegin stellvertretende Vorsitzende. Der Frauenanteil liegt demnach derzeit bei 27,41 Prozent. Als Frau den Schneid zu haben und zu sagen: »Jungs, ich will in den Vorstand«, haben die wenigsten Kolleginnen. Ich denke, es ist allein die Angst vor einer Absage, die die Frauen hemmt, aber das ist natürlich reine Spekulation, denn natürlich steht es Frauen frei, sich für die Wahl aufstellen zu lassen. Auf den Strafverteidigertagen sitzen vornehmlich Männer auf dem Podium und leiten die Arbeitsgemeinschaften. Ich besuche jetzt seit sieben Jahren den Strafverteidigertag. Ich habe es nur einmal – 2017 in Bremen – erlebt, dass eine Kollegin den Eröffnungsvortrag gehalten hat. Das muss sich ändern.

Der Alltag einer Strafverteidigerin ist ob des männlichen Gebarens nicht immer einfach. Frauen dürfen hier nicht zimperlich sein. Machotum wird diesem Beruf immer

als Wesensmerkmal anhaften. Das eine oder andere »Schatzilein«, »Mädchen« oder auch »Mäuschen« sollte keine Frau in die Verzeiflung treiben. Hier müssen Frauen einfach schlagfertiger werden und den Herren das passende entgegnen. Würden Verteidigerinnen jedes Mal den Kollegen im beruflichen Alltag spiegeln, was in diesen Formulierungen mitschwingt, sie würden gleich wieder als »Emanzen« und/oder »Zicken« gelten, was natürlich symptomatisch ist, aber dadurch alleine ist der Kampf gegen die selbstgerechten Giganten nicht zu gewinnen. Vielmehr sollte der Frauenanteil in den Gremien und auf den Podien steigen. Wie in allen anderen Berufsständen auch, wird die Quotenregelung auch bei uns leider das einzige Instrumentarium sein, um Gleichbehandlung zumindest formal erreichen zu können. Dass hiermit nicht automatisch ein Umdenken der Machos, Zauberlehrer und der Dinosaurier erreicht werden wird, ist klar. Aber es wäre zumindest ein Anfang, um den Kolleginnen mehr Präsenz zu ermöglichen und somit den Herren sukzessive zu zeigen, dass Frauen eben nicht nur besser in ihren Roben aussehen, sondern ihnen alleine ob ihres Geschlechtes in

nichts nachstehen. Es wird ein langer Prozess sein, aber das sollte keine Frau davon abhalten, diesen Beruf zu ergreifen. Denn auch unter all den Machos, Zauberern und Dinosauriern gibt es dann doch viele richtig gute Verteidiger, von denen zu lernen Spaß macht.

Ich jedenfalls liebe meinen Beruf. Uns begegnen jeden Tag aufs Neue Menschen mit unterschiedlichen Schicksalen, gebrochenen Biographien, spannenden Geschichten bis hin zu schrecklichen Erzählungen. Kein Fall ist wie der andere. Jedes Mal, wenn ich einen Gerichtssaal betrete, habe ich Respekt vor diesem Beruf. Neben uns sitzen Menschen, die uns Verteidiger*innen in diesen Momenten ihre Zukunft anvertrauen. Hierin liegt eine große Verantwortung und dieser sollten wir uns bewusst sein. Klingt pathetisch. Ist aber so.

Wiebke Otto-Hanschman (aka »Bella«) ist Strafverteidigerin in Frankfurt am Main und Mitglied der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger (ohne *innen) e.V.

Unsere Neuen in der gelben Reihe



Carolin Weyand

verteidigerin im wirtschafts- strafrecht

Um als Strafverteidigerin erfolgreich zu sein, brauchen Frauen mehr Mut und Durchsetzungsstärke als ihre männlichen Kollegen. Das gilt auch im Nebenstrafrecht.

Ich bin seit mittlerweile fast zwölf Jahren Strafverteidigerin, seit neun Jahren Fachanwältin für Strafrecht und Mitglied im Vorstand der Hessischen Strafverteidiger Vereinigung e.V. – letzteres im Übrigen bis heute immer noch als einzige Frau.

Strafverteidigerin – das war und ist mein Traumberuf.

Dass ich Rechtsanwältin werden will, wusste ich schon lange. Als Kind der 80er-Jahre wuchs ich in einer norddeutschen Bullerbü-Idylle und einem ausgesprochen liberalen Elternhaus auf. Mein Bild eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin formte sich ganz wesentlich aus der Erscheinung der Rechtsanwältin, die in unserer Kleinstadt niedergelassen waren, und Robert Liebling. Wobei letzterer mich eindeutig nachhaltiger geprägt hat. Schließlich saß meine gesamte Familie wöchentlich um 20:15 Uhr vor dem Fernseher und sah sich nahezu jede Folge der ARD-Serie »Liebling Kreuzberg« an. So entstand bei mir das Bild des Anwalts bzw. in meinem Fall der Anwältin als Idealistin, als Kämpferin mit viel persönlichem Engagement für die Rechte des vermeintlich Schwächeren.

Mein Leben als Anwältin begann in einer kleinen Kanzlei mit Schwerpunkt auf dem Wirtschafts- und Steuerstrafrecht. Meine Ausbildung war vor allem von den strengen Dahs'schen Maßstäben geprägt. Größten Wert wurde darauf gelegt, dass ich das Handwerk »von der Pike auf« lerne. Ich war daher sehr schnell eigenverantwortlich in überschaubaren – zunächst vornehmlich nicht wirtschaftsstrafrechtlichen Mandaten – vor den Amtsgerichten der Region tätig. Heute arbeite ich in Frankfurt ebenfalls in einer kleinen Einheit für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, einer sogenannten »wirtschaftsstrafrechtlichen Boutique«. In der Regel bearbeite ich komplexere Mandate mit wirtschafts- und/oder steuerstrafrechtlichem Hintergrund. Aber auch in dieser Kanzlei gilt die Maxime, dass nicht nur »große Fische« bearbeitet werden. Auch – vermeintlich – kleinere Mandate werden von uns mit nicht minderem Engagement geführt; das gilt im Übrigen auch für gelegentliche Mandate aus dem allgemeinen Strafrecht.

In einer großen Kanzlei in einem der vielen Hochhäuser in Frankfurt hätte ich mich nie wohlfühlt. Ich bevorzuge eine bodenständige und persönlich verbindliche Arbeitsumgebung mit Ecken und Kanten.

Das Wirtschaftsstrafrecht hat mein Interesse nicht geweckt – um dieses Vorurteil gleich vorweg zu nehmen –, weil ich mir erhofft habe, möglichst viel Geld zu verdienen. Vielmehr geht meine Wahl für eine Kanzlei mit wirtschaftsstrafrechtlichem Schwerpunkt auf faktische Umstände meiner Arbeitsauffassung zurück. Wobei mein Selbstbild als Verteidigerin – um auch dies gleich vorweg zu nehmen – keine Unterscheidung vornimmt zwischen Wirtschaftsstrafrecht und allgemeinem Strafrecht. Von Beginn an schien mir die prinzipielle gegenseitige Abgrenzung künstlich und von Vorurteilen durchsetzt.

Ich sehe mich selbst als Verteidigerin eines Menschen, der dem Strafverfolgungsanspruch ausgesetzt ist; und dies erstmal grundsätzlich unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Geldbeutel, politischer Gesinnung und ebenso unabhängig vom strafrechtlichen Vorwurf, insbesondere davon, in welchem Teil des Strafgesetzbuches oder eines Nebengesetzes etc. der vorgeworfene Tatbestand zu finden ist.

* Bild: Wirtschaftsstrafrecht: Hier tummeln sich auch gerne Platzhirsche. Umso mehr Mühe kostet es, sich als Verteidigerin durchzusetzen.
Foto: Organisationsbüro



An meine eigene Arbeitsleistung stelle ich einen hohen Anspruch und lege großen Wert auf eine sorgfältige juristische Arbeit. Ein ganz wesentlicher Teil meines Selbstbildes beinhaltet aber auch psychologische Aspekte. Mein Beruf – so wie ich ihn ausüben möchte – setzt vor allem Empathie und Mitgefühl für Menschen voraus. Ich finde es wichtig, als Verteidigerin auch Menschen aufzufangen und emotional abzuholen, wenn es darauf ankommt.

Es liegt mir fern, politisch motiviert zu verteidigen. Ich halte die Strafverteidigung zur Verfolgung eines politischen Zwecks – mit Blick auf die jüngere Geschichte der BRD bzw. den Gegebenheiten im Zusammenhang mit den RAF-Prozessen – zwar für weitestgehend nachvollziehbar, meine eigene Triebfeder ist dies allerdings nicht. Meine politische Überzeugung fließt allenfalls mittelbar in meine Arbeit als Strafverteidigerin ein. Mich treibt vielmehr der Kampf um die Rechte des Beschuldigten, des Schwächeren, der sich der Übermacht der Strafverfolgungsbehörden ausgesetzt sieht, an. Ich suche die klassische »David gegen Goliath«-Situation, unabhängig von politischen Überzeugungen.

Zwei Gesichtspunkte, die mir sehr wichtig sind und die zum Kern meines Selbstbildes gehören, möchte ich gerne hervorheben:

1. Strafverteidigerin unabhängig vom Tatvorwurf

Für mich persönlich kulminiert das, was es heißt, einen Menschen strafrechtlich zu verteidigen, im Wirtschaftsstrafrecht.

Hier werden aufgrund des häufig erheblichen Umfangs der Verfahren, der Komplexität der Sachverhalte und rechtlichen Bewertungen – unter Berücksichtigung auch internationaler Fragestellungen – hohe Ansprüche an die Verteidiger*innen gestellt. Die Legislative schafft unaufhörlich neue Strafvorschriften, die Judikative erweitert parallel hierzu den Anwendungsbereich bereits bestehender Normen und bildet mehr Wirtschaftsstrafkammern, die Strafverfolgungsbehörden rüsten mit Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Eingreifreserven sowohl personell als auch bezogen auf den Sachverstand weiter auf. Demgegenüber müssen sich die Verteidiger*innen aufgrund der Akzesorietät des Wirtschaftsstrafrechts neben

den klassischen Wirtschaftsstraftaten – wie Korruptions- und Insolvenzdelikten oder dem Untreuetatbestand – intensiv mit Nebengebieten – z.B. dem Kapitalmarkt-, Umwelt-, Arzneimittel-, Datenschutzrecht, etc. – auseinandersetzen und auch hier schlussendlich firm sein.

Die Verteidiger*innen haben sich zudem in immer neue Branchen hineinzudenken und branchenspezifische wirtschaftliche Zusammenhänge sowie unternehmensinterne Abläufe zu kennen, um optimal beraten zu können. Jede strafrechtliche Entscheidung ist oft nicht nur zum Wohl des Einzelnen zu treffen, sondern häufig sind weitreichende unternehmerische Konsequenzen zu beachten, gegebenenfalls geht es auch um den Erhalt einer Vielzahl von Arbeitsplätzen.

Bei der Vertretung eines »Beschuldigten« oder »Zeugen« bei sogenannten »Internen Ermittlungen« ist nicht selten – trotz der Thesen der Bundesrechtsanwaltskammer zu internen Untersuchungen vom November 2010 (BRK-Stellungnahme-Nr. 35/2010) – zäh um die elementarsten Rechte des Einzelnen zu ringen, zumal

auch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung mit einer Verwertung und rechtlichen Verwertbarkeit für ein späteres staatliches Strafverfahren gerechnet werden muss.

Besondere Bedeutung hat – vor allem im Wirtschaftsstrafrecht, aber aus meiner Sicht nicht nur dort – das Ermittlungsverfahren und die Entfaltung der anwaltlichen Tätigkeit in diesem Verfahrensabschnitt. Das Ermittlungsverfahren eröffnet ein weites Spielfeld, das im Wirtschaftsstrafverfahren genutzt werden muss. Hier kann nur überzeugen, wer sich besonders akribisch durch Datenmassen quält, rechtlich tief in die liberalisierenden Effekte der Dogmatik einsteigt und in der Lage ist, ggf. einen auf jedes einzelne Wort geschliffenen Schriftsatz zu fertigen. Oft ist genau abzuwägen, ob eine unter Umständen jahrelange öffentliche Hauptverhandlung für das gewünschte Verfahrensziel riskiert oder eine Einigung mit den Strafverfolgungsbehörden im Ermittlungsverfahren angestrebt werden soll. Eine unbedingte *Kampfbereitschaft* – auch in der Hauptverhandlung – halte ich ohnehin für zwingend erforderlich, wenn man Strafverteidigung ernst nimmt; ein Kämpfen im Gerichtssaal um jeden Preis jedoch für fahrlässig. Es geht schließlich nicht nur um einen Sachverhalt, sondern auch um die persönliche Lebenssituation eines Menschen. Die Belastungen, die mit einer ggf. auch jahrelangen öffentlichen Hauptverhandlung verbunden sind, können schließlich stark und nachhaltig auf eine mögliche Berufsausübung und die Familiensituation einwirken. Hinzu kommt unter Umständen noch eine verunglimpfende Presseberichterstattung. Nicht jeder Mandant und dessen Familie sind dieser Extremsituation gewachsen. Auch dies gilt es bei der Beratung und Verteidigung im Wirtschaftsstrafrecht zu erkennen und entsprechend zu berücksichtigen.

Hinzu kommt, dass der Anspruch, den die Mandanten an die Leistung der Verteidiger*innen stellen, ausgesprochen hoch ist. Hier spielt sicher nicht nur die übliche Vereinbarung eines Stundenhonorars als Basis der Zusammenarbeit eine Rolle, sondern sicher auch die Sozialisation der Mandanten. In der Regel sind es Entscheidungsträger in verantwortlichen Positionen gewohnt, überdurchschnittliche Leistungen abzurufen.

Das soll nicht heißen, dass Mandate aus dem allgemeinen Strafrecht grundsätzlich weniger anspruchsvoll sind. Ganz und gar nicht. Nur ist den Mandaten im Wirtschaftsstrafrecht meistens per se ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft und eine tiefgehende juristische Arbeit immanent.

Selbstverständlich ist für mich, dass ich mich in jedem Mandat – meinen eigenen Ansprüchen entsprechend – in hohem Maß engagiere. Mag der Tatvorwurf einen wirtschaftsstrafrechtlichen oder allgemein strafrechtlichen Hintergrund haben, mag das Mandat auf der Grundlage einer Stundenpauschale oder nach RVG abgerechnet werden.

Selbstverständlich finde ich es aber gut und richtig, wenn eine überdurchschnittliche Leistung auch angemessen vergütet wird. Einen Widerspruch zu meinem Berufsbild sehe ich hierin nicht.

2. Strafverteidigerin

Der Beruf der Strafverteidigerin/des Strafverteidigers bringt eine erhebliche zeitliche, physische und psychische Belastung mit sich. Dies umso mehr, wenn zudem versucht wird, auch noch ein – bestenfalls glückliches – Familienleben zu führen. Das ist eine große Herausforderung und gelingt nicht jeder/jedem immer. Um sich dieser Gemengelage immer wieder freiwillig aufs Neue auszusetzen, bedarf es schon einer großen Leidenschaft für den Beruf und nicht zuletzt eines großen Durchhaltevermögens. In besonderem Maße gilt dies für die – bisweilen noch (!) – wenigen Strafverteidigerinnen.

Neben den Ansprüchen, die der Beruf ohnehin schon an VerteidigerInnen stellt, sehen sich Verteidigerinnen zu häufig überdies mit genderspezifischen Herausforderungen konfrontiert.

Denn: Der Beruf der Strafverteidigerin/des Strafverteidigers ist noch immer zu männlich geprägt.

Erst kürzlich las ich in einem Beitrag im Anwaltsblatt, dass die Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins noch im Januar 1922 nach hitzigen Diskussionen mit 45 zu 42 (!) Stimmen den Beschluss gefasst hatte: »Die Frau eignet sich nicht zur Rechtsanwaltschaft oder zum Richteramt.« Mag dieser offizielle Beschluss auch 97 Jahre her sein, reicht doch ein Blick darauf, dass die BRAK nie (!) eine Präsidentin und der DAV erst seit diesem Frühjahr erstmals eine Präsidentin hat, um zu erkennen, dass man von einem Gleichgewicht auch im Jahr 2019 wohl kaum sprechen kann und der Geist aus 1922 noch nachwirkt.

Anlässlich meiner Begrüßungsrede zum 40. Strafverteidigertag in Frankfurt hatte ich mir einmal die Mühe gemacht, die Frauenquote für meine Heimatvereinigung – Hessen – auszurechnen: 28 Prozent unserer Mitglieder sind weiblich.

Damit liegen die Strafverteidigerinnen noch unter dem Prozentsatz bezogen auf die gesamte Anwaltschaft.

Es ist eine noch weitgehend männlich geprägte Arbeitswelt. Um sich hier als Frau erfolgreich bewegen zu können, brauchen wir Frauen daher noch mehr Mut und Durchsetzungsstärke als unsere männlichen Kollegen.

Ich habe aber Hoffnung.

Die männliche Prägung unseres Berufsalltags wird sich weiter lockern. So verkündete das ›Soldan Institut‹ kürzlich auf dem Anwaltstag: »The future is female! Die Anwaltschaft wird weiblich!« Die Frauen sind offenbar tatsächlich dabei, die Männer zu überholen. Im Jahr 2017 wurden laut ›Soldan Institut‹ erstmals mehr Frauen als Männer zur Anwaltschaft zugelassen. Auch wenn die weiblichen Kolleginnen aktuell überwiegend im Arbeits- und Familienrecht tätig sind, wird der Wandel zumindest mittelfristig auch nicht an den Tätigkeitsfeldern mit starker männlicher Prägung – wie eben dem Strafrecht – vorbegehen können. Im Gegenteil: Dem Anwaltsblatt zufolge ist die Ausbildung zur Fachanwältin im Familienrecht zahlenmäßig gesunken; in allen anderen Rechtsgebieten – mithin auch im Strafrecht – dagegen gestiegen. Die neue Generation Anwältinnen scheint sich also nicht mehr nur für das Familienrecht zu interessieren, sondern drängt auch auf unseren Markt.

Ich bin gespannt, wie sich die zu erwartende weibliche Dominanz auf dem Anwaltsmarkt auf die Arbeitskultur unseres Berufsstandes auswirken wird. Über kurz oder lang werden die Strafverteidigervereinigungen sich auch endlich Vereinigungen – nur beispielhaft (!) – Hessischer Strafverteidiger*innen e.V. nennen!

Schlussendlich habe ich für mich die richtige Berufswahl getroffen und übe meinen Beruf zudem so aus, wie es meinem Selbstbild als Strafverteidigerin entspricht.

Im Kern: Verteidigung der Rechte und der Freiheit des Einzelnen.

Dabei sind die Fallgestaltungen so vielfältig wie das Leben.

Dr. Carolin Weyand ist Strafverteidigerin in Frankfurt/Main und einziges weibliches Mitglied im Vorstand der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger.

Lea Voigt

formenkreis guter verteidigung

Es gibt kein Patentrezept für gute Verteidigung, aber ein Ziel: sich bei der Verteidigung Beschuldigter nicht durch Rollenbeschreibungen und andere Zwänge begrenzen zu lassen.

Wenn ich einmal im Jahr im Uni-Seminar ›Praxis des Strafverfahrens‹ den Studierenden erzähle, warum ich Strafverteidigerin geworden bin, dann sage ich: »Weil ich nicht Staatsanwältin sein will und auch nicht Richterin. Weil ich weder anklagen will, noch verurteilen.« Diese Positionsbestimmung nach dem Ausschlussprinzip ist leicht. Ein bisschen zu leicht, denn Strafverteidigung ist weit mehr als Nicht-Richterin und Nicht-Staatsanwältin zu sein. Es ist darüber viel geschrieben worden, insbesondere von Herren fortgeschrittenen Alters, wie es in der Anfrage für diesen Beitrag so schön heißt. ›Strafverteidigung ist Kampf, ›die Form die Zwillingsschwester der Freiheit und der Strafprozess ›Seismograph der Gesellschaft‹. So oder so ähnlich können wir es nachlesen in den Verteidigerhandbüchern und auf den Internetseiten unzähliger Kolleg*innen.

Meine Assoziationen mit diesen Beschreibungen unseres beruflichen Umfeldes und seiner Bedeutung sind tagesformabhängig. Nicht jeder Strafprozess offenbart sogleich seine Frontstellung im Kampf um und für den Rechtsstaat. Nach so mancher Hauptverhandlung beschleicht mich das Gefühl, dass das gute Ergebnis für den Mandanten dem Zufall oder anderen meinem Einfluss verschlossenen Dispositionen geschuldet war – oder umgekehrt:

Dass der Kampf schon verloren war, bevor ich das Schlachtfeld überhaupt betreten habe. An diesen Tagen haben die gängigen (Selbst)Bilder unseres Berufsstandes den schalen Beigeschmack einer romantischen Verbrämung des Hamsterrades, in dem wir oft weit jenseits eines Normalarbeitstages unsere Runden drehen und das droht, uns spätestens im Laufe der Zeit zu kautzigen Einzelkämpfer*innen werden zu lassen, denen jede kritische Distanz zu den Umgangsformen des Gerichtssaals abgeht und die sich im (Ohn)Macht(s)gefüge des Strafprozesses damit aufrecht halten, über sich selbst bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit Heldengeschichten zu erzählen.

All das tut dem Wahrheitsgehalt der unserem Rollenkonzept zugrunde liegenden Annahmen über den Charakter des Strafprozesses keinen Abbruch. Subtext des Strafverfahrens ist stets das Spannungsverhältnis von individueller Freiheit und staatlicher Gewalt. Dieses Verhältnis ist nirgends statisch, schon gar nicht hier. Das Institut der Verteidigung *an sich*, seine schiere Existenz, ist notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für eine rechtsstaatliche Einhegung des repräsentativen staatlichen Zugriffs. Einfach nur Verteidiger*in zu sein, ist also längst nicht genug. Die Rolle muss *gefüllt* werden, die

Verteidigung muss der Staatsgewalt die Stirn bieten, wenn sich der strafprozessuale Hauptwiderspruch nicht zum Nachteil der individuellen Freiheit verschieben soll.

Wie also diese Rolle füllen? Eine Antwort auf diese Frage zu finden, erscheint mir aus mehreren Gründen kompliziert, denn sie verweist auf mehr als nur ein paar Sinnkrisen der ersten Berufsjahre. Denn was die Verteidigung ist und sein kann, ergibt sich nicht aus dem Gesetz und auch nicht aus der Berufsordnung. Es ist also an uns, die Rolle, die es zu verkörpern gilt, erst einmal zu schreiben. *Bernd Wagner* hat es im Fachanwaltskurs so formuliert: Die Verteidigung braucht für das, was sie tut, keine Ermächtigungsgrundlage. Dieser Satz, der in meinen Ohren auch noch Jahre später nachhallt, bestimmt prägnant Freiheit *und* Verantwortung unserer Tätigkeit. Wir bewegen uns freischwebend in einem Spannungsfeld zwischen Minimal- und Maximalprogramm der Verteidigung, wobei sich die beiden Extreme sowohl nach quantitativen als auch nach qualitativen Kriterien bestimmen lassen. In diesem Feld müssen wir uns, Mandat für Mandat, verorten. Die Faktoren, die dabei Einfluss nehmen, sind vielfältig. Unsere Positionierung hängt von unserem abstrakten Bild der Strafverteidigung ab, von unserer sonstigen Arbeitsbelastung, davon, was

* Bild (nächste Seite):
Formenkreise im Wettstreit.
Es gibt nicht den
Verteidigungsstil.
Foto: Directphoto Collection /
Alamy Stock Foto



Johannes Murmann

strafverteidiger werden

Warum Strafverteidigung auch Kritik an staatlicher Souveränität sein kann und was Sandy Cohen damit zu tun hat.

* Bild (nächste Seite):

Seine Brauen machten eine ganze Generation von Jurastudent*innen nervös: Peter Gallagher aka Sandy Cohen.

Foto: AF archive / Alamy Stock Foto

dem konkreten Mandanten wichtig ist, von wirtschaftlichen Erwägungen, vom Grad der subjektiven Empörung über das Vorgehen der Justiz im konkreten Fall, vom Gewicht des Vorwurfs, von der persönlichen Kampfeslust, der Disziplin, juristischer Expertise, Kreativität, Tagesform und so weiter. Mir erscheint es im Alltag als eine der größten Herausforderungen, mich immer wieder neu in diesem Spannungsfeld auszurichten.

Damit ist bislang aber wenig darüber gesagt, was eine *gute* Verteidigung ist. Beschrieben ist allenfalls eine Tendenz: Eine passive Verteidigung, die sich unsichtbar macht oder machen lässt, verfehlt ihre Funktion im Strafprozess. Tritt sie vereinzelt auf, mag dies für das Strafverfahren als solches verschmerzbar sein (nicht aber für den Mandanten). Als generelles Rollenscript taugt sie jedenfalls nicht. Zugleich ist aber nicht jede *aktive* Verteidigung notwendigerweise eine *gute* Verteidigung. Je länger ich als Strafverteidigerin tätig bin, desto schwerer fällt mir zu sagen, was eigentlich eine/n gute/n Verteidiger*in ausmacht. Das merke ich spätestens, wenn ich mir die Kontrollfrage stelle, wen ich mit *meiner* Verteidigung beauftragen würde, wenn ich Beschuldigte in einem Strafverfahren wäre. Das wäre keine leichte Entscheidung, denn es gibt eben nicht

den einen Verteidigungsstil, der in jedem Verfahren verlässlich zum bestmöglichen Ergebnis führt. Und es gibt auch keinen Verteidiger und keine Verteidigerin, der oder die sich in dem oben beschriebenen Spannungsfeld ausnahmslos optimal positioniert. Und so bleibt es – für die abstrakte Beschreibung – letztlich doch bei dem Kontinuum zwischen Passivität und Aktivität. Nicht im Sinne eines kläglichen »Sie hat sich stets bemüht«, sondern eines Strebens danach, die Rolle der Strafverteidigung *aktiv* zu bestimmen. Eine Verteidigung, die ihre Funktion dann erfüllt, wenn sie der Strafverfolgung Schranken setzt und sich dabei nicht durch selbst oder von anderen angelegten Fesseln bremsen lässt.

Die schleichende Einsicht, dass der Formenkreis des *guten* Verteidigers (oder der guten Verteidigerin) vielgestaltig ist, dürfte – wenn sie denn wahr ist – für viele eine Erleichterung sein. Für mich war und ist sie es jedenfalls. Sie verschafft mir die Freiheit, von dem zu profitieren, was mir meine großartigen Mentoren, Ausbilder, meine kollegialen Vorbilder mitgegeben haben, ohne mich ständig zu fragen, was sie jetzt in dieser Situation tun würden. Es gibt nicht eine kohärente Rolle *des guten Verteidigers*, sondern allenfalls Versatzstü-

cke, die zusammen zu puzzeln jede und jeder selbst bewerkstelligen muss – immer wieder.

Eine Antwort auf die Frage der Studierenden (und der Redaktion des FREISPRUCH), warum man Strafverteidigerin wird, warum ich Strafverteidigerin geworden bin, ist das alles nicht. Ich weiß darauf keine gescheite Antwort. Man kann vieles machen, was wichtiger ist. Zum Beispiel auf dem Mittelmeer Menschenleben retten oder vielleicht manchmal auch: Als Richterin humane Urteile sprechen. Deshalb frage ich mich lieber, wie man es gut macht, wenn man es schon macht.

Lea Voigt ist Strafverteidigerin in Bremen und Mitglied der Vereinigung Niedersächsischer und Bremer Strafverteidiger*innen. In Freispruch # 13 schrieb sie über das polizeiliche Datenbankprojekt »Polizei 2020«.

Strafverteidiger werden. Im Folgenden möchte ich den Weg von diesem nicht ganz selbstverständlichen Einfall zu meiner Entscheidung zur Berufswahl nachvollziehen. Hierbei wird deutlich werden, warum die Entscheidung zur Strafverteidigung für mich nur aus einem politischen Berufsverständnis heraus zu treffen war und was all dies für mich mit Sandy Cohen zu tun hat.

Sanford »Sandy« Cohen ist Strafverteidiger und ein von Peter Gallagher gespielter fiktionaler Charakter aus der TV-Serie »O.C., California«, die in den 2000er Jahren unter Teenagern ausgesprochen beliebt war. Cohens Charakter war dabei die ideale Projektionsfläche: Pflichtverteidiger der Armen und Marginalisierten, Surfer, Vater, die moralische Instanz der ganzen Serie und einfach verdammt cool. Im reichen Newport war er der zynische Kritiker seines reichen Umfelds und nahm den jugendlichen und straffälligen Protagonisten der Serie in seine Familie auf. Wer hätte nicht sein wollen wie Sandy Cohen? Über das Strafrecht wusste ich damals nur, dass ich mit dem strafenden Staat eine Skepsis verband. Sie folgte aus dem offensichtlichen Umstand, dass es in der Welt – der vielen Strafe zum Trotz – dennoch ungerecht zugeht. Sandy Cohen brachte mich erstmals auf die Idee, dass im Kampf gegen das Strafen Gerechtigkeit verwirklicht werden kann. So formte sich in mir die Idee Jura zu studieren.

Dieser Einfall war natürlich kein reiner Zufall, auch wenn mir das erst später bewusst wurde. Die Antwort auf die Frage, ob mensch so sein will wie Sandy Cohen fällt

keineswegs so eindeutig aus. Die Rolle Cohens als weißer und heterosexueller Mann taugte für mich, schloss aber deutlich mehr als die Hälfte der Bevölkerung aus. Da es insofern Glück war, dass ich zufällig die Voraussetzungen zur Identifikation erfüllte, sehe ich es als Aufgabe der kommenden Strafverteidiger*innen, den derzeit unbefriedigenden Zustand in Sachen Gleichstellung¹ anzugehen. Ich bin überzeugt, dass eine größere Diversität und ein Berufsbild, das sich noch mehr auf die Autorität von überlegenem Wissen und Erfahrung denn auf Gesten männlicher Stärke stützt, der Strafverteidiger*innenschaft gut tun würde. Ich möchte, dass die Vieldeutigkeit von »Sandy« (w/m/d) real wird.

Jetzt, nach meinem Studium und am Ende des Referendariats genügt der bloße Einfall nicht mehr. Er muss auf seinen rationalen Gehalt überprüft werden. Eine zweckrationale Rechtfertigung fällt mir dabei ausgesprochen schwer. Durch Sandy Cohen war ich früh gewarnt, dass sich die finanziellen Anreize sehr in Grenzen halten würden. Der Umstand, dass Sandy Cohen

¹ Vgl. etwa den Anteil der Frauen unter den Fachanwält*innen im Strafrecht (etwa 22%) gegenüber dem Anteil der Anwältinnen in der Gesamtanwaltschaft (immerhin 35%). Es ist zu vermuten, dass der Anteil der Anwältinnen mit Tätigkeitsschwerpunkt in der klassischen Strafverteidigung noch unter den 22% liegt. Quelle: Fachanwaltsstatistik der Bundesrechtsanwaltskammer 2019, https://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/2019/fachanwaltstatistik_2019.pdf (28.08.2019).

als Pflichtverteidiger nur einen Bruchteil des Gehalts seiner Frau verdiente, sorgte in der Serie immer wieder für Spannungen. Dazu warnen die Fortbildungen im Referendariat vor einer schwierigen Marktlage. Und da ich, wie wohl die meisten Jurist*innen, gegen Eitelkeit nicht ganz immun bin, muss ich feststellen, dass das gesellschaftliche Renommee der Strafverteidigung zweifelhaft ist und immer nur knapp über dem ihrer jeweiligen Mandantschaft rangiert.

Wie zu Studienbeginn muss sich daher meine Entscheidung ganz auf den Impuls verlassen, etwas gesellschaftlich Sinnvolles zu tun, indem ich auf eine gerechtere Gesellschaft hinarbeite. Anders als zu Studienbeginn steht diesem Ziel nun jedoch die unbehagliche Erkenntnis entgegen, dass es dem Recht allein um das Urteil geht, gänzlich unabhängig von der Gerechtigkeit und der Wahrheit. Hierfür ist die Rechtskraft des ungerechten und unwarhen Urteils der beste Beweis.² Im bloßen Vollzug des Rechts ist daher auf nicht viel zu hoffen.

Wenn das Recht selbst sich also um die Gerechtigkeit nicht kümmert, braucht es für die Frage nach der gerechten Rechtspraxis einen außerrechtlichen und dabei notwendig politischen Maßstab. Es lassen sich zwei Maßstäbe unterscheiden. Der

² Statt vieler Giorgio Agamben (2003): Was von Auschwitz bleibt. Das Archiv und der Zeuge (Homo saver III), Frankfurt am Main: Suhrkamp.

erste liegt in einer affirmativen Haltung zu Recht und Rechtsstaat, dessen Versprechen nur richtig einzulösen wären. Dass mit dieser Haltung Gerechtigkeit verwirklicht werden kann, lässt sich angesichts von Persönlichkeiten wie Fritz Bauer kaum bestreiten. Trotzdem ist es der zweite Maßstab einer kritischen Haltung, in dem ich das Potential zur Verwirklichung von Gerechtigkeit sehe. Etwas versteckt ist dieser Maßstab bereits bei Sandy Cohen angelegt: Der Charme seiner Rolle folgte auch aus dem Umstand, dass es ihm aufgrund seiner Herkunft aus der Bronx möglich war, die beschränkte Perspektive seines reichen Umfelds zu kritisieren. Dieser Perspektivwechsel, der sich außer auf eigene Erfahrung auch auf Empathie und Reflexion stützen kann, lässt sich auf das Recht selbst übertragen: Indem mensch den Blick anstatt auf die Verheißungen idealer Rechtsdurchsetzung auf die realen Konsequenzen für die Rechtsunterworfenen richtet, wird die Gewalt im Recht sichtbar.

Souveränitätskritik

Eine Perspektive, welche die sehr unterschiedlichen Erfahrungen der Rechtsunterworfenen bündelt, eröffnet mir die Souveränitätskritik. Mit ihr kann, verkürzt gesagt, die Rechtsgewalt des Staates an dem Maß eines Rechts gänzlich ohne manifeste Gewalt gemessen werden. Dabei wird die fehlende Legitimation der Rechtsgewalt deutlich. In den klassischen Theorien ergibt sich die Notwendigkeit der Rechtsgewalt bereits als logische Folge eines souveränen Willens. Soll dieser durchgesetzt werden, so muss das Mittel der Gewalt für diesen Zweck angemessen sein. Dies übersieht, dass die Anwendung von Rechtsgewalt als Mittel nicht durch den bloßen Bezug auf den Zweck gerechtfertigt werden kann. Denn das Mittel der Rechtsgewalt disqualifiziert sich aus ethischen Gründen und seiner Nebenfolgen wegen. Es kann auch durch die gerechtesten verfolgten Gesetzeszwecke nicht legitimiert werden. So wird deutlich, dass jeder souveräne Staat – ob Monarchie oder demokratischer Rechtsstaat – der ironischen Volte unterliegt, in welcher seine Rechtsgewalt regelmäßig ununterscheidbar wird von der ursprünglichen Gewalt, gegen die sich die Rechtsgewalt eigentlich richtet. Aus der bloßen Verbindung von Souveränität und Recht folgt stets ein Rest von

rational nicht zu legitimierender Rechtsgewalt.³

Im Strafrecht tritt die Rechtsgewalt dabei offen zutage. Ich bin davon überzeugt, dass die souveränitätskritische Perspektive auch im Strafrecht deutlich aufzeigt, wo dieses seine eigene legitimatorische Basis von Gleichheit, Gerechtigkeit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit etc. verlässt und vielfach in illegitime Gewalt umschlagen muss. Ein Beispiel ist etwa die zwangsweise Fremdbestimmung durch das Strafrecht, wenn es von den Beschuldigten die Unterwerfung unter sein Urteil fordert, obwohl es ihnen sehr selten als partizipative Ordnung entgegentritt. Ein anderes Beispiel liegt in der zunehmenden und systemwidrigen Vermischung von Strafrecht und Migrationsrecht, wenn Migrant*innen mittlerweile schon bei einfacher Straffälligkeit vielfach der Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft droht. Die Gewalt zeigt sich im verbleibenden Moment der Zufälligkeit von Rechtsinterpretation. Wenn die Härte des Schuldspruchs davon abhängt, ob er vor oder nach dem Mittagessen der Richter*in gesprochen wird oder wenn das individuelle Vorverständnis die Interpretation unbemerkt färbt, dann kann es den Entzug von Freiheit, Vermögen und Status nicht rechtfertigen. Und auch in der abstrakten Gleichheit der Strafgesetze liegt stets das Potential zur Gewalt. Werden sie auf ungleiche Menschen angewendet, wird oftmals deren Ungleichheit zementiert, wie die Beispiele des Abtreibungsstrafrechts oder der Beförderungerschleichung zeigen.

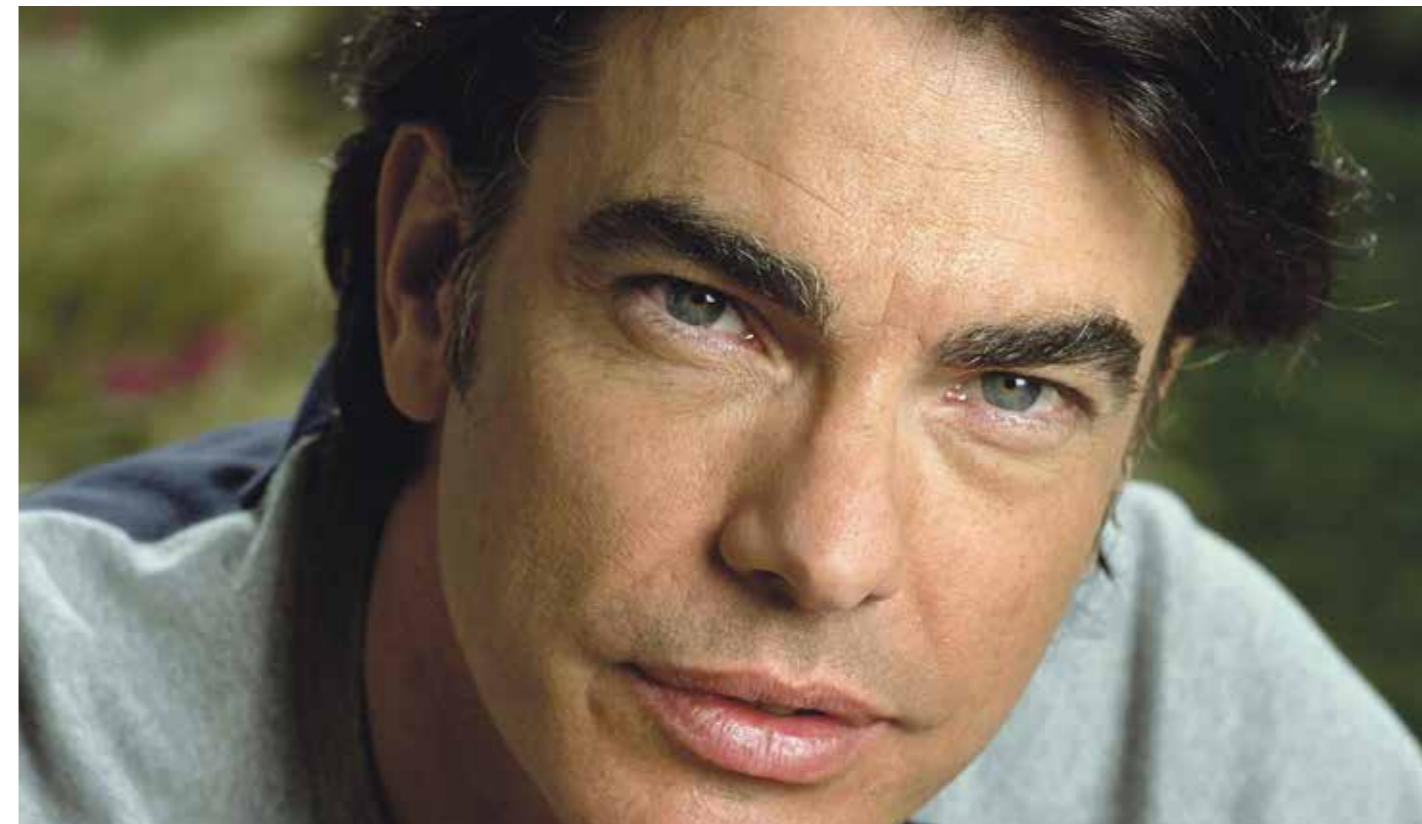
Aber auch die offene Ungerechtigkeit der Gesetzesübertretungen der Strafverfolgungsbehörden ist aus souveränitätskritischer Perspektive besser zu fassen, denn sie verliert den Anschein von Zufälligkeit. Was sich auf Grund der Gesetzesbindung der Behörden aus unkritischer Perspektive als Exzess einzelner Beamt*innen und damit lediglich als kurzfristige Abweichung vom rechtsstaatlichen Zustand darstellt, ist in der Realität ein konstitutives Problem aller staatlicher Souveränität.⁴ Die Rechts-

³ Zur hier nur angerissenen Souveränitätskritik von *Loick*, der in Anlehnung an Walter Benjamin die rechtsetzende, rechterhaltende, rechtsvorenthaltende, rechtsinterpretierende und rechtsspalende Gewalt unterscheidet vgl. *Daniel Loick* (2011): *Kritik der Souveränität*, Frankfurt am Main/New York: Campus.

⁴ Auf ein strukturelles Problem deutet auch der Zwischenbericht der ersten inländischen Studie zum Dunkelfeld von Körperverletzungen im Amt durch Polizist*innen hin; <https://kviapol.rub.de/index.php/inhalte/zwischenbericht> (28.08.2019).

brüche geschehen nicht obwohl, sondern weil die Strafverfolgungsbehörden exekutive Organe des Rechtsstaats sind. Dabei trägt das Bild von der Exekutive als bloßer Mittlerin des gesetzgeberischen Willens. Insbesondere die Polizeibehörden nehmen auch Funktionen der Judikative und Legislative wahr. Sie erlassen Verordnungen, interpretieren Gesetze und sind in der Situation, in welcher das Recht konkret umgesetzt wird, meist die letzte erreichbare Instanz. Die Polizei als »Souverän der Straße« ist sehr wohl fähig, eine eigene Agenda zu verfolgen. Da sie aber als bloße Mittlerin des Gesetzes auftritt, und demnach keine Agenda haben darf, entzieht sich die Agenda jedem Diskurs und wird nicht selten von rassistischen Stereotypen beherrscht. Dies zeigen etwa auch die jüngsten Ermittlungen gegen Polizist*innen in ganz Hessen, die weiterhin als Exzess einiger Beamt*innen und nicht als strukturelles Problem diskutiert werden. Ich stelle diesen Punkt daher besonders heraus, weil er mir ein Anliegen ist. Allein in der kurzen Zeit als Rechtsreferendar musste ich beobachten, wie Polizist*innen es dulden, dass ihr Kollege einen Volltrunkenen zur Schlägerei provoziert, wie Polizisten (ohne *innen) bei einer Durchsuchung eine migrantische Familie rassistisch beleidigen und unnötig drangsalieren und wie eine Staatsanwältin insinuiert, die Tatbegehung sei bei einer »Zigeunerin« auch bei dünner Beweislage ausgemachte Sache.

Meine Entscheidung für die Strafverteidigung beruht darauf, dass ich in ihr die Möglichkeit sehe, die souveränitätskritische Perspektive praktisch werden zu lassen. Denn wenn die ungerechtfertigte Rechtsgewalt auch dem demokratischen Rechtsstaat notwendig immanent ist, möchte ich an ihr nicht partizipieren, sondern ihr rechtlich wie politisch entgegenzutreten. Diese Möglichkeit sehe ich in der Unabhängigkeit der Strafverteidigung, die für mich insbesondere die Freiheit zur politischen Positionierung in der Nähe zum abolitionistischen Aktivismus bedeutet. Meiner Auffassung nach ist es sogar das besondere Alleinstellungsmerkmal der Strafverteidigung als *unabhängigem* Organ der Rechtspflege, an der Rechtspraxis teilnehmen und sich dennoch in glaubhafter Opposition zur Rechtsgewalt positionieren zu können. Die dabei gewonnene Perspektive ist dabei die spezifische Daseinsberechtigung von Strafverteidiger*innen. Erst das infolge der Souveränität notwendig verwirklichte Unrecht im Rechtsstaat macht ihre Etablierung notwendig. Die Rechte der Beschuldigten werden dem Anspruch nach im Rechtsstaat nicht durch



die Verteidigung, sondern auch durch das Gericht und die Staatsanwaltschaft als »objektivster Behörde der Welt« gewährt. Diese können jedoch weder ihre eigene Autorität in Frage stellen, noch die Legitimität des Urteils anzweifeln oder erfassen, warum ihre Gesetzesbindung regelmäßig im Rechtsbruch mündet. Strafverteidigung als historische Errungenschaft ist gewissermaßen die institutionalisierte Skepsis des Rechtsstaats gegenüber seiner eigenen Souveränität und Rechtsgewalt. Das Ziel eines demokratischen Rechts ohne Rechtsgewalt öffnet den Strafverteidiger*innen dabei den Blick für das Scheitern rechtsstaatlicher Ansprüche in der Realität und bietet daher auch in der juristischen und außer-juristischen Praxis Orientierung.

Diese Praxis soll sich nicht nur kritisch und widerspenstig gegenüber der Rechtsgewalt zeigen, sie muss neben üblichen Prozesshandlungen auch außerrechtliche Ansätze nutzen, welche gerade das Wesen der Gewaltförmigkeit des Rechts und die notwendigerweise enttäuschten Erwartungen an die Wahrheit und Gerechtigkeit des Rechts kreativ nutzen. Ein Beispiel für das Gelingen dieser Strategie liegt im medialen Echo auf das jüngste Urteil im Totschlagprozess in Chemnitz.⁵ Indem hier die notwendigerweise beschränkte und wertende

⁵ LG Chemnitz Urt. v. 22.08.2019, Az. 1 Ks 210 Js 27835/18.

Rekonstruktion eines historischen Sachverhalts in der Beweisaufnahme herausgestellt wird, wird die enttäuschte Hoffnung auf die Wahrheit des Rechts genutzt, um auf den Prozess und auf den Rassismus in Strafverfolgungsbehörden aufmerksam zu machen.

Ist also das souveränitätskritische Motiv ausschlaggebend für meine Entscheidung zur Strafverteidigung, so kann es dies nicht für jede politisch-praktische Entscheidung in der beruflichen Zukunft sein. Dass ich mich mit Sandy Cohen und nicht etwa mit Fritz Bauer identifiziert habe, liegt vor allem daran, dass sich die Kämpfe für Gerechtigkeit stetig wandeln. In Bauers Zeit war das im Zuge demokratisch eingegegelter Rechtsgewalt verwirklichte Unrecht zweifellos als gering einzuschätzen, wenn es darum ging, eine Reaktion auf das unsägliche Unrecht des Nationalsozialismus zu erzwingen. Sich heute allein auf die Errungenschaften des Rechtsstaats zu berufen, hieße indes sich auch mit der Rechtsgewalt endgültig zu arrangieren. Seit 1968 war es daher vor allem das souveränitätskritische Verständnis, dass die Praxis der Strafverteidigung prägte.

Wie gezeigt, bestehen noch immer gute Gründe für ein solches Verständnis, kann es doch als Klammer für die Erfahrungen der Rechtsunterworfenen dienen. Souveränitätskritik kann jedoch angesichts der

zunehmenden Relevanz vieler weiterer Gewaltverhältnisse nicht die letzte Gültigkeit beanspruchen. Wenn in der konkreten Frage nach der emanzipatorischen Praxis die Ziele der Souveränitätskritik mit den Zielen des Kampfs gegen Rassismus oder Sexismus kollidieren, ist es mehr als fraglich, ob sich die allgemeine Kritik am Mittel der Rechtsgewalt durchsetzt. Eine sich als emanzipatorisch verstehende Strafverteidigerschaft muss sich also die Diskussion über die Priorität ihrer politischen Ziele und auch über die in dieser Zeitschrift gestellte Frage, ob mensch (Neo-) Nazis oder Sexualstraftäter verteidigen solle, leisten. Wer dabei diese Fragen zum Gegenstand individueller Verantwortung oder des persönlichen Geschmacks erklären möchte, muss es aushalten können hierfür politischer Kritik ausgesetzt zu werden. Eine gerechtere Welt wird nicht alleine gebaut, weshalb ich mich darüber freuen würde, in der Zukunft gemeinsam darüber zu diskutieren, wie ein geteiltes Selbstverständnis von Strafverteidigung zu einer besseren Gesellschaft beitragen kann.

Johannes Murmann ist Rechtsreferendar in Frankfurt a.M. und nach einem kritischen Jurastudium auf der Suche nach der richtigen Praxis.

Thomas Uwer

warum schlägt der richter alarm?

Die Regierung hat mit dem sog. ›Pakt für den Rechtsstaat‹ ein ambitioniertes Programm zum Raubbau an Beschuldigtenrechten auf den Weg gebracht - angefeuert und begleitet vom Deutschen Richterbund.

›Rechtsstaat‹ ist kein eingetragener Markenname. Wer will, darf vom ›Rechtsstaats‹ reden, sich damit schmücken, Werbung damit machen oder sich einen besinnlichen Spruch zum Thema aufs Kopfkissen stecken lassen. Der Vorsitzende der Polizeigewerkschaft tut das, um härtere Strafen zu fordern, der nordrhein-westfälische Innenminister, um eine rechtswidrige Abschiebung zu begründen, genauso übrigens wie der hierzulande schlecht beleumdete türkische Staatspräsident, wenn er seine Kritiker verhaften lässt, und, etwas wirkungsloser, seine Kritiker, wenn sie verhaftet wurden. Wer im politischen Geschäft den Begriff des Rechtsstaats im Munde führt, hat etwas vor. Nichts Gutes, würden Skeptiker hinzufügen. Denn in der Regel gilt, dass, wo ›Rechtsstaat‹ in Versalien gesetzt drauf steht, das Gegenteil drin steckt.

Dafür, was einen ›Rechtsstaat‹ ausmacht, gibt es indessen sehr wohl Maßstäbe. Sie finden sich in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und leiten sich her aus der Menschenwürdegarantie (Art. 1 GG), dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 GG) und im Strafrecht darüber hinaus aus dem Recht auf Freiheit der Person

(Art. 2 Abs. 2 S. 2, 3 GG) und den damit verknüpften formellen Bestimmungen der Art. 101, 103, 104 GG. Diese Regelungen stehen nicht umsonst im Grundgesetz – sie stellen zentrale *Schutzrechte* dar. Sie bewahren den/die einer Straftat Beschuldigte/n davor, zum Objekt eines gegen sie oder ihn geführten Verfahrens (gemacht) zu werden, sie unterwerfen den Entzug der Freiheit durch Strafe einer besonderen Begründungspflicht, begrenzen das Ausmaß der Strafe und verpflichten das urteilende Gericht zur Ermittlung der materiellen Wahrheit (eines Tatvorwurfs). Von mehr Geschwindigkeit, Prozessmaximierung und Ressourcenschonung steht dort übrigens nichts.

›Moment mal‹, werden die Justizverwaltungen jetzt sagen, »es gibt ja schließlich auch das Beschleunigungsgebot«. Tatsächlich leitet das BVerfG ein solches ›Gebot‹ aus Art. 20 Abs. 3 GG ab (BVerfGE 122, 248/279). Das wiederum stellt sich aber zuallererst als Schutz von Beschuldigten vor der willkürlichen Verschleppung von Verfahren dar, vor allem, wenn sie sich in Untersuchungshaft befinden. Mehr nebenbei schützt es auch die »Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege«. Wie lan-

ge ein Verfahren dauern darf, hängt daher von der Schwere des Tatvorwurfs, vom Umfang des Verfahrens und der Belastung des Beschuldigten ab,¹ keineswegs aber von der Urlaubsplanung, von Schwangerschafts- und Krankheitsausfällen oder der berühmten »Ressourcenknappheit« der Justizverwaltung. Wenn es der Justiz an Ressourcen mangelt, es an Richtern und Geschäftsstellenmitarbeitern fehlt oder an geeigneten Sitzungssälen, dann darf dies nicht zulasten des Beschuldigten gehen. Anders formuliert: Der (beschuldigte) Bürger darf nicht für Staatsversagen in Haft genommen werden.

eine unangenehme angelegenheit

Dass sich ausgerechnet die Richterschaft, vertreten durch den Deutschen Richterbund und vereinnahmt durch den sog. ›Strafkammertag‹, lautstark für den Abbau von Verfahrensrechten einsetzt und die Verteidigung beschuldigter Bürger für lange Verfahrensdauern verantwortlich macht, ist eine unangenehme Angelegen-

¹Jarass/Pieroth, GG-K, 15. Aufl., 2018, Art. 20, Abs. 3, Rn. 144

* Bild: Mancher Busfahrer wäre vielleicht doch besser Richter geworden. Ausgebrannter BVG-Bus in Berlin.
Foto: dpa picture alliance / alamy stock foto



heit. Man schämt sich ein bisschen mit. Kein Busfahrer macht seine Fahrgäste dafür verantwortlich, wenn er mal wieder zu spät kommt, weil die marode Fahrzeugflotte statt der benötigten fünf nur einen verkehrstüchtigen Bus hergegeben hat. »Das kann man ja gar nicht vergleichen«, werden die juristisch Gebildeten sofort einwerfen, weil der Richter, so sehen es die Strafprozessordnung und das Grundgesetz (Art. 97 Hs. 1 GG) vor, ist ja nicht Partei, sondern er muss die materielle Wahrheit als Grundlage eines möglichen Schuldurteils ermitteln, wohingegen der Busfahrer, wie zumindest die Berliner wissen, wenigstens Partei, ach was: Feind ist. Und in der Tat: Genau hier wird es interessant.

Denn wäre der Richter eine Art juristisch verbrämter Busfahrer, er wäre vor allem zu Pünktlichkeit und also einer möglichst reibungslosen Fahrt angehalten und könnte mit gewissem Recht fordern, ein paar Ampeln und Radspuren abzuschaffen, um ungehindert durchzubrausen. Der Richter aber ist zugleich an das Gesetz gebunden und »unabhängig« und zwar nicht vorrangig zu seinem eigenen Schutz, damit er aburteilen und ohne Rücksicht

durch Verfahren brausen kann, sondern um den oder die beschuldigte/n Bürger*in zu schützen. Denn der Staat tritt, wo er zur Strafe greift, dem Bürger und der Bürgerin eben nicht als Dienstleister gegenüber, sondern als Leviathan, der ihn und sie durch Freiheitsentzug zu vernichten droht. Auch die Unabhängigkeit des Richters ist daher keine Freiheit, sondern eine Begrenzung des Staates neben anderen. Bürger und Bürgerin haben Anspruch auf einen unabhängigen Richter, dem es nicht durch politische oder sonstige Vorgaben leicht gemacht wird, ein schnelles Urteil zu fällen. Das Amt des Strafrichters ist daher der Sache nach ein Auftrag zu Mühsal, Zweifel und Ärger. Wem das zu anstrengend ist, der kann ja Busfahrer werden. Die BVG sucht händeringend nach solchen Leuten.

mühsal, zweifel, fehler

Dass den Richtern das Urteilen schwer fallen muss, begründet sich aus dem seit Beginn der bürgerlichen Gesellschaft immerfort beschriebenen Ungleichverhältnis zwischen Staat und Bürger*in, auch bekannt als Gewaltmonopol, das einzuhegen eine Kernaufgabe des Rechts in einer

Demokratie ist. Wer beschuldigt wird, hat nicht nur das bereits erwähnte Recht, auch im Strafverfahren nicht zum bloßen Objekt justiziellen Handelns (›Durchurteilen‹) gemacht zu werden, sondern auf ein Verfahren, das wenigstens versucht, eine »materielle Wahrheit« hinter dem Tatvorwurf zu ermitteln. Wie schwierig das mitunter ist und wie oft das schief geht, kann sich jeder vorstellen, ohne jemals vom Bauern Rupp, von Tatjana Gsell, Harry Wörtz, Vera Brühne, Johann Lettenbauer, Maria Rohrbach, Hans Hetzel, Wolfgang J., dem Pfarrer B. (›Wenn Du uns erzählst, was der Pfarrer gemacht hat, bekommst Du einen Nachtschicht‹), Günther Kaufmann, Otto B. (Fall Carmen Kampa), Monika M., Michael M., dem Lehrer Horst A. oder den Wormser Prozessen und all den anderen Fällen mal mehr mal weniger haarsträubender Fehlurteile gehört zu haben.

Die Ursachen für Fehlermittlungen und -verurteilungen sind dabei immer wieder dieselben, sie sind bestens bekannt und das nicht erst seit Kachelmann.² Bereits 1960 befasste sich *Max Hirschberg* damit, ihm folgten *Walter Kiwit* (1965) und – am bekanntesten – *Frank Peters* Anfang der Siebziger.³ Alle drei kamen zu dem Ergebnis, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil der Fehler im strafrechtlichen Ermittlungs- und Hauptverfahren »systemisch«, also hausgemacht ist; dass es bspw. mit der »Unabhängigkeit« des vorsitzenden Richters nicht so weit her ist, der sich durch Aktenlektüre im Zwischenverfahren und die Zulassung der Anklage bereits eine Meinung gebildet hat. Bemängelt wurde die fehlende Waffengleichheit zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung vor allem (aber nicht nur) im Ermittlungsverfahren; anfänglich gefasste fehlerhafte Ermittlungshypothesen prägten das gesamte Verfahren bis hin zur eigentlichen Urteilsfindung, während die Verteidigung als korrigierende, die Ermittlungshypothese in Frage stellende Instanz im Ermittlungsverfahren weitgehend außen vor gehalten werde. Weil sie über keine eigenen Ermittlungsbefugnisse (bspw. durch Vernehmung von Zeugen) verfügt, bleibt ihr nur das Instrument des Beweisantrags in der Hauptverhandlung. Das wiederum werde, so *Hirschberg*, viel zu oft und unsachgemäß als »Prozessverschleppung«, »unerheblich«, »überflüssig«, weil »offenkundig« oder »ungeeignet« beschnitten.⁴ Diese Kritik ist beinahe 60 Jahre alt.

Es stünde also an, das Strafverfahren zu »modernisieren« und wenigstens die augenfälligsten Fehlerquellen anzugehen. Genauso alt aber wie die Kritik an der Fehleranfälligkeit des Verfahrens ist die Haltung der Justizverwaltungen, die genau das nicht einsehen wollen. Deshalb werden Zeugenaussagen (im Ermittlungsverfahren) regelmäßig nur Sonntagabends im »Tatort« aufgezeichnet, in der polizeilichen

Wirklichkeit hingegen werden Vernehmungen meist durch (nachträglich angefertigte) Inhaltsprotokolle »dokumentiert«. Und die audio-visuelle Dokumentation der Hauptverhandlung? Viel zu teuer, lenkt Zeugen ab oder beeinflusst sie irgendwie und führt zu einer »Aufblähung« (BMJV⁵) des Verfahrens« – ein gefürchtetes Problem sitzender Berufe. »Notizen«, meint der Vorsitzende des Deutschen Richterbunds, Jens Gnisa, reichten als Dokumentation doch auch aus.⁶ Die Justizverwaltungen haben eben andere Prioritäten.

ein richter schlägt alarm

»So darf es nicht weitergehen!«, ließ eben dieser Gnisa Anfang 2019 die Pressestelle des DRB melden. Man kennt das von ihm. Jens Gnisa ist der Ernest Borgnine der Rechtspolitik, für weniger als einen drohenden Weltuntergang erhebt er sich nicht aus dem Fernsehsessel. 2017 erschien ein »aufrührendes Debattenbuch« zur »gefährlichen Aushöhlung des Rechts« (Verlagsteaser) aus seiner Feder. Titel: »Das Ende der Gerechtigkeit: Ein Richter schlägt Alarm.«⁷ Das »So«, wie es diesmal nicht weitergehen darf, ist der »enorme Arbeitsdruck«, unter dem die Justiz stehe. Den will eine Studie des Allensbachs-Instituts im Auftrag einer Rechtsschutzversicherung und in »Zusammenarbeit mit dem DRB« herausgefunden haben. Und Gnisa benötigt nur viereinhalb Sätze, um zum eigentlichen Anliegen zu gelangen: »... die Reform der Strafprozessordnung muss jetzt zügig kommen, um Strafverfahren effektiver verhandeln zu können. 86 Prozent der von Allensbach befragten Kollegen sprechen sich dafür aus.«⁸

⁵ zit. nach Böhme, a.a.O., 279, Fn. 804

⁶ mdr-aktuell, 4. Juli 2019

⁷ Bei Amazon »gerne zusammengekauft« mit »»Wenn Deutschland so scheiße ist, warum sind Sie dann hier?«: Ein Strafrichter urteilt« (Stephan Zantke, 2018), »Justiz am Abgrund: Ein Richter klagt an« (Patrick Burow, 2018) und »Deutschland in Gefahr: Wie ein schwacher Staat unsere Sicherheit aufs Spiel setzt« (Rainer Wendt, 2017).

⁸ <https://www.drb.de/newsroom/mediencenter/pressemeldungen/pressemeldung/news/gnisa-justiz-unter-enormem-druck-so-darf-es-nicht-weitergehen/>

Die Zahl muss er einer seiner »Notizen« entnommen haben. Denn eigentlich sagten das nur 56 Prozent der Befragten,⁹ wohingegen 86 Prozent als »notwendige« Maßnahme zur »Qualitätssicherung« »zusätzliche Richter und Staatsanwälte einstellen« nennen, gefolgt von (74 Prozent) »in die technische Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften investieren«.

Bemerkenswert ist die »Rechtsreport« genannte Studie in erster Linie aber aus anderen Gründen: Befragt zum Zustand des Rechts- und Justizsystems wurde nur ein Teil der üblicherweise Verfahrensbeteiligten, nämlich Richter*innen und Staatsanwält*innen, während die Verteidigung weder befragt wurde noch erwähnt wird (soviel zu »in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Richterbund«). Die konkreten Reformvorschläge wiederum, mittels derer Verhandlungen in Strafsachen beschleunigt werden könnten, wurden allesamt bereits vorgegeben (»Rechtsreport«, Schaubild 34, S. 55):

»Frage: »Derzeit ist eine Reform der Strafprozessordnung in der Diskussion. Bitte kreuzen Sie jeweils an, für wie (sic!) wichtig Sie die folgenden Vorschläge halten, um Verhandlungen in Strafsachen zu beschleunigen und zu vereinfachen.«

Dann folgt eine Liste, die vom »Strafkammertag« irgendwie zu Allensbach gelangt sein muss.

Trotz der lenkenden Befragung und obwohl nur ein Teil der Verfahrensbeteiligten mitmachen durfte, liegt der Spitzenwert bei vergleichsweise mageren 64 Prozent (»sehr wichtig«) für (pauschal) die »Erleichterung der Zurückweisung von Befangenheitsanträgen«. Andere Vorschläge landen bei Zustimmungswerten, die nur knapp über jenen der SPD liegen. Man möchte sich gar nicht ausmalen, was herausgekommen wäre, hätte Allensbach auch noch bei der einen oder anderen Verteidigerin angerufen.

Warum also schlägt der Richter Alarm? Und warum fragt die Rechtsschutzversicherung nicht die Anwälte, die sie bezahlen muss? Im Falle der Versicherung scheint das klar: Schnelle Verfahren kosten weniger Geld. Beim Richterfunktionär ist das vielleicht nicht ganz so offensichtlich, aber keinesfalls weniger billig.

⁹ Roland Rechtsreport 2019, Allensbacher Archiv, IFD-Umfrage 7290 (November 2018), Schaubild 22, S. 41 - online: https://www.roland-rechtsschutz.de/media/rechtsschutz/pdf/unternehmen_1/ROLAND_Rechtsreport_2019.pdf

pakt für den rechtsstaat

Es ist wie so oft: Der Mahner ist in Wirklichkeit ein Mitmacher.¹⁰ Denn die Klage über die Überforderung der Strafjustiz mit überlangen Verfahren wird nicht nur vom Deutschen Richterbund vorgetragen, sondern hat sich längst im Regierungsprogramm der Koalition und den Wahlprogrammen der meisten Parteien niedergeschlagen. Mit Antritt der aktuellen Regierungskoalition erklärte diese einen »Pakt für den Rechtsstaat«, der alles vorgibt, was nunmehr umgesetzt wird oder bereits umgesetzt wurde: Neben 2.000 neuen Stellen für Richter*innen und Staatsanwält*innen und mehr Polizeibeamt*innen gehören dazu eine Ausweitung polizeilicher Eingriffsbefugnisse (bereits umgesetzt von den meisten Ländern in neuen Landespolizeigesetzen – siehe FREISPRUCH 13), die Ausweitung polizeilicher Ermittlungsmöglichkeiten, die nicht nur technisch, sondern vor allem mit der Absenkung der rechtlichen Kontrolle erreicht wird, die Ausweitung der DNA-Analyse zu Ermittlungszwecken sowie eine »Vereinfachung und Beschleunigung« des Strafverfahrens. Strafverfahren, so die allgemeine Klage, dauern einfach zu lange.

Der zwischenzeitlich vom Bundesjustizministerium vorgelegte Entwurf für ein »Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens« sieht deshalb neben der Beschneidung von Besetzungsrügen und Befangenheitsanträgen auch eine vereinfachte Ablehnung von Beweisanträgen vor, die es Richtern künftig nicht nur ermöglichen könnte, Beweisanträge von Angeklagten und ihrer Verteidigung ohne besonderen Begründungsaufwand abzulehnen, wo sie als den Verfahrensablauf störend empfunden werden, und die Entscheidung darüber auch noch weitgehend der revisionsgerichtlichen Überprüfung zu entziehen. Damit wäre das Beweisantragsrecht – als der einzigen effektiven Möglichkeit, der ermittelten Wahrheit von Polizei und Staatsanwalt und dem Vor-Urteil des der

¹⁰ Zum einen ist er so einsam gar nicht, wie er sich gerne darstellt. Die Liste entsprechender Brandschriften besorgter Strafrichter ist so lang (»Ein Richter klagt an!«, »Ein Richter schlägt Alarm!«, etc.), dass man sich ernsthaft fragt, ob es wirklich so weit her ist mit der Arbeitsüberlastung. (Bei der Polizei scheint es ähnlich zu sein.) Zum anderen ist die Klage darüber, dass der »einfache Bürger« angesichts der Verfahrensrealität das »Vertrauen in den Rechtsstaat« und die »Eliten« verliere, etwas wohlfeil, wenn sie aus dem Munde eines Vertreters genau jener Elite kommt, die mit der Durchführung von Strafverfahren betraut ist und der als Funktionär des Richterbunds Teil rechtspolitischer Entscheidungen ist.

Ermittlungsakte folgenden Gerichts die andere »Wahrheit« der/des Angeklagten entgegensetzen sowie das Gericht zur Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten zu zwingen – praktisch tot.

Hinter dieser Forderung steht ein Rechtsstaatsverständnis, das Verteidigung und die Mitwirkung von Beschuldigten in Strafverfahren als reinen Störfaktor sieht und den Begriff »Rechtsstaat« mit der effektiven Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs gleichsetzt. Die Strafjustiz hat nicht nur die Sprache der Innenminister übernommen, sie spricht als dritte Gewalt der zweiten Gewalt das Wort, statt sie zu kontrollieren und im Zaum zu halten – womit wir unvermittelt auch wieder bei der tendenziell machtlosen Bürgerin sind, die sich der Übermacht des Staates gegenüber übersieht. Ihres Schutzes wegen soll der Richter möglichst unabhängig sein von den Verfolgungsinteressen der staatlichen Exekutive. Was abstrakt so leicht daher gesagt ist, wird im Strafverfahren in konkrete Lebenswirklichkeit übersetzt. Denn hier gilt, dass hinter jedem erledigten Fall eine erledigte Existenz steht.

Anders aber als die Regierung und ihr Deutscher Richterbund Glauben machen wollen, sind nicht die spektakulären Großverfahren mit hunderten Beweisanträgen, Gutachtern und brummenden Dolmetscherkabinen der Normalfall, sondern schnelle Verhandlungen nach Aktenlage gegen schlecht- oder unverteidigte Angeklagte vor den Amtsgerichten und abgekürzte Verfahren per Strafbefehl. Auf den Gerichtsfluren sitzen Menschen, die mitunter nicht einmal wissen, dass es sich bei ihrem Termin um ein Strafverfahren gegen sie handelt, die sprachlich, intellektuell, sozial (kulturelles Kapital), psychisch und oft auch physisch abgehängt sind. Nur um die Größenordnung klar zu machen: Vor den Amtsgerichten waren Anfang 2017 knapp 225.000 Verfahren anhängig, vor den Landgerichten (erstinstanzlich) knapp über 8.000, vor den Oberlandesgerichten 54. *Tobias Lubitz* hat kürzlich aufgezeigt, dass die Reformen des Strafprozessrechts der vergangenen Jahre besonders die Schwächsten treffen.¹¹ »Der gut bezahlte Fachanwalt«, schreibt Lubitz, »wird weiterhin die Rechte des Beschuldigten wahren können. Stetig beobachten wir jedoch den Abbau der Rechte der Schwächeren und Schwächsten.«¹²

¹¹ *Tobias Lubitz*, Die Marginalisierten des Rechts, in: NK 3/2019, 282 ff.

¹² ebd., 290

Wenn die Justizverwaltungen und die Regierung den weiteren Raubbau an Verfahrensrechten damit begründen, dass die angeblich zunehmende Dauer von Strafverfahren mit einem Vertrauensverlust der Bevölkerung in den Rechtsstaat einhergehe,¹³ dann ist das zu allererst eine nicht intendierte Bankrotterklärung, denn beiden ist es offenkundig nicht gelungen, den Sinn rechtsstaatlicher Verfahren zu vermitteln, der eben darin liegt, diese Bevölkerung vor dem Staat zu schützen. Wie denn auch, wenn ihre Funktionäre unentwegt den Untergang des Rechtsstaats beschreien?

Wahrscheinlich aber ist auch das angebliche Misstrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat nur eine Spiegelung der eigenen Befindlichkeit. Die Kundenbetreuerin im Mobiltelefonladen und der Logistikdienstleister, der die Ergänzungslieferung zum StPO-Kommentar in den dritten Stock des Amtsgerichts hochträgt, sind so blöde nicht, wie sie verkauft werden, genauso wie die rumänische Reinigungskraft, die beim Deutschen Richterbund abends die Auslegware saugt, und der polnische Lehrer, der dem pensionierten Amtsrichter zweimal täglich die Windeln wechselt. Ihr Glaube an den Rechtsstaat mag juristisch Gebildeten naiv erscheinen, erschüttert wird er normalerweise aber erst dann, wenn sie es mit dem Staat und seinen Justizorganen zu tun bekommen. Und nicht, wenn die Verteidigung einen Beweisantrag stellt.

Thomas Uwer ist Geschäftsführer beim Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen.

¹³ Empirisch betrachtet hat es i.Ü. in den vergangenen 15 Jahren weder eine Zunahme der Verfahrensdauer, noch eine Zunahme der Verfahrenszahl gegeben, was die Datenreihen des Statistischen Bundesamtes zur Rechtspflege belegen - Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2017

kommt das kinderstrafrecht?

Der Polizeifunktionär und die AfD machen sich für eine Absenkung des Strafmündigkeitsalters stark. Dabei täuschen Sie nicht nur über das wirkliche Ausmaß von Kinderdelinquenz hinweg, sondern auch über die Vorlage der Reformforderungen: Das NS-Reichsjugendgesetz von 1943.

Jüngste Vorfälle wie die Gruppenvergewaltigung von Mühlheim, bei denen unter 14-Jährige als Tatverdächtige geführt werden, haben dazu geführt, dass aus dem rechten und konservativen Lager heraus wieder einmal der Ruf nach der Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze auf zwölf Jahre laut wird. Auch der Polizeigewerkschafter Rainer Wendt, dem die Öffentlichkeit seine Gehaltsaffäre allzu schnell vergeben und den die Medien nun wieder als Stichwortgeber in Themen der inneren Sicherheit hofieren, trat in den letzten Wochen öffentlichkeitswirksam mit dieser Forderung auf.

Will man sich mit dieser Forderung ernsthaft auseinandersetzen, so wird man zu nächst folgende Fragen stellen und beantworten müssen: Ist ein Anstieg der Kinderdelinquenz zu beobachten, der Anlass geben könnte, über eine Erweiterung des strafrechtlichen Instrumentariums auf unter 14-Jährige nachzudenken? Ist aus entwicklungspsychologischer Sicht festzustellen, dass die reifebedingte Einsichts- und Steuerungsfähigkeit bei Kindern heute eher eintritt, als dies früher der Fall war?

Und schließlich: Reicht das jugendhilfe- und familienrechtliche Instrumentarium, das bei Straftaten unter 14-jähriger zur Verfügung steht, nicht mehr aus, um der Kinderdelinquenz wirksam zu begegnen?

Alle drei Fragen sind im Ergebnis zu verneinen.

Die Kinderdelinquenz ist zwischen 2003 und 2015 durchgängig und erheblich zurückgegangen; dies betraf sowohl die absolute Zahl der von Kindern begangenen Straftaten als auch deren prozentualen Anteil an der Gesamtdelinquenz. Im Zuge der verstärkten Zuwanderung der Jahre 2015 und 2016 kam es zwar kurzzeitig zu einem Anstieg bei den von nichtdeutschen unter 14-Jährigen begangenen Straftaten, der aber überwiegend auf Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz (unerlaubte Einreise, unerlaubter Aufenthalt) zurückzuführen war. Mit der Abnahme der Zuwanderung war nachfolgend auch insoweit wieder ein deutlicher Rückgang festzustellen. Bei den deutschen Tatverdächtigen sank der prozentuale Anteil der Kindern zugeschriebenen Straftaten bis 2016 durchgängig und erheblich; nur im Jahr 2017 war erstmals

wieder ein Anstieg festzustellen, der angesichts der rückläufigen Gesamtentwicklung der letzten Jahre aber kaum ins Gewicht fällt.¹

Sicherlich wird man zwar zu konstatieren haben, dass die biologische Reifung von Kindern heute schneller und vor allem früher verläuft als im Jahre 1923, als durch das erste Jugendgerichtsgesetz die Strafmündigkeitsgrenze auf 14 Jahre festgesetzt wurde. Auch dass die Geschlechtsreife heute früher eintritt, dürfte Konsens sein. Ob mit dieser schneller und früher eintretenden körperlichen Reife allerdings auch eine Vorverlagerung der sittlichen Reife einhergeht und mithin von einem früheren Eintritt der reifebedingten Einsichts- und Steuerungsfähigkeit auszugehen wäre, ist wissenschaftlich umstritten; belastbare empirische Untersuchungen, die dies nahelegen würden, existieren nicht.² Im Gegenteil spricht die im Vergleich zu den 1920er Jahren verzögerte soziale Verselb-

¹ Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik, Jahrbuch 2017, Band 3 – Tatverdächtige, 65. Ausgabe, V 2.0.

² Maier/Knödler, JAmt 2019, 299 (302).

ständigung, die sich zentral an der (späteren) Abnabelung vom Elternhaus und dem späteren Eintritt in die Erwerbswelt festmachen lassen, deutlich gegen das frühere Eintreten der sittlichen und sozialen Reife.

Bleibt schließlich die Frage nach Wirksamkeit und Effektivität des jugendhilfe- und familienrechtlichen Eingriffsinstrumentariums, welches bislang bei unter 14-jährigen Straftätern (»nur«) zur Verfügung steht. Insoweit wird kaum zu bestreiten sein, dass familienrechtliche Maßnahmen nach 1666 BGB, die bis zur Entziehung der elterlichen Sorge führen können, ein ausreichendes und hinreichend effektives Reagieren auf delinquentes Verhalten von Kindern ermöglichen. Parallel steht ein umfangreicher Maßnahmenkatalog der Jugendhilfe nach §§ 27 ff. SGB VIII zur Verfügung, der bis zur Inobhutnahme von Kindern durch das Jugendamt nach § 42 SGB VIII reicht. Hier gilt wie so oft: Eingriffskompetenzen sind in ausreichendem Maße gegeben; entscheidend ist nur, dass genügend Mittel und Stellen zur Verfügung gestellt werden, um diese auch effektiv auszuüben und einzusetzen. Ebenso unerlässlich ist die Gewährleistung von Schulung und Fortbildung der auf entsprechenden Stellen eingesetzten Mitarbeiter.

Aus alledem wird klar, dass es derzeit keine sachliche Notwendigkeit dafür gibt, eine Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze zu erwägen. Will man die Forderung nach einer Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze dennoch ernsthaft diskutieren, so sollte man dies losgelöst von medial aufsehenerregenden Einzelfällen tun und dabei weder die oben angerissenen entwicklungspsychologischen Erkenntnisse zur Kinderdelinquenz noch die entsprechende Empirie aus den Augen verlieren.

Betrachtet man dennoch die aktuell medial präsenten Anlasstaten, welche für entsprechende rechtspolitische Forderungen genutzt werden, so wird schnell klar, dass diese als Rechtfertigung für die propagierte Absenkung des Strafmündigkeitsalters gerade nicht geeignet sind: Erstens, weil es dort um (schwere) Sexualdelikte geht und Sexualdelinquenz bei Kindern nach entwicklungspsychologisch gefestigten Forschungsergebnissen ihre Ursache vor allem in der entwicklungstypischen episodischen (erstmaligen) pubertären Konfrontation mit dem Geschlechtstrieb findet³ und mithin bei solchen Taten die Verantwortungselbst bei 14- und 15-jähri-

³ Eisenberg, Kommentar zum JGG, 20. Aufl. 2018, Einl. Rn. 37; LG Freiburg StraFo 2001, 205 (206).

gen oft zweifelhaft ist. Zweitens, weil diese medial begleiteten (Anlass-)Taten geprägt sind von gruppenspezifischer Einflussnahme älterer strafmündiger Täter auf die unter 14-Jährigen Mitbeschuldigten und dies in besonderer Art und Weise Zweifel an der (reifebedingten) Steuerungsfähigkeit der besonders leicht beeinflussbaren strafunmündigen Kinder aufwirft. Und schließlich drittens, weil es sich bei den Tatverdächtigen teilweise um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge handelt. Bei diesen ist oft eine Kombination aus dem Aufwachsen in traditionell patriarchalischen Erziehungskonzepten, sozialer und kultureller Entwurzelung infolge der Flucht, eigenen Missbrauchserfahrungen im Verlauf der oft monatelangen Fluchterlebnisse und schließlich einer Überflutung mit sexuellen Reizen im insoweit aufgeklärten Europa festzustellen, die zu einer besonders kritischen Beschäftigung mit der reifebedingten Einsichts- und Steuerungsfähigkeit zwingt. Dieser für die jungen Geflüchteten herausfordernden Situation mit (jugend)strafrechtlichen Maßnahmen zu begegnen erscheint nicht nur kurzfristig, sondern verfehlt. Was hier hilft ist staatliche Fürsorge und Unterstützung in Form von Aufklärung, Integration und engmaschiger Betreuung zur langfristigen Eingliederung in unsere Gesellschaft.

Vor allem aber darf man im Zuge der Diskussion nicht aus dem Blick verlieren, dass dem Jugendstrafrecht der Erziehungsgedanke immanent ist, dass Sinn, Zweck und Ziel des jugendstrafrechtlichen Eingriffsinstrumentariums ist, erzieherisch so auf den Jugendlichen einzuwirken, dass er zukünftig nicht mehr mit Straftaten in Erscheinung tritt. Dabei sind dem Jugendstrafrecht generalpräventive Erwägungen, Vergeltungs- und Sühnegedanken fremd. Dies gilt natürlich auch – und in ganz besonderem Maße – dann, wenn man den Anwendungsbereich des Jugendrechts auf zwölf- und 13-Jährige erweitern will. Betrachtet man entsprechende Positionspapiere der AfD, aus deren Reihen der Ruf nach der Absenkung der Strafmündigkeitsschwere am lautesten erhoben wird, so wird schnell offenbar, dass diese nicht nur eine Ausweitung des Jugendstrafrechts auf zwölf- und 13-Jährige fordert, sondern zugleich versucht, Hand an den Erziehungsgedanken zu legen. So heißt es im Grundsatzprogramm der Partei, das Strafmündigkeitsalter sei auf zwölf Jahre abzusenken, um so »durch die konsequente Bestrafung schwerer Delikte Signale der Warnung und Prävention auszusenden sowie den verloren gegangenen Respekt bei diesen Jugendlichen Serientätern wiederherzustellen.«⁴ Hier wird unverbrämt gefordert, generalpräventiv zu strafen. Wessen Geistes Kind solche Forderungen sind, wird deutlich, wenn man die historische Entwicklung des Strafmündigkeitsrechts betrachtet. Die von der AfD geforderte Absenkung des Strafmündigkeitsalters »gelang« nämlich zuletzt im Reichsjugendgesetz des Jahres 1943. Sie wurde dort ebenso generalpräventiv begründet, nämlich damit, dass »der Schutz des Volkes« bei schweren Verfehlungen zwölf- und 13-Jähriger »eine strafrechtliche Ahndung fordert.«⁵ Für die Bundesrepublik Deutschland wurde im Jahr 1923 eingeführte Altersgrenze von 14 Jahren mit dem Gesetz zur Änderung des Reichsjugendgesetzes vom 31. März 1952 wiederhergestellt; die DDR vollzog die entsprechende Änderung fast gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des Jugendgerichtsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Mai 1952. Seitdem blieb sie – zu Recht – unverändert.

Auch der Blick auf die europäischen Nachbarn zeigt, dass die in Deutschland geltende Strafmündigkeitsgrenze rechtsvergleichend keinesfalls eine Ausnahme sondern eher die Regel darstellt: Der europäische Durchschnitt liegt genau bei der hier geltenden 14-Jahresgrenze, wobei die Altersgrenze in Spanien und Griechenland zuletzt angehoben und nicht etwa abgesenkt wurde.⁶

Abschließend darf mithin bemerkt werden: Die Forderung nach der Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze ist ebenso unnötig wie unangebracht. Sie appelliert unverhohlen populistisch an den Abschreckungs-, Sühne- und Vergeltungsgelüste, unterminiert den Erziehungsgedanken und verkennt entwicklungspsychologisch gesicherte Erkenntnisse.

Dr. Toralf Nöding ist Strafverteidiger in Berlin und Mitglied im Vorstand der Vereinigung Berliner Strafverteidiger. Seit 2018 (7. Aufl.) ist er Herausgeber von »Verteidigung in Jugendstrafsachen«.

⁴ https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2017/01/2016-06-27_afd-grundsatzprogramm_web-version.pdf, Abruf: 12. September 2019.

⁵ § 3 Abs. 2 Reichsjugendgesetz vom 6. November 1943, RGBl. I, 637.

⁶ Maier/Knödler, JAmt 2019, 299 (304).

Mirka Fries & Andreas Schüller

inferno im paradies

Wie die fehlende Aufarbeitung von Kriegsverbrechen in Sri Lanka weitere Gewalt nach sich zieht.

* **Bilder:** Tamilische Zivilisten wurden von der Regierung in lagerartige Sammelstädte umgesiedelt, wo sie unter Bewachung des Militärs stehen.

Nächste Seite: Straße in Jaffna

Fotos: Joerg Boethling / Alamy Stock Foto & Roger Hutchings / Alamy Stock Foto

(Red.) Nach jahrelangem Bürgerkrieg wurden die Tamil Tigers im Nordosten Sri Lankas 2009 von der singhalesischen Armee vernichtend geschlagen, ein großer Teil der Kämpfer getötet. Unter den Getöteten befand sich fast die gesamte Führungselite der LTTE (Liberation Tigers of Tamil Eelam), darunter auch der sog. Oberste Kommandant und Führer der LTTE Velupillai Prabhakaran. Seitdem hat die LTTE praktisch aufgehört zu existieren.

In Deutschland wurden mutmaßliche Funktionäre der LTTE über Jahre als Mitglieder einer ausländischen terroristischen Vereinigung gem. § 129b StGB verfolgt. Die Verfolgungsermächtigung im Falle der LTTE stand dabei immer unter Kritik, weil politische und außenwirtschaftliche Interessen der Bundesregierung dahinter vermutet wurden.

Während die singhalesischen Verantwortlichen in Deutschland nach wie vor straflos bleiben, hat die Bundesanwaltschaft Anfang dieses Jahres erneut Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche LTTE-Funktionäre eingeleitet. Die Tatvorwürfe stützen sich dabei im Wesentlichen auf Angaben, die von den Beschuldigten im Rahmen ihres Asylverfahrens gemacht wurden.

Vor zehn Jahren endete der sri-lankische Bürgerkrieg zwischen der Regierung und den tamilischen Befreiungstigern (Liberation Tigers of Tamil Eelam, LTTE). Die Regierung unter dem damaligen Präsidenten Mahinda Rajapaksa hatte ab 2006 damit begonnen, den Waffenstillstand, auf den sich beide Seiten sechs Jahre zuvor nach mühsamen Verhandlungen geeinigt hatten, aufzukündigen und massiv militärisch zu mobilisieren. Dies endete im Mai 2009 mit der Vernichtung der LTTE, nachdem die sri-lankischen Streitkräfte über Monate hinweg zivile Schutzzonen bombardiert und die LTTE-Führung erschossen hatten. Schätzungen unter anderem der Vereinten Nationen gehen davon aus, dass in den letzten Monaten des Konflikts 40.000 bis 70.000 überwiegend zivile Personen ums Leben kamen. Einen Einblick in das Ausmaß der in Sri Lanka begangenen Verbrechen gibt der Dokumentarfilm »No Fire Zone«,¹ der die letzten Monate des grausamen Konflikts zwischen September 2008 und Mai 2009 darstellt.

Andere Länder – wie Pakistan, Myanmar oder Indien – beobachten seither mit großem Interesse das »sri-lankische Modell« der Bekämpfung einheimischer Rebellengruppen und die anschließenden internationalen Reaktionen darauf. Es scheint, dass die Verantwortlichen für Angriffe auf Krankenhäuser, Nahrungsmittelverteilstationen und zivile Schutzzonen, für sexua-

lisierte Gewalt, Folter und Verschwindenlassen, straflos davonkommen. Mehr noch, anstatt Vergeltung für die Verbrechen, für die sie verantwortlich sind, zu erfahren, werden einige der Hauptverantwortlichen als Kriegshelden gefeiert und können auf blühende Karrieren zurückblicken: Insbesondere die Kommandeure der fünf Offensivdivisionen der sri-lankischen Streitkräfte, die für einen Großteil der während der Auseinandersetzungen begangenen Taten verantwortlich sind, fanden sich nach Ende des Konflikts auf dem diplomatischen Parkett wieder. Darunter Shavendra Silva, Kommandeur der 58. Division, der Sri Lanka ab 2010 bei den Vereinten Nationen in New York vertrat. Im August dieses Jahres wurde Silva trotz großem Protest aus der Zivilgesellschaft zum Kommandeur der sri-lankischen Streitkräfte ernannt. Auch Jagath Dias' Karriere stand seine Beteiligung an Verbrechen nicht im Wege. Im Gegenteil wurde der ehemalige Kommandeur der 57. Division zwischen 2009 und 2011 als hochrangiger Diplomat in die sri-lankischen Botschaft in Berlin abgesandt. Erst die Intervention des ECCHR, für das die Autor*innen arbeiten, sorgte für Dias' Abberufung aus Deutschland.² Einer strafrechtlichen Verfolgung stand seine diplomatische Immunität im Wege. Wie zugespitzt die Situation ist, zeigt ein Blick auf die in Sri Lanka für

² ECCHR, Sri Lanka, abrufbar unter: <https://www.ecchr.eu/fall/sri-lanka-kriegsverbrechen-und-sexualisierte-gewalt/> (letzter Zugriff 25.8.2019).

¹ Website zum Dokumentarfilm: <https://nofirezone.org/> (letzter Zugriff 25.8.2019).



Internationale Mechanismen zur Aufarbeitung fehlen

Dem Internationalen Strafgerichtshof fehlt die Zuständigkeit, um in Sri Lanka zu ermitteln. Weder hat Sri Lanka das Römische Statut des Gerichtshofs ratifiziert, noch hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Situation überwiesen, was heute auch nicht mehr zu erwarten ist.

Die Vereinten Nationen haben mit Blick auf Sri Lanka vor allem mit eigenen großen Versäumnissen zu kämpfen, da sie das Massentöten und die Eskalation des Konflikts trotz vieler Beteuerungen nach dem Völkermord in Ruanda nicht verhindert haben. Im Gegenteil sind manche Unterorganisationen eher für eine Befeuernung des Konflikts verantwortlich. Diese Verantwortung der Vereinten Nationen wurde im sogenannten Petrie-Bericht aufgearbeitet. Es folgte eine Ermittlungskommission zu Sri Lanka, die im Jahr 2015 einen umfassenden und gut recherchierten Bericht über Verletzungen von Menschenrechten sowie des humanitären Völkerrechts vorlegte.³

³ UN OISL Bericht abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/Pages/OISL.aspx> (letzter Zugriff 25.8.2019).

Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen nahm die Ergebnisse dieses Berichts auf und verabschiedete – mit der Zustimmung Sri Lankas – im selben Jahr eine Resolution zur Aufarbeitung des Konflikts.⁴ In der Resolution wurde Sri Lanka dazu verpflichtet, neben einem Büro zur Suche nach den Vermissten, einer Wahrheitskommission und einem Entschädigungsmechanismus auch ein Sondergericht für Kriegsverbrechen einzurichten. Während die ersteren drei Mechanismen langsam in der Entstehung sind und noch abgesehen werden muss, ob es sich dabei um ernsthafte Bemühungen oder reine Scheininstitutionen handelt, ist letzteres bis zum heutigen Tage nicht geschehen. Die daraus resultierenden Folgen wurden bereits kurz skizziert: Während die Betroffenen nach wie vor auf Gerechtigkeit warten, streben die für die Verbrechen Hauptverantwortlichen ungehindert zurück in mächtige Positionen und andere Staaten ziehen ihre Lehren daraus, wie sie sich einer Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen entziehen können.

⁴ UNHRC Resolution 30/1, abrufbar unter: https://ap.ohchr.org/documents/dpage_e.aspx?si=A/HRC/RES/30/1 (letzter Zugriff 25.8.2019).

Die Möglichkeiten der deutschen Justiz

In Deutschland gibt es seit 2002 das Völkerstrafgesetzbuch, dessen § 1 das Weltrechtsprinzip beinhaltet. Danach ist die Bundesanwaltschaft auch für Taten zuständig, die außerhalb Deutschlands begangen wurden.

Im Falle von Völkerstraftaten in Syrien wird dies zurzeit intensiv in Anspruch genommen, was angesichts der Ausmaße der Gewalt dort sehr zu begrüßen ist.⁵ Der Umstand, dass zum einen eine große Zahl von Betroffenen und Zeug*innen von Völkerstraftaten aus Syrien in Deutschland lebt, hat es den Ermittlern ermöglicht, auf einfachem Wege Aussagen zu sichern. Hinzu kommt, dass andere Staatsanwaltschaften in Europa ebenfalls zum Komplex in Syrien ermittelten und Beweismittel zur Verfügung stellen; zwischen Deutschland und Frankreich wird sogar ein gemeinsames Ermittlungsteam zu Syrien unterhalten. Neben Zeug*innenaussagen stehen den ermittelnden Behörden so eine Vielzahl von Dokumenten, Videos und Fotos über Völkerstraftaten in Syrien zur Verfügung.

Ein ähnliches Vorgehen wäre auch zu Sri Lanka möglich und angezeigt. Auch in diesem Fall gibt es eine relevante Anzahl von Betroffenen und Zeug*innen von Völkerstraftaten, die wichtige Angaben machen können und mittlerweile in Deutschland leben. Auch in anderen europäischen Ländern leben weitere Zeug*innen, die ebenfalls relativ leicht befragt werden können. Sie alle sollten anwaltlich und gegebenenfalls auch psycho-sozial unterstützt die Möglichkeit viel stärker nutzen können, aktiv ihre Rechte durchzusetzen. Als Opfer von Straftaten stehen ihnen alle Rechte aus der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU zur Verfügung. Zudem wären die der Dokumentation »No Fire Zone« zugrunde liegenden Videos und Fotos für Ermittler*innen wohl verfügbar. Auch wenn sie nur die Spitze des Eisbergs der in Sri Lanka begangenen Menschenrechtsverbrechen darstellen, so geben sie doch wichtige Informationen für mögliche Ermittlungsansätze.

⁵ P. Kroker, Die völkerstrafrechtliche Aufarbeitung des Syrien-Konflikts, in Vereinte Nationen 3/2019, S. 105-110.

Ermittlungen gegen Hauptverantwortliche

Im Falle Syriens hat die Bundesanwaltschaft gezeigt, dass sie nicht nur gegen Tatverdächtige, die sich aus unterschiedlichen Gründen in Deutschland wiederfinden, ermittelt, sondern auch gegen Hauptverantwortliche, die noch in Syrien leben. So gibt es Haftbefehle gegen den ehemaligen Chef des mächtigen Luftwaffengeheimdiensts sowie gegen zwei Verdächtige in Bezug auf Völkerstraftaten gegen Jesid*innen.⁶

Zu Sri Lanka gab es im letzten Jahr zwei Festnahmen und nunmehr auch zwei Anklagen gegen ehemalige Mitglieder der tamilischen Befreiungstiger wegen der mutmaßlichen Begehung von Kriegsverbrechen. In den Jahren zuvor wurden in Europa etliche Terrorismusverfahren gegen mutmaßliche LTTE-Unterstützer geführt. Umfassende Ermittlungen gegen die sri-lankischen Hauptverantwortlichen oder gar Haftbefehle sind bislang jedoch nicht in Sicht.

Dabei gäbe es genug zu ermitteln. Tatkomplexe, in denen die Befehls- und Verantwortungsstrukturen innerhalb der sri-lankischen Streitkräfte sowie der politischen Führung um die Brüder Mahinda und Gotabaya Rajapaksa offen liegen, gibt es einige:

- Die sri-lankischen Streitkräfte hatten zwischen Januar und Mai 2009 drei zivile Schutzzonen ausgerufen, in die Binnenvertriebene flüchteten. Vom Moment der Ausrufung an wurden insbesondere diese Schutzzonen zum Ziel von Artilleriebeschüssen und Luftangriffen. Teilweise flogen zunächst Drohnen über die Gebiete, bevor anschließend gezielt Nahrungsmittelverteilstellen der Vereinten Nationen oder Krankenstationen, die zwar provisorisch eingerichtet, jedoch auch gut sichtbar als solche gekennzeichnet waren, massiv beschossen wurden. Unzählige Zivilist*innen sind in diesen Artillerieageln ums Leben gekommen. Für Überlebende, die davon berichten, grenzt es oft immer noch an ein Wunder, dass sie diesem Inferno entfliehen konnten.

- Ein zweiter Komplex betrifft sexualisierter Gewalt, Folter und Verschwindenlas-

⁶ Mehr Informationen zum Fall bei ECCHR, Website Syrien, abrufbar unter <https://www.ecchr.eu/fall/deutsche-justiz-erlaesst-haftbefehl-gegen-syrischen-geheimdienstchef-jamil-hassan/> (letzter Zugriff 26.08.2019).

sen durch sri-lankische Streitkräfte und Sicherheitsbehörden. Die Personen, die aus den zivilen Schutzzonen entfliehen konnten und sich ergaben, wurden von der sri-lankischen Armee in Lager gebracht und über ihre Mitgliedschaft in der LTTE befragt. Dabei wurde bei den meisten in Gewahrsam genommenen Personen die Mitgliedschaft vorausgesetzt, weshalb Widerspruch und das Nicht-Preisgeben von erwarteten Informationen harte Vergeltungsmaßnahmen nach sich zogen. Diejenigen, die Lager und Verhöre überlebten, berichten von massiver Folter, unter anderem durch das Überstulpen von benzingetränkten Plastikbeuteln, Ziehen von Finger- und Fußnägeln, Vergewaltigungen und anderen Formen sexualisierter Gewalt. Ehemalige Kämpferinnen verschwanden in separaten Lagern, über die nur wenig bekannt ist. Nur einem Teil der gefangen gehaltenen Personen ist es überhaupt möglich, über das Erlebte zu berichten. Es gibt lange Listen mit den Namen von LTTE-Mitgliedern und Zivilist*innen, die Zeug*innen letztmalig in Gewahrsam der Streitkräfte gesehen haben und die seither verschwunden sind. Tatorte, Täter und Täterstrukturen sind bekannt.

- Auch wenn sie in der öffentlichen Berichterstattung kaum beachtet werden, so halten die in diesem Komplex begangenen Taten nach wie vor an. Bis heute berichten Zeug*innen von massiver Gewalt, die sie im Gewahrsam der sri-lankischen Armee oder Sicherheitsbehörden erfahren haben. Vor dem Hintergrund der Anschläge vom April diesen Jahres und den anstehenden Wahlen verdichten sich diese Berichte, was auf eine erneute Verschlechterung der Lage schließen lässt und die Dringlichkeit von Ermittlungen in diesem Komplex noch einmal vor Augen führt.

- Ein anderes Augenmerk richtet sich auf die Erschießung von hochrangigen Führern der LTTE. Unter ihnen sind viele ehemalige Mitglieder des politischen Flügels, die jahrelang in Delegationen bei internationalen Friedensverhandlungen waren. Es gibt zahlreiche Hinweise, Aussagen und Videos, dass diese sich im Mai 2009 den sri-lankischen Streitkräften ergaben und anschließend noch vor Ort erschossen wurden.



Was jetzt passieren muss

Das Vorgehen Sri Lankas, zuerst militärisch ohne Rücksicht auf die Zivilbevölkerung und die Grenzen des internationalen Rechts gegen die eigene Bevölkerung vorzugehen und dann die Verantwortlichen in wichtige politische und militärische Positionen zu setzen, darf nicht unbeantwortet bleiben. Fundamentale Menschenrechte wurden massiv verletzt, ebenso solche des humanitären Völkerrechts. Und die Repression im Land geht weiter; Einschüchterungen, Verhaftungen und Folterverhöre sind heute noch an der Tagesordnung. Insbesondere Zeug*innen dieser Taten müssen täglich mit erneuten Vergeltungsmaßnahmen von Seiten der Regierung rechnen. Jene, die auf der Suche nach Schutz ihren Weg nach Europa gefunden haben, sind auch hier nicht sicher vor ständiger Überwachung und müssen sich um zurückgebliebene Familienangehörige sorgen. Mit einem Ende von Gewalt und Machtspielen ist nicht zu rechnen bevor nicht auch der vorherrschenden Straflosigkeit ein Ende gesetzt wird.

Genau um solchen Prozessen ein Ende zu setzen, wurde in den 1990er Jahren die internationale Strafrechtswissenschaft durch den Nürnberger Prozesse wiederbelebt. Der Internationale Strafgerichtshof genauso wie das Völkerstrafgesetzbuch und die Verfahren zu Syrien sind Zeugnis davon. Um den von den sri-lankischen Verbrechen Betroffenen endlich Gerechtigkeit zu bringen und zu verhindern, dass das Land an der fehlenden Aufarbeitung erneut zerreißt und andere Länder den Völkerrechtsverbrechen in Sri Lanka nacheifern, ist ein unterschiedenes Einschreiten der internationalen Gemeinschaft auch in der rechtlichen Aufarbeitung längst überfällig.⁷ Ermittlungen zum Komplex Sri Lanka müssen in Deutschland und anderen europäischen Ländern mit Nachdruck geführt

⁷ Mehr dazu siehe Mehta/Saavedra/Schüller, Extraterritorial Prosecutions and Transitional Justice: Seeking Criminal Justice in and outside Sri Lanka, 2019, abrufbar unter: <https://www.ecchr.eu/publikation/extraterritorial-prosecutions-and-transitional-justice-seeking-criminal-justice-in-and-outside-sri-lanka/> (letzter Zugriff 25.8.2019).

werden. Ziel sollten die Hauptverantwortlichen der Taten sein, nicht nur diejenigen, die sich als Geflüchtete in Deutschland und Europa wiederfinden.

Mirka Fries ist Referentin im European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) in Berlin.

Rechtsanwalt Andreas Schüller leitet das Programm Völkerstraftaten und rechtliche Verantwortung im European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) in Berlin.

In Freispruch 15 schrieben die beiden über die juristische (Nicht)Aufarbeitung der Colonia Dignidad in Deutschland.

* Bild: Vorsicht: Betrüger!
Der Verkehrskasper
jagt den Unfallteufel.

Foto: United Archives GmbH /
Alamy Stock Foto

Martin Lemke

ist das eine beleidigung?

Vorbemerkung von Hannes Honecker

Martin Lemke starb am 18. April 2019 nach langer Krankheit am Ende einer eigentlich hoffnungsvoll stimmenden Behandlung überraschend.

Die nachfolgende Geschichte trug Martin Lemke im Jahr 2014 in Berlin in der »Narrbar« vor einem größeren Publikum vor. Martin Lemke zitierte aus Verteidigungsschriften gegen Vorwürfe rund um die Proteste gegen Castor-Transporte.

Hauptsächlich verteidigte Martin gegen Vorwürfe des Handelstreibens. Eine seiner vielen Verteidigungs-ideen ist mir persönlich lieb und wichtig: Wir sollen doch bitte die Justiz darauf hinweisen, dass der Begriff der Plantage für kontinentale Monokulturen im Bereich des Zuckerrohranbaus, der Bananenplantagen und der Kautschukgewinnung verwendet wird (siehe Duden; das sollte verlesen werden). Die kleingärtnerischen Bemühungen unserer Mandanten sollten wir daher als das bezeichnen, was sie sind. Wenn sich Gericht, Staatsanwaltschaft und deren Ermittlungsbeamte dem verweigern, nennen wir sie Sheriffs, denn das sind ausweislich der Begriffsherkunft die Aufseher von Plantagen (siehe Brockhaus; das sollte ebenfalls verlesen werden).

Anstelle eines Nachrufs: Martin Lemke über Beleidigungen, die keine sind, einen Verkehrskasper und einen beleidigten Polizisten.

Es ist der 8. November 2008, 13.04 Uhr. Die Auftaktkundgebung, letzter Castor-Transport, hat noch nicht begonnen, die Demonstrantinnen und Demonstranten kommen gerade dorthin und nun ist auch die Polizei zugange und es ergibt sich nach der Akte, Bl. 1, folgende Strafanzeige, die die Polizei fertigt:

Strafanzeige, schriftlich, Spurensuche hat nicht stattgefunden

Tat: Beleidigung ohne sexuelle Grundlage, § 185

Tatort: 29475 Gorleben, Lüchower Str./ Trebeler Mastenweg

Tatzeit: Von Samstag, 08.11., 13.04 Uhr, bis Samstag, 08.11., 13.04 Uhr

(ging also relativ schnell)

Zuständige StA: Staatsanwaltschaft Lüneburg.

Kurzsachverhalt:

Der Beschuldigte beleidigte den bei der Auftaktkundgebung anlässlich des bevorstehenden Castor-Transportes eingesetzten Polizeibeamten bei der Durchsetzung einer polizeilichen Maßnahme mit den Worten »Von Dir lasse ich mir gar nichts sagen, Du Kasper«.

Im Rahmen der Auftaktkundgebung anlässlich des bevorstehenden Castor-Transportes hatte PK Baum, Polizeikommissar, Bereitschaftspolizei Magdeburg, den Auftrag, den Trebeler Mastenweg nahe des Zwischenlagers in Gorleben für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge frei zu halten. Hierzu wies er den mit dem Fahrzeug, DAX – dann folgt eine Nummer –, herannahenden Beschuldigten, Herrn Sowieso, an, einen Abstellplatz für sein Fahrzeug abseits des Trebeler Mastenwegs zu wählen. Auf die Anweisung erwiderte der Beschuldigte: »Von Dir lass ich mir gar nichts sagen, Du Kasper«. Hierdurch fühlt sich der Polizeibeamte Baum beleidigt. PK Baum stellt Strafantrag. EPHK Staron, das ist der Chef, mehrere Sterne, Erster Polizeihauptkommissar Staron, in seiner Eigenschaft als Dienstvorgesetzter des PK Baum stellt ebenfalls Strafantrag. Weitere Einzelheiten usw.

Die weiteren Einzelheiten sehen dann so aus, dass formularmäßig eine Strafanzeige gefertigt wird, auf der steht, wie die Beschuldigten heißen bzw. der Beschuldigte und wie der Beleidigte heißt. Straftat wieder: »Beleidigung ohne sexuelle



Grundlage, § 185 StGB, vollendet«. Dann steht noch im Kleingedruckten: »Modus Operandi (Arbeitsweise), sonstiges allgemeines Verhalten am Tatort: Beleidigen mit Worten »Du Kasper«.

Wir standen also vor dem Problem, dass der Mandant mutmaßlich etwas gesagt haben dürfte. Wenn ein Polizist meint, er sei beleidigt worden, steht immer ganz zufällig ein Kumpel/Polizeibeamter neben ihm und hat das genau so gehört. Die fünf anderen, die das nicht gehört haben, das sind alles Demonstranten oder die sind schon mal verurteilt worden oder das zählt aus anderen Gründen nicht. Wenn zwei Polizisten etwas hören, dann ist das die Wahrheit und dem folgt in der Regel auch die Staatsanwaltschaft und das Gericht und so passierte es auch: Mein Mandant bekam kurze Zeit später einen Strafbefehl, der das vermeintliche Geschehen aus Sicht der Staatsanwaltschaft zusammenfasste:

Die Staatsanwaltschaft Lüneburg beschuldigt Sie in Gorleben am 08.11.2008 einen anderen beleidigt zu haben. Ihnen wird zur Last gelegt: Am Tattag befanden Sie sich gegen 13.00 Uhr, mit Ihrem Pkw, aml. Kennz. DAX – Nummer am Trebeler Mastenweg

in Gorleben in der Nähe des Zwischenlagers. Dort hielten sich auch die Polizeikommissare Baum und Schwarze auf, die den Trebeler Mastenweg für Einsatz- und Räumfahrzeuge freihalten sollten. Hierzu forderte Polizeikommissar Baum Sie auf, Ihr Fahrzeug abseits des Trebeler Mastenwegs abzustellen. Dieser Aufforderung kamen Sie jedoch nicht nach, sondern reagierten mit den Worten »von Dir lasse ich mir gar nichts sagen, Du Kasper«.

Der Mandant ließ sein Auto stehen und kam der Aufforderung nicht nach. Die Strafanzeigen waren fristgemäß erstattet worden und nun hatte das Amtsgericht den Strafbefehl erlassen und es sollten 600 Euro gezahlt werden für diese Äußerung. Ich habe nach Aktendurchsicht folgendes Schreiben zurückgeschickt an das Amtsgericht Dannenberg:

In der Strafsache gegen Sowieso reiche ich nach Akteneinsichtnahme die Akte mit Dank zurück. In der Sache selbst darf ich auf Folgendes hinweisen: Ganz offensichtlich handelte es sich um Verkehrsmaßnahmen der Polizei. Hierzu soll der Mandant gesagt haben: »Von

Dir lasse ich mir gar nichts sagen, Du Kasper.« Er sollte ja sein Auto wegfahren. Wenn man im Internet den Begriff Kasper und Polizei eingibt, erscheinen innerhalb von 0,21 Sekunden 60.500 Einträge. Die Polizei selbst wirbt damit, dass sie Verkehrspuppenbühnen mit dem Kasper betreibt. Ausweislich der beiliegenden Anlagen (das hatte ich mir dann ausgedruckt) wird der Verkehrskasper der Hamburger Polizei zum Beispiel gesucht. Die Hamburger Polizei sucht offensichtlich ihren eigenen Verkehrskasper, der möglicherweise Opfer eines Verbrechens geworden ist und nun gegen einen richtigen Polizeiteddy eingetauscht werden soll. Der entsprechende Ausdruck ist beigefügt.

Wir werden also in einer kommenden Hauptverhandlung eine Vielzahl von Anträgen stellen können, dass die Bezeichnung Kasper im Zusammenhang mit Polizeibeamten bei Verkehrsmaßnahmen (»Fahren Sie da mal ihr Auto weg.«) eine Beschreibung darstellt, die die Polizei selbst wählt. Es handelt sich also nicht um eine Beleidigung. Selbst verschiedene Minister und Verkehrs-senatoren bezeichnen die eingesetzten

Polizisten als Verkehrskasper und dergleichen. Um nur ein Beispiel von vielen zu nennen:

Hamburger Abendblatt vom 07.04.2004: »Schleswig-Holsteins Innenminister hat im Kasperkampf kapituliert. Die Umorganisation der drei Polizeipuppenbühnen in Schleswig-Holstein wird nicht weiterverfolgt«. Der Minister sagt dazu: »Die öffentliche Diskussion hat deutlich gemacht, welche hohe Akzeptanz die Verkehrskasperbühnen der Polizei in der Bevölkerung haben.« Deswegen sah er sich nicht in der Lage im Rahmen von Strukturmaßnahmen die Verkehrskasperbühnen der Polizei abzuschaffen.« Die Bevölkerung darf also ungestraft Verkehrskasper sagen. Wir werden in der Hauptverhandlung nicht müde werden, die weiteren 60.000 Einträge im Hinblick auf die Thematik Kasper und Polizei abzuarbeiten. Im Übrigen darf ich dringend dazu raten ...

Stichwort: Wiederholung

... die neueste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Beleidigung zu studieren. Dort ist ausgeführt, dass die Bezeichnung »durchgeknallter Staatsanwalt« von der Meinungsäußerung gedeckt ist. Ich hatte dieses bereits mitgeteilt. Auch dieses grundlegende Urteil des Bundesverfassungsgerichts, dass sich nämlich Amtsträger auch einer scharfen Kritik im Rahmen von Meinungsäußerungen ausgesetzt sehen dürfen und dieses noch nicht strafbar ist, wird in einer Hauptverhandlung zu thematisieren sein. Ich rege also an, die Hauptverhandlung durchzuführen und bitte insoweit darum, einen Termin mit meinem Büro abzustimmen, damit Terminkollisionen vermieden werden. Ich rege auch an, die Verkehrskasperbühnen der Polizei schon für diesen Termin einzuladen, weil ich ohnehin entsprechende Anträge stellen werde. Der Polizeikasper wird also wohl einen ganz großen Auftritt vor dem Amtsgericht Dannenberg haben.

Daraufhin kriegte ich einige Wochen später eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft. Der Richter hatte den Schriftsatz also an die Staatsanwaltschaft geschickt und um Stellungnahme gebeten. Die Staatsanwaltschaft schreibt an den Amtsrichter in Dannenberg zurück:

Da der Beschuldigte bisher strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist und sich die Schwere der Beleidigung im unteren Bereich bewegt, wird § 153 Abs. 2 StPO zugestimmt.

Das bedeutet, das Verfahren kann eingestellt werden, die Gerichtskosten trägt der Staat, die Anwaltskosten trägt aber der Beschuldigte selber. Der Richter schrieb mir diese Stellungnahme der Staatsanwaltschaft und eigenes Schreiben dazu und fragte an:

... erhalten Sie hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme. Wird der Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO zugestimmt?

Da haben wir geantwortet:

...wird einer Einstellung des Verfahrens gem. § 153 Abs. 2 StPO zugestimmt, aber mit der Maßgabe, dass die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Verteidigers ebenfalls die Staatskasse übernehmen soll. Ich beantrage daher, das Verfahren einzustellen und die Kosten und notwendigen Auslagen insgesamt der Staatskasse aufzuerlegen.

Daraufhin kriegte ich eine Antwort. Die Staatsanwaltschaft hatte das also nochmal bekommen und nun schrieb die Staatsanwaltschaft:

Vorliegend sollte gemäß § 467 Abs. 4 StPO davon abgesehen werden, die notwendigen Auslagen des Verteidigers für den Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen, weil meines Erachtens nach wie vor hinreichender Tatverdacht für eine Beleidigung besteht und sich die Einstellung gerade nicht auf eine Straftat beziehen würde, die sehr viel leichter wiegt als der ursprünglich angeklagte Vorwurf

(da hatte sie irgendwas nicht verstanden, das ergibt eigentlich keinen Sinn zu der Sache)

zu dessen Entkräftung dem Angeklagten Auslagen entstanden sind. Seitens der Staatsanwaltschaft ist § 153 StPO zugestimmt worden, weil der Beschuldigte bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist, also kein Wiederholungstäter ...

Doppelkasper

... und sich die Schwere der Beleidigung im unteren Bereich bewegt.

Der Richter schrieb:

...kann die Einstellung auf der Basis, Kosten des Verfahrens trägt die Landeskasse, die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt dieser selbst, erfolgen.

Daraufhin habe ich dann noch einmal geschrieben und das würde ich gerne vorlesen:

In der Strafsache gegen... darf ich auf die gerichtliche Anfrage vom 28.09.2009 wie folgt antworten: Einer Einstellung des Verfahrens gem. § 153 StPO wird – wenn auch nur mit Bedenken, weil eine Straftat nicht vorliegt – nur unter der Bedingung zugestimmt, dass sowohl die Kosten des Verfahrens als auch die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse auferlegt werden. Die Verteidigung geht davon aus, dass eine Straftat nicht vorliegt. Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass eine Straftat im unteren Bereich vorliegt. Die Staatsanwaltschaft hat in ihrem Schreiben vom 23.09. auch nur angeregt, die notwendigen Auslagen des Angeklagten nicht der Staatskasse aufzuerlegen. Ganz offensichtlich hat die Staatsanwaltschaft dies nicht zu einer Bedingung hinsichtlich der Zustimmung des § 153 erklärt, denn es wird im Text der Staatsanwaltschaft dann weiter ausgeführt, warum die Staatsanwaltschaft eine Einstellung für vernünftig und anwendbar hält, wenn auch auf Kosten des Angeklagten selber, der seinen Verteidiger bezahlen soll. Ich jedenfalls verstehe das Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 23.09. in der vorliegenden Sache so, dass lediglich eine Anregung gegeben wird, aber keine Bedingung für eine Einstellungszustimmung gestellt wird. Es bleibt daher auch nach Rücksprache mit dem Mandanten bei der Bereitschaft des Verteidigers und des Mandanten, das Verfahren gem. § 153 einzustellen, wenn die notwendigen Auslagen und die Verfahrenskosten der Staatskasse auferlegt werden. Ich will ausdrücklich deutlich machen, dass ich mit einer Verfahrenseinstellung ohnehin Bedenken habe, zumal aus meiner Sicht eine Straftat nicht vorliegt. Zum Begriff Kasper und Polizei habe ich ja bereits mit Schriftsatz vom 21.07. vorgebracht.

Will das Gericht wirklich eine öffentliche Hauptverhandlung darüber führen, ob der Begriff Kasper im Zusammenhang mit einer Verkehrsregelungsmaßnahme der Polizei eine strafbare Beleidigung darstellt? Ich kann nur immer wieder darauf hinweisen, dass die Polizei selbst, und zwar in allen Bundesländern, nicht müde wird, darauf hinzuweisen, dass die Verkehrskasperbühnen der Polizei durchs Land fahren, um die Menschen darüber aufzuklären, dass man den Anweisungen und den Hinweisen des Verkehrskaspers der Polizei folgen soll. Ich hatte auch schon Innenminister und Innensenatoren als Zeugen zum Beweis dafür angeboten, dass die Polizeiverwaltung die Verkehrskasperbühnen der

Polizei abschaffen wollten und aufgrund des großen Protestes innerhalb der Polizei die Senatoren und Innenminister gezwungen gewesen sind, die Verkehrskasperbühnen der Polizei zu erhalten. Wenn demgegenüber das Bundesverfassungsgericht in dem Begriff »durchgeknallter Staatsanwalt« jedenfalls noch den Rest einer ernsthaften Meinungsäußerung zu erkennen vermag und eine solche Äußerung nicht für strafbar hält, muss dies für die Bezeichnung Kasper im Hinblick auf einen Polizisten, der eine Verkehrskaspermaßnahme erklärt, ebenfalls gelten.

Und dann dachte ich mir, das reicht denen noch nicht, und schrieb weiter:

Im Übrigen habe ich inzwischen erfahren, dass es sich bei dem Verkehrskasper der Polizei um einen Betrüger handeln dürfte. Ausweislich einer noch einzuholenden Auskunft des Instituts für Volkskunde der Universität Göttingen wird sich nämlich Folgendes ergeben: Ursprünglich bestand das Personal von Kasperbühnen aus folgenden Personen: Es gab einmal den Kasper, dann gab es die Großmutter, dann gab es das böse Krokodil, dann gab es den Seppel, welcher der geistig leicht behinderte und leicht beschränkte Gehilfe des Kaspers war, und dann gab es immer noch dazu einen Polizisten, der dadurch hervorstach, dass er von seltener Dämlichkeit war und nicht in der Lage war, die Großmutter vor dem bösen Krokodil zu schützen und deshalb erst die heldenhaften Taten des Kaspers nötig machte, der nicht nur die Großmutter retten konnte, sondern auch noch das Krokodil mit Hilfe seines Seppels im Zaum halten konnte – zur Freude aller Zuschauer. Bei den Aktionen zur Bezwingung des Krokodils war es üblicherweise so, dass der Polizist sich derart dämlich angestellt hat, dass er von dem Originalkasper geschlagen werden musste und insoweit Schläge auf den Hinterkopf erhalten hat, was aber regelmäßig auch nicht dazu führte, dass seine Leistungsfähigkeit gesteigert worden wäre. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich übrigens der Begriff »Kasperklatsche«. Die Verkehrskasperbühnen der Polizei haben nun die volkskundlich belegten Personalplan der Kasperbühnen mit dem Kasper, dem leicht dämlichen Seppel, dem bösen Krokodil, der armen Großmutter und dem vollkommen unfähigen Polizisten in der Weise geändert, dass nunmehr die Heldenrolle des Originalkaspers auf den Polizisten überge-

gangen ist und der leicht dämliche Seppel jetzt in die Rolle des Gehilfen des früheren völlig unfähigen, ungeeigneten Polizisten schlüpfen muss und nunmehr der Polizist als Kasper selbst, nämlich als Polizeikasper in der Lage ist, die Großmutter vor dem bösen Krokodil zu retten.

Wir sehen also, dass mit dieser Änderung des Personalplans für die Verkehrskasperbühnen der Polizei eine volkskundliche Fälschung in erheblichem Umfang stattgefunden hat und die Auswechslung des Personals insoweit dazu geführt hat, dass der heldenhafte Originalkasper aus dem Volk völlig eliminiert worden ist, während der tatsächlich und ursprünglich völlig dämliche und ungeeignete Polizist nunmehr die staatliche Gewalt verkörpert und die arme Großmutter vor bösen Krokodilen schützen kann. Tatsächlich und volkskundlich belegt, war er in Wahrheit nicht einmal in der Lage, auch nur irgendeinen hilfreichen Einsatz zu zeigen, weswegen er zur Freude sämtlicher Kinder und aller anwesenden Erwachsenen immer etwas mit der Kasperklatsche auf den Hinterkopf bekommen hat. Es ist nachvollziehbar, dass die Polizei es nicht gerne gesehen hat, dass ihre Beamten auf den Volksbühnen als dämlich und unfähig hingestellt wurden und nur durch den Einsatz der Kasperklatsche überhaupt in der Lage gewesen sind, ihren Dienst zu versehen. Dieses ist auch der Grund, warum die Polizei sich nicht an die Volksbühnen selbst gewandt hat, sondern ihrerseits polizeiliche Kasperbühnen aufgezogen und eingerichtet hat, die nunmehr mit dem Verkehrskasper als Polizisten in der Heldenrolle kleine Kinder darüber täuschen, dass die ursprüngliche Heldenrolle von einem tapferen jungen Kasper aus dem Volk stammt und die Polizei so dämlich war, dass man ihr mit der Kasperklatsche kommen musste.

Auch diese volkskundlich verfälschte Darstellung der Polizei würde man in einem Verfahren um den Begriff Kasper im Rahmen einer Verkehrsmaßnahme für einen Polizeibeamten, wohl im Rahmen einer Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht erörtern müssen. Ich hatte ja bereits in meinem vorigen Schriftsatz angeregt, die Polizeikasperbühnen für eine mögliche Hauptverhandlung einzuladen. Aufgrund der nun unter Beweis gestellten volkskundlichen Fälschung wird dies unabweisbar sein. Denn es dürfte so sein, dass mein Mandant –

und diese erkläre ich ohne Präjudiz – wohl auf das Täuschungsmanöver der Polizei hereingefallen ist, als er den Polizisten als Kasper bezeichnet hat. Mein Mandant hat den Kasper mutmaßlich in der staatlichen Heldenrolle gesehen, dessen Anweisung er sich freilich nicht fügen wollte, zumal der Vorwurf laut Staatsanwaltschaft gegen den Mandanten ja lauten soll: »Von Dir lass ich mir gar nichts sagen, Du Kasper« und der Mandant damit den staatlichen Führungsanspruch durch den Verkehrskasper insoweit bestritten hat. Gleichwohl hat unter volkskundlichen Gesichtspunkten der Mandant den Beamten fälschlich und zu seinen Gunsten als Kasper bezeichnet. Dass der Mandant dies in Zukunft nunmehr volkskundlich von mir aufgeklärt über die betrügerischen Machenschaften der polizeilichen Verkehrskaspers, nicht mehr tun würde, sondern der Mandant würde sich in Zukunft sicherlich dem heldenhaften Einsatz des originalen Volkskaspers anschließen und der Mandant seinen Verteidiger und alle möglichen Zuschauer einer Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Dannenberg würden sich wahrscheinlich auch in Zukunft den Polizisten im Personalplan einer Puppenbühne wieder in seine ursprüngliche Rolle versetzt sehen wollen, auch wenn wir nicht unbedingt jeden Tag die Kasperklatsche auf den Hinterkopf sausen sehen müssen. Genützt hat die Kasperklatsche, das müssen wir ja leider feststellen, offenbar überhaupt nicht.

Man muss fairerweise dazu sagen, nach Erhalt dieses Schriftsatzes hat das Amtsgericht Dannenberg zurückgeschrieben:

... wird das Verfahren gem. § 153 Abs. 2 StPO auf Kosten der Staatskasse eingestellt, notwendige Auslagen des Verteidigers werden von der Staatskasse übernommen.

Vielen Dank, das wars für heute.

apéro und imsi-catcher

Tagungsbericht vom 9. Dreiländerforum Strafverteidigung

Das »Schweizerische Forum Strafverteidigung« war am 17. und 18. Mai 2019 Ausrichter des 9. Dreiländerforum Strafverteidigung. Das Oberthema der Tagung lautete »Strafverteidigung in der digitalen Welt«.

Die Tagung fand nach Zürich (2013) und Basel (2016) zum dritten Mal in der Schweiz statt und wurde zugleich als »17. Schweizerischer Kongress der Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger« abgehalten.

Mit *Solothurn* hatte die Schweiz die schmucke Hauptstadt des gleichnamigen Kantons als Austragungsort gewählt. Die Stadt war im 16. bis ins 18. Jahrhundert Sitz der französischen Botschaft und wird deswegen noch heute »Ambassadorsstadt« genannt. Die Altstadt wurde ebenfalls in dieser Zeit erbaut und so wird Solothurn eine weitere (berechtigte) Bezeichnung zuteil: »schönste Barockstadt der Schweiz«.

Etwa 90 Teilnehmer trafen sich im 2013 liebevoll restaurierten barocken Rittersaal. Rechtsanwältin *Prof. Dr. Niklaus Ruckstuhl* begrüßte die Gäste und führte zum Thema der Festrede »Technische Möglichkeiten zur Überwachung« über *Kos M. Walder* und *Dimitar Bobev* von der Firma »Light-house Switzerland« aus Zürich skizzierten den Anwesenden einen bunten Strauß der technischen Möglichkeiten einer (digitalen) Überwachung. So mancher der Teilnehmer realisierte dabei ein Orwell'sches Überwachungsszenario! Der Bogen der technischen Überwachungsmöglichkeiten der hierbei gespannt wurde begann bei der Gesichtserkennung. Deren erste Versuche datieren bereits aus dem Jahr 1960. Inzwischen ist von einer Genauigkeit dieser Methoden von 98,5 Prozent auszugehen.

Personenortung respektive eine Geräteordnung sei mittels GPS mit einer bemerkenswerten Genauigkeit, die wenige Meter betragen kann, möglich.

Anschaulich wurde dann auch die auf dem freien Markt käuflich zu erwerbende Hardware für verschiedene Überwachungsmaßnahmen rungereicht. »USB Ninja«, »AirDrive Forensic Keylogger«, »Video Ghost«, »Packet Squirrel«, »Chameleon-Mini«, »GPS tracking« und »S8 Data Line Locator« wurden herumgereicht und deren Wirkungsweise erklärt.

Die Frage der Legalität dieser wenig aufwendigen Überwachungsmaßnahmen wurde kontrovers diskutiert. Probleme im Bereich der Beweisverwertungsverbote und hier bei der Frage der Fernwirkung wurden angesprochen.

Anschließend traf man sich im Foyer des Rittersaales noch zu einem Apéro, bevor das Abendessen im unweit gelegenen Hotel Couronne das Abendessen stattfand. Zwischen den Gängen richteten RA *Dr. Manfred Ainedter* (A), RA *Prof. Dr. Jan Bockemühl* (D) und RA *Dr. Franz Josef Giesinger* (FL) Grußworte aus.

Am Samstag wurde die Tagung im Hotel Couronne fortgesetzt. RA und Strafverteidiger *Viktor Györffy*, Zürich, referierte zum Thema »Kabelaufklärung«. Mit diesem Instrument wird der gesamte Datenverkehr durch die Nachrichtendienste auf bestimmte Stichworte durchforstet. Die Möglichkeiten der computergestützten Analyse der anfallenden Daten und die Frage, inwiefern diese Erkenntnisse in Strafverfahren einfließen können, wurden dargestellt. Insbesondere der Schutz des Anwaltsgeheimnisses und der journalistische Quellenschutz wurden lebhaft diskutiert.

Kos M. Walder stellte dann mit dem IMSI-Catcher eine weitere digitale Überwachungsmaßnahme vor. Die ursprünglich geplante praktische Vorführung dieser Maßnahme musste leider aus rechtlichen Gründen unterbleiben, da die erforderliche Genehmigung der Behörden hierfür nicht

erteilt worden war. Die Darstellung der technischen Möglichkeiten einer Telekommunikationsüberwachung war in jedem Fall hoch interessant.

Nach dem Mittagessen im Restaurant Solheure direkt am Ritterquai setzte dann Staatsanwalt *Martin Reiter*, Cybercrime Koordinator bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken, den Schlusspunkt und referierte zum Thema »Informationsgewinnung durch Spyware«. Dabei wurden die vielfältigen täglich stattfindenden Aufzeichnungen dargestellt. Inwiefern Dritte sich dieser Daten bedienen oder gar eigene Spionagewerkzeuge einsetzen können, wurde skizziert. Abschließend wurde dann die Frage der rechtlichen Grundlage für eine staatliche Nutzung dieser Daten zum Zwecke der Strafverfolgung angesprochen.

Geschlossen wurde die äußerst gelungene Veranstaltung durch *Anette Scharfenberg* (D) und beim anschließenden Apéro verabschiedeten sich die Teilnehmer bis in Jahr 2010. Das 10. Dreiländerforum Strafverteidigung wird dann voraussichtlich den Bregenz stattfinden.

Prof. Dr. Jan Bockemühl ist Strafverteidiger in Regensburg und Mitglied der Initiative Bayerischer Strafverteidiger*innen, deren Vorsitzender er bis Mai 2019 war.



26. Oktober 2019 - Hannover verteidigung im sexualstrafrecht

InterCityHotel Hannover : Rosenstraße 1
30159 Hannover : 10.00 - 17.00 Uhr

Referent: **Staatsanwalt Martin Reiter**,
Saarbrücken

Themenübersicht:

- Zuständigkeit (allgemeine Grundsätze, Tatorte, Zuständigkeit aufgrund der Vereinbarung der Generalstaatsanwälte, Tatzeit, Verantwortlichkeit der am Internet Beteiligten, Auslandsbezug von Ermittlungen)
- Strafverfolgungshindernisse und prozessuale Probleme (Beweissicherung und rechtliche Beratung vor Anzeigenerstattung, Verjährung, Vernehmung, Glaubwürdigkeitsgutachten, Akteneinsicht der Nebenklage, Sachbeweise inkl. DNA, TKÜ und Ermittlungen im Internet, Durchsuchung und Belehrung, Erhebung der Anklage, Hauptverfahren)
- Materielle rechtliche Probleme
 - Einverständnis und Einwilligung, Schuld, Täter-Opfer-Ausgleich, minder schwere Fälle
 - Sexualdelikte nach der Sexualrechtsreform
 - Inhaltsbezogene Delikte (Kinderpornografische Schriften, Cyber-Grooming, Beleidigung, Bildaufnahmen, Kunstherbergesetz)

fortbildungs kalender

Zweite Jahreshälfte 2019

26. Oktober 2019 - Köln

rechtsfragen zur stellung des beschuldigten im strafverfahren

NH Hotel Köln Mediapark : Im Media Park
8b : 50670 Köln : 9.00 - 14.30 Uhr

Referent:

Bundesanwalt Prof. Dr. Hartmut Schneider

In seinem 5-stündigen Vortrag referiert Prof. Schneider zu folgenden Themen:

- Begründung der Beschuldigteneigenschaft
- Belehrungsverstöße nach § 136 Abs. 1 Satz 2 - 5 StPO
- Verdeckte Befragung des Verdächtigen durch V-Leute und verdeckte Ermittler
- Neues zum Konfrontationsrecht (Art. 6 Abs. 3 Lit. d EMRK)

Kosten:

Jungmitglied: € 110,00*

Mitglied: € 130,00 *

Nichtmitglied: € 150,00 *

inkl. Seminarunterlagen, Kaffeepausen, W-Lan. Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 5 Std. erteilt.

*Umsatzsteuerbefreite Fortbildungsveranstaltung eines Berufsverbandes.

Anmeldung:

Kölner Anwaltverein Service GmbH
Oberlandesgericht Köln
3. Etage, Simmer 316
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln
service@koelner.anwaltverein.de

wichtig ist, was hinten rauskommt

die
funktionalisierung
des strafrechts

44. strafverteidigertag
berlin, 20. - 22. märz 2020
universität der künste
& technische universität
anmeldung ab november 2019

